



250

1677

1927

Chronik
der freien Bäcker-Innung
Prenzlau



Die Obermeister der Bäcker-Innung Prenzlau



August Wilhelm Schmeichel
1853 1868



Bernhard Otte
1868—1875



Carl Gottlieb Vieritz
1875—1884



Rudolf Schmeichel
1884—1897

Die Obermeister der Bäcker-Innung Prenzlau



August Woddow
1897—1899



Robert Gottschalk
Ehren-Obermeister
1899—1924



Paul Krüger
seit 2. November 1924



Derzeitiger Innungsvorstand der Bäcker-Innung Prenzlau



Paul Beber
Schriftführer

Hugo Brunn
Kassant

Wilhelm Fröhner
Stellv. Schriftführer

Paul Krüger
Obermeister

Wilhelm Fath
Stellv. Obermeister

Ernst Labean
Stellv. Kassant

Chronik

der **B**äcker - **I**nnung
zu **F**renzlau

1677-1927

Von
Friedrich Arnold



Frenzlau 1927

Buchdruckerei und Verlagsanstalt C. Vincent

Die Entstehung eines besonderen Handwerkerstandes

In der germanischen Urzeit gab es noch keinen besonderen Handwerkerstand. Als unser Volk nach langem Wanderleben sesshaft geworden war, bildete die Bebauung des Bodens seine Hauptbeschäftigung, und die Erträge der Felder sowohl, als auch die reichen Schätze der Wälder und Flüsse, die noch jedem zu freier Verfügung standen, gewährten den nötigen Lebensunterhalt. In schlichten Holzhäusern, die sie selbst errichteten, lebten unsere Vorfahren als einfache Bauern. Alle Kleidungsstücke, Gerätschaften und Waffen wurden im eigenen Haushalt hergestellt, wobei den Frauen die Hauptarbeit zufiel. Sie verfertigten die Gewänder, brauten das Bier und den Met, kochten den Haferbrei und buken das Brot. Alle schweren Arbeiten wurden von den Knechten verrichtet; doch waren auch sie nur Landarbeiter und nicht Handwerker. Es gab also in der Urzeit nur Hauswirtschaft. Als die Germanen mit den Römern in Berührung kamen, entwickelte sich ein lebhafter Tauschhandel; ganz besonders wurden Waffen nach Deutschland gebracht. Das Verbot der römischen Kaiser, diesen kriegerischen Völkern Waffen und Eisen zu liefern, zwang unsere Vorfahren, nach Erzen im eigenen Lande zu forschen, und ihre Bemühungen waren auch von Erfolg gekrönt. In der Folgezeit schmiedeten sie sich selbst Schwerter und Pflugscharen in einer gemeinsamen Dorfschmiede, deren Benutzung jedem Bewohner freistand. Der Bauer wurde nun sein eigener Schmied. Er kam bald zu der Erkenntnis, daß die Schmiedekunst nicht als Nebenberuf betrieben werden könnte, und so kam das Schmiedehandwerk wahrscheinlich als erstes selbständiges Handwerk in Deutschland auf. Es war hochgeschätzt, und sogar Königsöhne, wie Jung Siegfried und Wieland der Schmied, erlernten es, um sich selbst Schwerter schmieden zu können. Auch das Töpferhandwerk entwickelte sich frühzeitig, und die kunstvollen Urnen, die man in den Gräbern gefunden hat, zeigen die frühe Blüte dieses Handwerks. Als drittes ist wohl das des Webers entstanden; es wurde ganz besonders bei den Friesen zu hoher Vollendung gebracht. Noch jetzt erinnert der Name „Fries“, den ein starker Wollstoff führt, an das Land, in dem er zuerst hergestellt worden ist. Es liegt in der Natur der Sache, daß das

Bäckergerwebe sich später als alle übrigen von der Hauswirtschaft losgelöst hat, machen doch die Hausfrauen noch jetzt den Bäckern Konkurrenz, und manche von ihnen versteht es, nicht nur guten Kuchen, sondern auch schmackhaftes Brot herzustellen. In der ältesten Zeit aß der gemeine Mann einen mit Milch angerührten Brei aus Gerste, Hafer oder Hirse, und nur für die Vornehmen wurde Brot aus Mehl und Wasser hergestellt; es war anfangs ungesäuert und wurde zwischen heißen Steinen gebacken.

Die Entstehung eines besonderen Handwerkerstandes hängt eng mit der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands zusammen. Ursprünglich gab es nur den germanischen Stammesstaat, der nichts anderes als eine Vereinigung der vollfreien Grundbesitzer war. Unterworfenen Eingeborenen sanken zu Hörigen herab, die als Bewirtschafter kleiner Adergüter oder als Hausgesinde dem Vollfreien Dienste zu leisten hatten. Kriegsgefangene wurden zu Sklaven, über die ihre Herren volles Verfügungsrecht hatten. Unter den Freien kamen einige durch Abstammung und Besitz zu besonderem Ansehen; sie wurden Edeling genannt. Es gab also vier Stände: die Edeling oder Adligen, die Freien oder Kerle, die Hörigen oder Liten, und die Sklaven oder Schaffe. Für die Dauer eines Krieges wurde ein Herzog erwählt, und aus diesem Wahlherzogtum ging das Königtum hervor, das in der Folgezeit an die Stelle der alten Volksherrschaft trat. Der König bedurfte treuer Helfer zur Ausübung seiner Hoheitsrechte, und so bildete sich der Gefolgs- oder Dienstadt aus, der an die Stelle des Geburtsadels trat und in den sowohl Gemeinfreie, als auch Minderfreie eintreten konnten. Für die ihm geleisteten Dienste zeigte sich der Herrscher erkenntlich, und da er alles herrenlose Land als Königsgut ansah, so konnte er seinen Getreuen davon reichlich spenden. So entstand der Großgrundbesitz, und fortan waren die kleinen Besitzer freier Bauerngüter in steter Gefahr, aufgesogen zu werden. Neben der weltlichen bildete sich auch eine geistliche Grundherrschaft aus, die jene sogar vielfach überragte; denn die Sorge um das Seelenheil veranlaßte viele Reiche, große Landspenden an die Kirche zu machen. Die Zeitumstände kamen dem Streben nach Großgrundbesitz entgegen, weil für die kleinen Besitzer die Kriegslasten im Laufe der Zeit unerträglich geworden waren. Sie gaben deshalb ihr freies Eigentum an den Grundherrscher und empfingen es von ihm als Lehen zurück. Nun standen sie unter seinem mächtigen Schutze. Er vertrat sie auch vor Gericht und befreite sie von dem lästigen Heerbanne.

Die Bestellung der großen Güter geschah durch Hörige, deren Menge eine Arbeitsteilung möglich machte. Sie konnten nach ihrer

Befähigung verwendet werden, und zeigten sie sich für ein Handwerk besonders geschickt, so zog man sie aus der Feldarbeit heraus und übertrug ihnen die Anfertigung von Gebrauchsgegenständen. Die Fronhöfe, d. h. die großen Gutshöfe, waren also die Keimzellen des deutschen Handwerks. Karl der Große verfügte in seiner Landgüterordnung vom Jahre 812:¹⁾ „Ein jeder Amtmann soll in seinem Sprengel gute Handwerker haben, als da sind Eisen Schmiede, Gold- und Silberschmiede, Schuster, Dreher, Zimmerleute, Schildmacher, Fischer, Falkner, Seifensieder, Brauer, die nicht nur Bier, sondern auch Apfel- und Birnenmost und andere Getränke bereiten können, Bäcker, die Semmeln für unsere Wirtschaft zu backen verstehen, Netzmacher, die Netze zu spinnen verstehen zur Jagd, zum Fisch- und Vogelfang, und allerlei andere Handwerker.“ Auf den kleineren Gütern hat wahrscheinlich noch lange die alte Verbindung von Handwerk und bäuerlichem Beruf bestanden. Besonders wichtig war die Frauenarbeit auf den Fronhöfen, die sich namentlich auf die Herstellung von Gewändern erstreckte. Es wurde den Frauen Wolle, Flachs, Krapp, Scharlach usw. geliefert, und sie verarbeiteten die Rohstoffe zu Gewändern, die sie sogar selber färbten; nirgends wird deshalb in den alten Berichten des Webers Erwähnung getan.

Auf den Klosterhöfen entstand schon frühe unter dem Einflusse des Auslandes ein wohlgeschultes Arbeitspersonal, das sich aus Laienbrüdern, Hörigen und Mönchen zusammensetzte. Besondere Werkstätten waren, wie der alte Grundriß des Klosters St. Gallen zeigt, für die Böttcher, Drechsler, Barbieri, Schuster, Sattler, Schwertfeger, Schleifer, Schildmacher, Metaldreher, Gerber, Goldarbeiter, Grob schmiede und Walker eingerichtet. Ganz besonders war das Baugewerbe entwickelt. Durch die Mönche wurde die Steinbaukunst aus Italien auch in Deutschland eingeführt, und noch jetzt erinnern die romanischen Kirchen an den fremden Einfluß. Auch die Gold- und Silberschmiedekunst, die Elfenbeinschnitzerei und die Malerei blühten in den Klöstern.

Auf den kleinen Landgütern wurden alle Arbeitskräfte für die Ackerwirtschaft gebraucht; es konnten also nur in beschränktem Umfange einige Knechte für die Herstellung von Werkzeugen, Schmiedearbeiten usw. herausgezogen werden. Hierdurch wurde das Aufkommen eines freien Handwerkerstandes begünstigt. Zur vollen Entwicklung konnte das deutsche Handwerk aber erst mit der Geldwirtschaft und mit dem städtischen Leben kommen.

¹⁾ Capitulare de villis vel curtis imperialibus.

Die Blütezeit des deutschen Handwerks

1. Die städtische Zeit.

Die alten Deutschen hatten eine unüberwindliche Abneigung gegen das Wohnen in Städten, und aus diesem Grunde ließen sie die alten Römerstädte in Verfall geraten. Die ehemals besetzten Orte verloren die schützenden Mauern und sanken zu Dörfern herab. Vielfach hatten die Bauern ihren Grund und Boden noch in der Stadt oder in ihrer Nähe, und deshalb erhielten sie den Namen *Uckerbürger*, also eine Bezeichnung, die sich bis auf unsere Tage erhalten hat. Noch lange blieben Bestimmungen, die ursprünglich nur für das Land galten, auch für die Städte in Kraft, ganz besonders die für die Regelung des Nachlasses. Da die Hörigen kein Sondereigentum hatten, so fiel nach ihrem Tode anfänglich der gesamte Nachlaß an ihren Herrn; später hatte er nur das sogenannte *Buteil* oder *Sterbefallsrecht*, nach dem ihm nur ein Teil des Nachlasses zufiel. Vorher aber nahm er beim Tode des Mannes das *Besthaupt*, d. i. das beste Stück Vieh oder Gerät, und beim Tode der Frau das beste Kleid. Dieses Recht der Grundherren war überaus drückend, und durch nichts erwarben sich die Könige so sehr die Liebe der Städte, als durch hierauf bezügliche Erleichterungen. Heinrich V. (1106—1125) erließ den Wormsern das *Buteil*, ließ aber die Abgabe des *Besthauptes* bestehen. Friedrich Barbarossa (1152—1190) nahm von den Handwerkern auch diese Last. Der Stadt Speyer gab er einen *Freibrief*, der mit den folgenden Worten beginnt:

„Alle, welche in der Stadt Speyer wohnen werden, woher sie auch stammen, und welches Standes sie sein mögen, sie selbst und ihre Erben befreien wir von dem schändlichen und ungerechten Gesetze, welches gemeinhin *Buteil* genannt wird, und durch welches die ganze Stadt in die tiefste Armut verfiel. Keine Person, sei sie hoch oder niedrig, weder Vogt noch Grundherr, soll sich unterfangen, ihnen bei ihrem Absterben etwas von ihrem Hausrat zu nehmen. Denn es ist unser Wille, daß alle freie Gewalt haben mögen, ihre Güter ihren Erben zu hinterlassen.“

Die den Städten gewährte Freiheit führte viele Hörige dorthin, und wenn sie Jahr und Tag in der Stadt unangefochten geblieben waren, so konnten sie von ihrem früheren Herrn nicht mehr in Anspruch genommen werden. Es bildete sich deshalb der *Rechtsjah* aus: „*Stadtluft macht frei!*“ Allerdings trat die volle Befreiung von der Dienstbarkeit nicht mit einem Male ein; einige Handwerker waren noch im 12. Jahrhundert zu verschiedenen Lieferungen verpflichtet. Nach dem Stadtrecht von Augsburg (1104) mußten die Fleischer dem Burggrafen am Martinstage einen *Rinderbraten* und zu Weihnachten zwei *Lendenstücke* bringen. Die *Wurst-*

macher hatten sechs Ochsenköpfe, die Bäcker Normalbrote und am Fastentage ein Huhn zu liefern. In Erfurt mußten noch im 14. Jahrhundert die Bäcker dem Vogt, Schultheiß und den Schöffen Brote bringen.

Die Erzeugung von Waren über den eigenen Bedarf hinaus führte zuerst zum Austausch derselben und schließlich zum Handel. In der ältesten Zeit gab es in Deutschland nur den reinen Passivhandel, und erst vom 9. Jahrhundert ab nahm der Eigenhandel einen Aufschwung; um das Jahr 1000 bestanden bereits Handelsverbindungen mit England. Anfangs betrieben die Kaufleute den Handel nach Art großer Hausierer, d. h. sie zogen von einem Ort zum andern, legten ihre Waren aus und verkauften sie oder tauschten sie gegen andere ein; es gab noch keine Warenbeförderung durch besondere Geschäfte. Um möglichst viel absetzen zu können, strömten die Kaufleute zu Kirchenfesten, Volksbelustigungen, Heeresversammlungen usw. herbei, und noch jetzt erinnert das Wort „Messe“ an die Verbindung von Kirchenfeier und Markt. Neben den Messen oder Jahrmärkten entstanden noch die Wochenmärkte, auf denen namentlich Lebensmittel feilgeboten wurden. Aller mittelalterlicher Handelsverkehr hatte eine marktartige Form, d. h. er war auf bestimmte Tage und Stunden, auf bestimmte Plätze und Straßen und auf bestimmte Kaufhäuser und Hallen beschränkt. Nur an diesen Stellen durfte der Verkauf stattfinden, und da mit dem Aufblühen der Städte der Marktplatz nicht ausreichte, schuf man für einige Waren oder Gewerbe besondere Marktplätze. In vielen Städten gab es einen Kornmarkt, Rossmarkt, Tuchmarkt usw. Für die Verkaufsstelle mußte Miete gezahlt werden, und nur an diesen angewiesenen Stellen durfte der Verkauf stattfinden. Für die Bäcker wurden öffentliche Brotbänke (oder Scharrⁿ) zur Verfügung gestellt, und später ging dieser Name auf feste Verkaufshallen über. Im Interesse des Handels errichtete die Stadtverwaltung Buden, Gaden, Lauben, Hallen und Kaufhäuser, die Schutz gegen Wind und Wetter, sowie gegen Diebstahl boten und deshalb den öffentlichen Verkaufsständen vorgezogen wurden. Wohlhabende Kaufleute erbauten sich eigene Verkaufshäuser und entzogen sich dadurch dem Stellen- und Hallenzwang. Im Laufe der Zeit gingen auch die öffentlichen Bänke, Lauben und Gaden in den Besitz einzelner Gewerbetreibenden über; doch behielt der Stellen- und Hallenzwang noch lange Zeit seine Bedeutung für den Handelsverkehr mit den Fremden.

2. Das Zunftwesen.

Um sich gegenseitig zu schützen und die wirtschaftlichen Interessen zu fördern, traten die Handwerker und Kaufleute seit dem 12. Jahr-

¹⁾ Oberdeutsch „Schrammen“ genannt.

hundert zu Einigungen oder Innungen, Gilden¹⁾ oder Zünften²⁾ zusammen. „Die Zunft bedeutet für das gewerbliche Leben etwas Uebliches wie die Markgenossenschaft für das agrarische.“ Die älteste Zunft ist die der Bettziechenweber³⁾ in Köln (1147), was sich aus der frühen Entwicklung des Weberhandwerks erklärt. Die Weberzunft war schon im Jahre 1099 in Mainz so wohlhabend, daß sie die dortige Stephanskirche erbauen konnte. Ebenso blühte die Zunft der Tuchmacher; sie vermochte sich in Leipzig ein eigenes Kaufhaus zu errichten. Der Aufschwung des Leder- und Pelzhandels hob auch das Gerber- und Kürschnergewerbe. Immer mehr erfolgte die Teilung der Arbeit, und damit wuchs auch die Zahl der Zünfte.

Die Bäckerzunft wurde im Jahre 1272 gegründet. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts schied sich das Bäckerhandwerk in Schön- und Sauerbäcker. Die Schönbäcker verfertigten Semmeln, Weden, Zöpfe, Kringel oder Brezeln und Zweierbrote; die Sauerbäcker oder Schwarzbäcker stellten Pfennig-, Vierer- und Achterbrote aus Roggenmehl her. Jeder Bäcker mußte mindestens ein Jahr die eine oder andere Art Gebäck herstellen; erst nach Ablauf dieser Zeit durfte er wechseln und in die andere Bäckerart übertreten.

Für das Handwerk selbst waren die Zünfte von großem Segen. Sie förderten nicht nur die materiellen Interessen ihrer Mitglieder, sondern sie waren auch für die sittliche Hebung derselben tätig. Unwürdige Mitglieder wurden ausgestoßen; man duldete keine Verschwender, Spieler, Ehebrecher und Müßiggänger. Die Zunftgenossen trugen Freud und Leid miteinander. Sie waren nicht nur gesellig vereint bei ihren harmlosen Festen, sondern sie unterstützten sich auch gegenseitig in allen Nöten. Die Innung trug die Kosten für ein erkranktes Mitglied, das selbst zu arm war, den Arzt zu bezahlen, und ließ es beim Tode auch begraben. Es war die Pflicht jedes Zunftgenossen, dem Abgeschiedenen die letzte Ehre zu erweisen und für dessen Angehörige zu sorgen.

An der Spitze der Zunft stand ein Vorstand von vier Meistern, der auf drei Jahre von dem versammelten Handwerk gewählt wurde. Er hatte die Versammlungen einzuberufen, das Meisterstück abzunehmen, für die Durchführung der Beschlüsse Sorge zu tragen, das Brothaus zu beaufsichtigen und anderes mehr. Zu den Versammlungen mußte jeder unbedingt erscheinen; unentschuldigtes

¹⁾ Gilde bedeutet ursprünglich Spier, Spierschmaus, erst abgeleitet aus geschlossene Gesellschaft; die Sachsen übersetzten das Wort mit Convivium, d. i. Gastmahl, Tischgesellschaft.

²⁾ Vom mhd. zunft, d. i. Gesetz, Regel; die Wurzel liegt in zimen.

³⁾ mhd. zieche, d. i. Bettdeckenbezug.

Fehlen wurde streng bestraft. Die Ausgaben wurden aus den Aufnahmegebühren und den Strafgeldern bestritten; feste Mitgliedsbeiträge wurden bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht erhoben, Fehlbeträge wurden von allen Meistern gemeinsam getragen.

Die Behörden sahen die Vereinigungen der Handwerker mit großem Mißtrauen an, und viele Bischöfe und Fürsten machten den Versuch, sie zu unterdrücken; doch hatten sie damit keinen Erfola, vielmehr erstarkten die Zünfte so sehr, daß sie den Kampf mit den Behörden aufnehmen konnten. Auch unter den einzelnen Zünften kam es zu blutigen Streitigkeiten, und in den Innungen selbst hörten die Zwistigkeiten nicht auf. Der Zunftgeist wurde zum Kastengeist, der jede Neuerung schroff abwehrte. Die Selbstsucht der alleingesehnen Meister verbanderte die Beförderung von Gesellen, und so galt es für einen besonderen Glücksumstand, wenn einer von ihnen sich selbständig machen konnte. Vielsach erlangte er das Meisterrecht nur, wenn er eine Meisterswitwe heiratete. In Prenzlau z. B. waren nach dem Privileg von 1677 nur 4 Bäckermeister zugelassen, und erst in dem „General-Privilegium und Gölde-Brief des Bäcker-Gewerks in der Chur- und Mark Brandenburg dies- und jenseits der Oder und Elbe, insonderheit des Bäcker-Gewerks in Prenslow, De Dato Berlin, den 25. Maji 1735,“ erteilte König Friedrich Wilhelm I. die Erlaubnis, daß bis zu 16 selbständige Bäcker in Prenzlau sein dürften.

3. Der Werdegang des Bäckers.

Der Lehrling oder das Lernkind mußte von ehelicher Geburt sein. In dem Prenzlauer Privileg von 1677 heißt es:

„Wer das Los¹⁾ undt Kuchen-Backer-Handwerck alhier zu Prenslow lernen will, sol von Christlichen Ehrlichen Eltern in einem reinen unbesledten Ehebetto echt undt recht gezeuget undt geböhren sein.“

Auch die Eltern des Lehrlings mußten makellos sein und ein ehrliches Gewerbe betreiben. Der Sohn eines Müllers, Musikanten, Taschenspielers, Cassenkehrers, Nachtwächters usw. wurde nicht zum Bäckerhandwerk zugelassen. Nachdem der Lehrling eine Probezeit durchgemacht hatte, erfolgte das Aufgedingen. Die Lehrzeit dauerte zwei bis drei Jahre. In dieser Zeit hatte der Meister das Recht väterlicher Zucht. Wenn ein Lehrling ohne stichhaltigen Grund aus der Lehre lief, so mußte er ein halbes Jahr länger lernen. Der Vater hatte für seinen Sohn ein Lehrgeld zu entrichten. Wenn die Lehrzeit vorbei war, wurde der Lehrling freigesprochen und war nun Geselle.

¹⁾ Losbäcker = Bäcker lodern Brotes, Weißbäcker. Der Gegenstoß ist Feißbäcker. Es gab ein Los- und Feißbäckergewerk. Diese Erklärung findet sich in Grimms Wörterbuch. Vgl. S. 46 ff.

Der Bäckergejelle oder „Pöckertnecht“, wie er im Mittelalter hieß, mußte nach seiner Freisprechung auf die Wanderschaft gehen, die drei bis fünf Jahre währte. Nur die Meisterjöhne durften eine kürzere Wanderzeit haben. Mit fröhlichem Jugendmut zog der neue Gefelle in die unbekannte Welt hinaus. Bis zum nächsten Ort begleiteten ihn die Mitgesellen und hielten mit ihm den Abschiedstrunk, wobei es überaus lustig zuging. Doch endlich mußte geschieden sein, und nun erschloß sich dem Wanderburschen die volle Poesie der Landstraße. Durch ganz Deutschland ging die Fahrt, und auch den Nachbarländern wurde oft ein Besuch abgestattet, wie in einem alten Volksliede berichtet wird:

„Nun laßt uns eine Toure thun,
 Marichieren in das Reich,
 Durch Franken- und durch Schwabenland,
 Durch Schweizerland zugleich,
 Tirol wie auch in Steiermark,
 Aus Ungarland hinein!
 Und wer daselbst geweien ist,
 Das läßt gar hübsch und fein.
 Will's uns dann da gefallen nicht,
 Marichieren wir in Böhmen,
 Von Böhmen dann nach Sachsenland,
 Do sind die Mädchen schön.“

Wenn ein Wanderbursche zum Stadttor kam, bereitete er sich würdig auf seinen Eintritt vor, indem er sich gründlich reinigte. Dann begab er sich zur Herberge und führte sich vor dem Herbergsvater und den Mitgesellen durch den folgenden Handwerksaruf ein:

„Guten Tag, Gott ehre das Reich, Gott ehre das Gelag, Gott ehre den Herrn Vater, Frau Mutter, Brüder und Schwestern und alle frommen Pöckertnechte, wie sie versammelt seien, es sei gleich hier oder anderswo.“

Darauf legte der Gefelle sein Gepäck unter die Bank und fragte den Herbergsvater, ob für ihn in der Stadt Arbeit vorhanden sei. Dann bat er mit den folgenden Worten um Nachllager:

„Mit Gott, ich will den Herrn Vater gebeten haben, sie wollen mich und meine Mitkonforten beherbergen, wir wollen uns verhalten, wie es frommen Pöckertnechten zusteht.“

Der „Herr Vater“ und die „Frau Mutter“ empfingen den einklebrenden Gast in der Regel freundlich, und bald erschlossen sich die Herzen:

„Herr Vater setzt sich zu uns her,
 wir trinken ihm eins zu.
 Dann ist's uns wohl in unserm Sinn,
 sonst hätten wir kein Ruh.“

Hatte der Gefelle eine gefüllte Börse, dann tischte der Herbergsvater Braten und gebadenen Fisch auf und verabreichte köstlichen

Wein dazu. In übermüthiger Laune sang der fröhliche Bursche dann wohl:

„Lustig ist's Gesellenleben,
 uns geht's wohl.
 Wenn die Meister müssen schwitzen,
 können wir bei Jungfern sitzen.
 Wenn die Meister müssen schauzen,
 können wir mit Jungfern tanzen.
 Wenn die Meister Hunger leiden,
 können wir die Schanten schneiden.“

Oft wurden auch Lieder zum Preise des eigenen Handwerks angestimmt:

Der Bäcker Ehrentlied.

Kommt herzu beid Frau und Mann!
 Hört mich nur ein wenig an!
 Thut mich recht verstehen!
 Bäden die sind brave Vent,
 Man brauchts in Sommers- und Winterszeit:
 Dabs mein Tag oft asehen.

Bäden haben wenig Schlaf.
 Kommt herzu der helle Tag,
 Hat er schon gebaden;
 Essen Fürsten und Herren all,
 Man trägt's auf ins Königs Saal:
 Trefflich gut thuts schmeden.

Der Bäd mit Tugend ist geziert,
 Sauber er sein Handwerk führt,
 Da er plegt zu baden.
 Kommt der helle Morgen schön,
 Kann der Bäd spazieren gehn,
 Kann andre anlachen.

Bäden braucht man weit und breit,
 Sind fürwahr gar brave Vent.
 Mancher lauft zum Bäden,
 Wann er hat fürwahr kein Brot,
 Müte leiden Hungers Not,
 Thut er ihm erstrecken.

Der Bäd der trägt ein saubres Kleid,
 Lebt in Zucht und Ehrbarkeit:
 Thut ihm wol anstehen.
 Auf sein Haupt trägt er ein Hut.
 Er trinkt kein Wein, denn er sei aut:
 Thut ihn wol verstehen.

Bäden muß man allzeit haben,
 Sollt man's aus der Erden graben,
 Bäden weiß und Semmel.
 Wer die Bäden thut verachten,
 Den soll man versuchen lassen
 Einen starken Tremmel.

1) Oskar Schade, Deutsche Handwerkslieder. Leipzig 1865.
 S. 4.

Bäcker dürfen Kronen führen
 Um ihr Handwerk mit zu zieren:
 Haben überkommen,
 Als der Türk belagert hat
 Wien die schöne Kaiserstadt,
 Feindeslist vernommen.

Allen Bäckern wünschen wir,
 Daß sie haben für und für
 Ihr Wohlfahrt im Leben
 Und nach dieser Zeitlichkeit
 Dort die ewig Himmelsfreud!
 Gott woll's allen geben!

Das Wanderleben hatte auch seine Rehrseite; vielfach verbummelten die Gesellen und wurden zu Landstreichern. Vom Arbeiten wollten sie nichts mehr wissen, und sie sagten zu der Herbergsmutter, die sie auf Arbeitsgelegenheit aufmerksam machte: „Für die Arbeit sag' ich Dank!“

Zur Wahrung ihrer Interessen den Meistern gegenüber schlossen sich die Gesellen zu Verbänden, den sogenannten *Gesellenbrüderschaften*, zusammen. An deren Spitze standen drei Altgesellen, die auf Lebenszeit gewählt waren und für Aufrechterhaltung der Ordnung und für sittliche Lebensführung Sorge zu tragen hatten. Sie hielten die Gesellen zum Besuch des Gottesdienstes an, veranlaßten die Stiftung von Kerzen, Messen und Altären, trafen Fürsorge für erkrankte Mitglieder und ließen die Verstorbenen durch ihre Kollegen zu Grabe tragen; denn es galt als eine Schande, von Ungenossen oder von bezahlten Leuten bestattet zu werden. Nur ältere Gesellen konnten die Mitgliedschaft erwerben. Einige Brüderschaften, wie „Die Brüderschaft der Pöckhenknechte zu unserer lieben Frau“ in München, bestanden Jahrhunderte lang. Als Veranlassung zu ihrer Gründung wird das Verhalten der Bäcker in der Schlacht bei Mühlndorf (1322) angegeben. Der Kaiser Ludwig von Bayern stürzte beim Angriff auf die Feinde mit dem Pferde und würde gefangen genommen worden sein, wenn ihm die Bäckerknechte nicht zur Hilfe gekommen wären. Zum Dank dafür gab ihnen der Kaiser die Erlaubnis, in ihrem Wappen und Siegel den kaiserlichen Adler zu führen und verlieh ihnen auch eine Standarte mit dem gleichen Abzeichen.

Für einige Handwerker, für die sogenannten „*gesperrten*“, war das Wandern verboten, damit das Geheimnis der Herstellung der Waren nicht verraten würde.

Eine bestimmte *Arbeitszeit* gab es nicht; in einzelnen Betrieben betrug sie 15 Stunden. Um dem Gesellen eine außerordentliche Erholung zu gewähren, namentlich um ihm die Möglichkeit zum Baden zu geben, kam der „*blaue Montag*“ auf. Da er aber

gemäßbraucht wurde, waren sowohl die Gewerkschaften, als auch die Behörden für seine Beseitigung, ohne seine Abschaffung erreichen zu können. Der Geselle mußte abends um 9 oder 10 Uhr zu Hause sein, wenn er nicht ausgesperrt oder bestraft werden wollte. Um ihren Willen durchzusetzen, griffen die Gesellen zu dem ganz modernen Mittel des *Ausstands*.

Meister wurden die Gesellen in alter Zeit, ohne eine Prüfung abzulegen; sie hatten nur ihren Lehrbrief vorzulegen, nachzuweisen, daß sie einige Jahre gewandert seien und ein Meistergeld von 12 bis 20 Gulden zu erlegen. Vielfach wurde die Zulassung zur Prüfung von der Verehelichung abhängig gemacht. Das *Meisterstück* mußte in Gegenwart der Zunftführer und zweier Verordneten des Rates abgelegt werden und erstreckte sich auf die Herstellung von verschiedenem Gebäck und die Kenntnis aller Arbeiten des Gewerbes. Später wurde auch von jedem Bäcker die Vertrautheit mit dem Mühlenbetrieb gefordert. War ein Geselle zum Meister ernannt worden, so hatte er dem Rat und der Gemeinde Gehorsam zu geloben und zu schwören, daß er nie gegen die Brotordnung sündigen wolle.

Dem Meister waren große *Beschränkungen* auferlegt: er durfte nicht nach eigenem Belieben backen; Art und Menge des Gebäcks war ihm genau vorgeschrieben, ja selbst das Quantum des Mehls. In der Regel durfte er nicht mehr als acht Scheffel in der Woche verbrauchen, sonst wurde er bestraft. Auch nur an drei bestimmten Tagen, Sonntags, Dienstags und Donnerstags, durfte in alter Zeit gebacken werden; im 16. Jahrhundert wurden sogar die Stunden bestimmt, in denen der Meister seine Arbeit verrichten durfte. War er in der festgesetzten Zeit nicht fertig geworden, so mußte er das Gebäck von einem andern Zunftgenossen fertig backen lassen.

Das Bäckergewerbe stand im Mittelalter unter strenger Kontrolle seitens der Behörden. Empfindliche Strafen standen auf die geringste Uebertretung der amtlichen Verfügungen: es wurden Geldbußen verhängt, die Geschäfte wurden für einige Zeit geschlossen, und wenn diese Strafen nichts fruchteten, kamen selbst Leibestrafen zur Anwendung. Die Verurteilten wurden in Käfigen an belebten Orten ausgestellt und mußten am Pranger stehen. Ganz besonders gefürchtet war die „Bäckertaufe“, bei der der Uebeltäter in ein Gestell schlüpfen mußte und unter dem Gelächter der Zuschauer wiederholt untergetaucht wurde. Zu kleine Brote wurden von Marktaufsehern weggenommen, zerschnitten und unter die Armen verteilt; dem Meister aber wurden an manchem Orte beide Ohren, dem Gesellen und der Bäckersfrau wurde je ein Ohr abgeschnitten, weil sie sich an der Allgemeinheit veründigt hatten.

4. Wertschätzung der Bäcker im Mittelalter.

Die Bäcker genossen während des ganzen Mittelalters ein großes Ansehen. Sie hielten auch selbst etwas auf sich, und ein äußeres Zeichen ihres Selbstbewußtseins war ihr Wappen. Schon im 12. Jahrhundert hatten die Bäcker zu Speyer, Augsburg und Breslau ein Wappen mit goldener Brezel im blauen Felde. Karl IV. (1347—1378) soll den Bäckern wegen ihrer Tapferkeit vor Wien ein eigenes Wappen verliehen haben, in dem zwei mit Schwertern bewehrte Löwen und die Krone geführt wurden;¹⁾ die Kämpfer selbst erhielten den Ehrennamen „Löwenschützen.“ Von diesem Vorgang singt ein altes Volkslied aus dem 17. Jahrhundert:²⁾

Loblied der Bäcker.

Früh auf, ihr Beckknecht alle,
Schafft euch ein'n frischen Mut!
Laßt die Trompeten schallen!
Seht nach der Seit den Hut!
Wir backen die Semmeln schön braun und weiß,
Und Herzen die Mädchen mit ganzem Fleiß,
Wir üben auch das Ritterspiel,
Wozu man uns nur brauchen will.

Der Kaiser Carol der vierte,
Mehrter im römischen Reich,
Die Löwenschützen zierte,
Macht sie dem Adel gleich,
Hat sie begabet mit Freiheit schon,
Berehrte ihn'n eine güldene Kron,
Zwei Löwen, dabei ein blankes Schwert:
Ist besser denn viel Goldes Wert.

Ihrn Ruhm hat man erfahren
In Wien wol in der Stadt,
Als man vor vielen Jahren
Dieselb belägert hat,
Da sie sich zur Schlachtzeit brav rüsten.
Berzagt warn alle Reichsgrafen und Fürsten:
Die Löwenschützen machten sich auf den Plan,
Den Feind wolten sie greifen an.

In ihren Wapn und Schilden
Ein Kron sie sollen führen,
Die zwene Löwen hielten:
Damit sie triumphiern.

Gi so lob ich die frischen freien Beckenknecht:
Sie führen das Schwert mit viel Fug und Recht.
Sie werden Sanct Marcuss Brüder genannt,
Gar weit und breit werden sie bekannt.

¹⁾ Das offizielle Bäckerwappen des Zentralverbandes deutscher Bäckereinnungen Germania stellt zwei mit Schwertern bewehrte Löwen dar, die eine Brezel halten, über der eine Krone schwebt.

²⁾ Dskar Schade, Deutsche Handwerkslieder. Leipzig 1865. S. 3.

Die Bäcker-Innung zu Prenzlau von 1677 bis 1927

1. Unter dem Großen Kurfürsten (1640—1688).

Die älteste Nachricht über das hiesige Bäcker-gewerk stammt aus dem Jahre 1664 und ist in den Akten des Magistrats enthalten.¹⁾ Zwei Urkunden, ein Sitzungsbericht und ein Brief an den Großen Kurfürsten, beschäftigen sich mit der Forderung des Bäcker-gesellen Martin Beißler, der noch als dritter Loßbäcker in Prenzlau zugelassen werden wollte. Aus beiden Schriftstücken erfahren wir, daß den hiesigen Bäckern bereits 1324 von dem Räte der Stadt ein Privilegium gegeben und 1611 erneuert worden ist, wonach höchstens 12 Faß- und 2 Frey- oder Loßbäcker zugelassen sein sollten. Durch den Dreißigjährigen Krieg war Prenzlau aber so schwer heimgesucht worden, daß nur der vierte Teil der Stadt bewohnt war. Infolgedessen gab es im Jahre 1664 nur noch 6 Faß- und 2 Loßbäcker, und auch diese hatten kaum ihr Auskommen. Die alten Privilegien waren zwar von dem Kurfürsten nicht bestätigt, aber von ihm anerkannt worden, wie aus einer Entscheidung Georg Wilhelms von 1625/26 anlässlich eines ähnlichen Streites hervorgeht. Beißlers Angelegenheit kam vor den Großen Kurfürsten, und dieser riet zu einem gütlichen Vergleich; doch Beißler gab auch bei der erneuten Verhandlung nicht nach und richtete selbst ein Bittgesuch an den Landesherrn. Darauf schrieben die Loßbäcker den erwähnten Gegenbericht an den Großen Kurfürsten. Wir erfahren nichts über den Ausgang des Streites, müssen aber annehmen, daß Beißler seinen Zweck erreicht hat; denn er wird unter den vier Bäckern genannt, die 1677 mit dem Rat der Stadt in Unterhandlung traten, um ein neues Privilegium zu erlangen.

Die Gründung der Innung.

Die älteste Urkunde in den Akten der hiesigen Bäckerinnung stammt aus dem Jahre 1675 und ist ein Bescheid des Rats auf eine Beschwerde der Alt- und Jungmeister über den Loßbäcker Jacob Schwäbes, der, entgegen den Privilegien vom 18. Dezember 1647 und vom 20. Juni 1661, Hausbäckerei betrieb und dadurch seine

¹⁾ F 69 E II Nr. 74. Privilegia der Fast- und Loßbäcker B. Nr. 10.

Berufsgenossen geschädigt hat. Ihm wird befohlen, „sich des Hausbackens gänzlich zu enthalten, auch Sonsten im übrigen denen Klägern als Faßbeckern in Ihrer nahrung Keinen einpaßzuthun, Wiedrigen fals wird es an gebürender Verordnung und strafe nicht ermangeln.“

Die Prenzlawer Bäcker hatten es schon lange als einen schädigenden Mißstand empfunden, daß sie keine eigene Innung hatten und

„Daß ihre Vorfahren und Sie selbstn auch bißhero Theils mit denen Loofbeckern zu Schwedt und Pierraden, Theils auch außer Landes mit denen zu Stettin und Pajewalck die Zunft gehalten, Sie hatten aber befunden, daß allemahl und so oft Sie im Handwerck Sachen an besagte Orter etwas zu verrichten gehabt, ihnen ein zimliches darauf gegangen. Es wehren die Keisen auch an sich selbst beschwerlich, und in ihrer Haushaltung, als welche inmittelst dadurch verjämnet würde, fast schädlich: So müsten Sie auch das Geld, welches sie alhier zu ihren selbstn eigenen Nutzen verbrauchen könten, fremdben Meistern zubringen, und geschehen laßen, daß es dajelbst zu derselben Aufnehmen oder sonstn zu eines und des andern Behuf und privat Nutzen außgegeben und verwendet würde. Überdaß wehre es auch den hiesigen Loofbeckern fast verächtlich, daß Sie aus der Haupt Stadt in die Kleinen Städtlein ziehen, und sich der Gerechtigkeit und Freyheit, so Sie alhier haben können und auch zugenießen befugt seyn, weiter begeben solten.“

Es wurden die vier Bäcker: Martin Weißler, Peter Barnickel, Martin Böttcher und Andreas Räfte abgeordnet, um mit dem Rat zu verhandeln. Am 26. Januar 1677 wurde daraufhin das

Privilegium Des löblichen Loof- und Kuchenbeker Handwercks alhie zu Prenzlaw

erteilt. Der Bürgermeister Michael Fabritius unterschrieb und unterschielte es im Namen des Rats. Diese Urkunde wurde vom Großen Kurfürsten am 21. Mai 1677 unter geringfügigen Aenderungen sanktioniert und „ex mandato speciali serenissimi“, d. h. im besondern Auftrage des Kurfürsten, von Dr. D. v. Schwerin und Gottfrid Sturm unterschrieben.¹⁾

Der Stiftungsbrief der Innung

hat folgenden Wortlaut:

Wir Friderich Wilhelm von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer undt Churfürst in Preußen,

zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Casuben undt Wenden, auch in Schlesien, zu Croßen undt Jägerndorff Herzogk, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden undt Camin, Graf zu der Mark undt Ravensberg, Herr zu Ravensstein undt der Lande Lauenburg undt Bütow p. Befehlen hiermit für uns, unsere Erben undt Nachkommen, Marggrafen undt Churfürsten zu Branden-

¹⁾ Die Prenzlawer Bäckerinnung ließ für die wertvolle Urkunde einen Einband aus Schweinsleder anfertigen.

burg p., auch sonst gegen Jedermännlich; Nachdem uns unsere Liebe getreue die Sämtlichen Voss- und Kuchen-Becker in unser Stadt Prenzlau, Nahmentlich Martin Weisler, Peter Barnickel, Martin Bötcher und Andreas Räfte unterthänigst zuvernehmen gegeben, daß Sie bishero keine eigene Zunft gehabt, undt es daher mit den Voss- undt Kuchen-Beckern in den kleinen Städten auch außserhalb Landes zu Pajewalk undt gar in Stettin halten, das Meisterrecht dajelbst gewinnen, auch Ihre Jungen auffdingen undt wieder lössprechen, das Geldt dergestalt frembden Leuten zutragen undt wan in Handwerks-sachen etwas vorgefallen, denenselben mit großen Kosten undt ver-jemnuis ihrer Nahrung nachreisen müßen, Welches Ihnen aber in die lenge nicht nur gar zu schwer geworden, sondern auch fast verächtlich gefallen, daß Sie aus einer der HauptStädte in unserm Lande denen frembden undt in Flecken wohnenden umb dergleichen Dinge nach-lauffen solten, die Sie billiger bey Ihnen zu suchen hetten, undt daher mit des Rahts berührter unser Stadt Prenzlau bewilligung vor sich selbst undt Ihre Nachkommen eine eigene Zunft zutiffen sich vorge-nommen, zu welchem ende Sie dan einige Articulos, welche Wir den Beckern in unserm hiesigen Residentz-Städten Confirmiret hetten, unter-einander auffgerichtet, undt uns dieselben in unterthänigkeit übergeben, mit gehorsamster Bitte, Wir wolten gnädigst geruhen, Ihnen solche mit einem Raht Communicirte undt plaedirte Articul gleichfals aus quaden zu Confirmiren undt unser Privilegium darüber zuertheilen, Welche dan von wort zu wort lauten wie folget:

1.) Wer das Voss- undt Kuchen-Becker Handtwerck alhier zu Prenzlau lernen wil, sol von Christlichen Ehrlichen Eltern in einem reinen un-befleckten Ehebette echt undt recht gezeiget undt gebohren sein.

2.) Sol ein ieder Lehr-Zunge vor dem Vöblichen Handtwercke auff Zwey Jahr zur Lehre auff- undt angenommen, undt wan er seine Lehr-jahre redlich außgestanden, als dan vor offener Laden hinwiederumb frey undt losgesprochen werden, Wie er dan seinem Lehrmeister Sieben Thaler Lehrgeldt, dem Handtwercke Eine Tonne Bier, Sechsgroschen Privilegien-Kosten undt Zwey Pfundt Wachs in St-Marien Kirchen für seinem freysprechen auß der Lehre zu entrichten schuldig sein sol; Ein Meisters-Zohn aber giebet seinem Lehrmeister nicht mehr dan Einen Thaler Lehrgeldt.

3.) Sol ein ieder Geselle, wan Er das Handtwerck alhie gelernet, undt numehr zum Gesellen gemacht ist, zwey Jahr auff sein Handt-werck wandern undt sich außser Landes versuchen.

4.) Wan ein Gesell von seinem Meister abscheidt bekommt, mag er arbeiten, bey wem er wil, nimmert er aber abscheidt, muß er ein Jahr wandern undt außser der Stadt bleiben.

5.) Wan ein Gesell, so alhier gelernet undt sich anderswo setzen wil, vom Handtwercke seinen Lehrbrieff fordert, kan Er sich selbigen bester-maßen ihm beliebet, sein sauber undt zierlich schreiben lassen, damit das Handtwerck Ehre davon hat. Vor unterdrückung des Amths-Siegels aber, sol er dem Handtwercke einen schweren Gulden an Ein- undtzwanzig Silbergroschen entrichten.

6.) Wan ein Gesell Meister werden undt das Amt gewinnen wil, maßen dan sein Voss- undt Kuchen-Becker alhie zu Prenzlau geduldet, noch geliffen werden sol, welcher nicht mit im Amte ist, undt gethan waß andere vor ihm gethan haben] sol Er sich durch einen Meister dieses Handtwercks, den Er sonderlich darzu erbitten mus, wan die Morgen-Sprache geheget wirdt, anmelden lassen, undt dabey einen Gulden in der Amths Raden erlegen, undt ein ganzes Jahr bey einem

Meister in arbeit bleiben; Wan nun das Jahr zu endt, sol Ihm ein Meister benandt werden, bey dem er ein Echos Brodt undt Semmel zum Meisterstücke machen sol, darzu Ihm zwey Lehrlingen, die ihm zu solchem Werke helfen, geordnet werden sollen, undt sol Er backen nach der Gewicht, so allemahl auf die Zeit E. E. Raht gefast, dabey die zwey iüngsten Meister von anfang bis zu ende sein, undt gute acht darauff geben sollen, daß ihm niemandt zu solchem Werke anleitung thue, auch sol er denen iüngsten Meistern, weil er backet, und Sie in-mittelst Ihre Nahrung verseümen müssen, dabey nohtdürfftig zweßen undt zutrinken geben.

7.) Sol Er das Brodt undt Semmel, so er zum Meisterstücke gebacken, alsofort, wan es aus dem Ofen gezogen, in eine Cammer oder Spindt schließen, damit nicht ander Brodt und Semmel darunter gezogen oder gemeuet werden möge, undt an stat seines gebackenen gubtes gewiesen werden könne; derowegen der älteste von denen beyden Jüngsten den Schlüssel zu sich nehmen sol, bis auff den folgenden Tag, da das Handtwerc bey einander kommet, undt solches alsdan wieder geöffnet werde.

8.) Wan nun die Meister zu besichtigung des Meisterstücks auff eine gewisse stunde durch des Handtwercs Boten beschieden werden, undt iemandt den glockenschlag verseümete, sol Er so offt solches geschieht, allemahl ümb Viergroßchen gestraffet werden, davon die Helffte der Raht undt die andere Helffte die Lade haben sol; gleichergestalt sol es mit andern Verhädungen gehalten werden.

9.) Wan nun das Handtwerc beneinander, sol er durch seinen Verbetenen Vater von aller gattung, so er zum Meisterstücke gebacken, denen sämbtlichen Meistern zu besichtigen fürtragen lassen.

10.) Wan nun das Meisterstück besichtigt, sol der Altmeister ümbfrage halten, ob das Gut, so der Gesell zum Meisterstücke gebacken, vor ein Meisterstücke bestehen könne oder nicht? Da dan ein ieder auff sein gewissen seine meinung von sich geben sol, undt sol der Handtwercsmeister eines ieden Stimme insonderheit verzeichnen lassen, undt da die meisten stimmen hinfallen, dabey sol es bleiben.

11.) Da nun das Meisterstück von denen Meistern vor recht undt gut erkandt, sol denen Burgermeistern undt Cämmerern die gewöhnliche portion an Brodt undt Semmel zur probe zugeschickt werden, undt der Geselle dem Handtwerc, wie bey andern Handtwercern gebräuchlich, jedoch ohne überflus undt überzehung, eine ausrichtung thun, undt zwey Pfundt Wachs in die Lade geben, undt alsdan für einen ehrlichen Meister erkandt werden.

12.) Sollte Er aber vor untüchtig befunden werden, sol Er alhie bey einem Meister noch Ein Jahr für einen Gesellen arbeiten, undt sein Handtwerc besser lernen, darnach er wieder anzuhalten, undt muß von neuen thun, wie gebräuchlich, damit man allemahl tüchtiges Meister haben möge; Es müssen aber hierunter keine Affecten verspüret noch aus Has undt neidt Ihm das Meisterrecht verjaget werden.

13.) Sollen im Jahr Drey Morgenprachen gehalten werden, als die Erste Montages nach Lichtmeßen, die andere Mitwochs in den Pfingsten, undt die dritte in der wollen Woche des Montages nach Michaelis, da dan die Meister zusammen kommen, undt was ein ieder gegen den andern zu klagen habe, aldar anzeigen, undt so viel müglich alle Irjalen undt streitigkeiten beslegen sollen.

14.) Wer als dan frühmorgens, wan die Klocke zu St-Marien Nchte geschlagen, bey dem Handtwercsmeister, dahin Sie der Jüngste oder

Amts=Bote erfordern sol, nicht erscheinet, so ümb Zwey Groschen, do Er aber ohne unangefahne Ehecafften gar außենbleiben würde, umb Acht Groschen gestraffet werden, davon E. E. Raht abermahl die Helffte besommt.

15.) Würde sich aber iemandt vor den Glockenschlag seiner Ehecafften halber, bey dem Handtwerks=Meister entschuldigen lassen, sol Er mit dieser straffe verdonnet bleiben; die Ehecafften aber sollen folgende sein:

- 1.) Hochzeiten oder dem Heiligen Ehestande bezuzuwohnen.
- 2.) Bey Kindtaufsen zu sein.
- 3.) Churfürstliche oder E. E. Rahts geschäfte zu bestellen.
- 4.) Wer außerbhalb der Stadt ist, undt von diesen Verbotten nicht weiß.
- 5.) Der mit Leibschwachheit beladen undt Zukommen nicht vermagf.
- 6.) Einer Leiche nachzufolgen.

16.) Wan ein Gesell eine Loos=Beckers Wittibe heyrahtet, sol er das Jahr zu arbeiten frey sein, doch daß Er der dringlichen Morgensprachen eine abwartet, undt Dreyßig Silbergroschen auffsetzen, als dan sol ihm vom Handtwerke von vierzeihen Tagen zuvierzeihen Tagen eine Nebensprache geheget werden, undt Er darnach sein Meisterstück verrichten, gleichergestalt wie vorgemeldet, undt darnach genießen, waß die Wittiben an Freyheiten im Handtwerke haben.

17.) So sollen auch die Meisters=Söhne das Jahr zu arbeiten frey sein, Ingleichen auch ein frembder Gesell, der eines Meisters Tochter nimbt, gleichfalls wie eines Meisters Sohn, doch daß Sie sich verhalten, wie der, der eine Meisterin nimbt.

18.) Würde aber eines Meisters Sohn eine Wittibe oder eines Meisters Tochter Heyrahten, sol Er, weil Sie beyde dem Handtwerke verwandt, das Halbe Theil einer Wittiben befreyet sein.

19.) Wan der Gesell, oder Junge=Meister seiner Meisterschafft halber richtig ist, sol Er innerhalb Acht Tagen sich zu Rahthaufe angeben, undt sein Bürgerrecht gewinnen, bey Sechßgroschen straffe, davon die Helffte dem Raht zugehöret.

20.) Sol keiner dem Gesellen, wan Er seine Meisterschöbe backet, bey eines Halben Thalers straffe daran hinderlich sein.

21.) Ingleichen sol kein Meister dem andern sein Gesinde abspennig machen, der das zuthun sich unterfangen würde, sol allemahl zwey Thaler straffe dafür erlegen, von welchen straffen aber E. E. Raht die Helffte haben sol.

22.) Auch sol ein Meister auff einmahl nicht mehr dan einen Lehr=Jungen halten, Wan aber der Junge schon ein Jahr in der Lehre gestanden, mag ein Meister wol den andern darzu annehmen.

23.) Die Verzehung der Handtwerks=Meister sol allezeit auff die Morgensprache Michaelis sein, undt sol sich bey Vier Thaler straffe keiner wegern, das Amt auff sich zu nehmen; Von welcher straffe ebenfals E. E. Raht die Helffte zustießen sol.

24.) Sol sich keiner allemahl bey eines Thalers straffe unterstehen, den Handtwerks= oder Altmeister zu äffen, zuverachten undt übel anzufahren.

25.) Würde aber der Gewercks=Meister beschuldiget undt überwiesen, daß Er das Jahr durch sein Amt nicht fleißig nachgelebet, undt etwas worinnen versemmet, so Er, so offte solches geschicht, umb Sechßgroschen gestraffet werden.

26.) Sol allemahl der Jüngste Meister des Handwercks Befehl willig undt fleißig ausrichten, bey Zwölff groschen straffe.

27.) So sollen auch die Meistere nach der Ordnung, wie Sie im Handwercke kommen, bey den Zusammenkunfften sich setzen, undt nicht die Jüngsten über die ältesten, bey eines Dükfens oder Neun Dreyer straffe, so oft dawiedergehandelt wirdt.

28.) Die Wittiben sollen Zeit ihres Lebens, wen Sie sich wie ehrlichen Wittiben ansetzet, verhalten, vom Handwercke nicht verstoßen, noch ihre Scharren genommen undt einem andern zugeeignet werden; Wie Ihr dan auch frey stehen sol, allemahl so oft es Ihr noht undt gefällig ist, einen Gesellen aus eines Meisters Werckstadt in arbeit zunehmen, welcher ihr beliebt.

29.) Wegen des Korn Kauffs hat sich ein ieder Meister vorzusehen, daß er das Korn zur ungebühr nicht ersteigere undt ohne noht nicht verteure, sondern es bey dem Marktgängigen Preis bleiben laße, Wie dan auch Keiner dem andern das bedungene Korn aus der handt Kauffen sol, allemahl bey eines Thalers straffe.

30.) Auff öffentlichen Jahr-Märkten alhir undt in andern Städten der Chur- undt Marke Brandenburg mag ein ieder hiesiger Meister sein Brodt undt Pfeffer-Kuchen, auch eingebrauene Mehte, besten seinem belieben nach, verkauffen, außer der Zeit aber sol Er sich alles Hausfrens auffm Lande undt Kleinen Städten gaulich enthalten, allemahl bey Einen Thaler straffe.

31.) Dahingegen sol sich Keiner von andern Städten unterfangen, außershalb deren freyen Jahr-Märkten bey Verlustt keines bey sich habenden Gutes, Rodes, undt Weizen-Brodt undt Pfeffer-Kuchen auch eingebrauene Mehte, anhero zubringen undt zuverkauffen.

32.) Die Pfiingten sollen Jährlich, damit Brüderliche Liebe undt Freundschaft erhalten werden möge, mit Weib undt Kindern gehalten werden sol, die versetzung zuthun, damit nohtdürfftige alimantation angeschafft werde, Welcher aber darzu verordnet wirdt, undt seinem Amte nicht wol vorsetzet, sol allemahl in Einen Thaler gestraffet werden.

33.) Wer in denen Zusammenkunfften den Rahmen Gottes mit fluchen lestern oder sonstn unnüßlich führen würde, sol so offt solches geschicht, umb Einen Thaler gestraffet werden, auch wer ihn darzu verursachet, umb Einen Thaler.

34.) Bey denen Zusammenkunfften sol allemahl der Jüngste Meister schuldig sein, vor undt nach dem Essen vor den Tisch zu treten undt zu beten, undt nach Essens ein Christlich Dank-Viedt zu singen, Wer sich aber solches verwiedern wirdt, sol allemahl mit zwölff Arg gestraffet werden.

35.) Wan Ampts-Collation gehalten wirdt, sol sich ein ieder fromb, Erbarlich, Züchtig undt aufrichtig verhalten, Kein unweisen anfangen, undt wan Er vorher zu erst vom Handwercks-Meister gewarnet, undt Er wolte dennoch nicht zufrieden sein, sol er allemahl in Einen Thaler gestraffet werden.

36.) Wer sich untersehen würde, das Bier über die Vernunftt kommen zu laßen, undt sich gegen denen Frau undt Jungfrauen mit unzüchtigen geberden oder garstigen worten hören laßen, sol, so oft es geschicht umb Einen Thaler gestraffet werden.

37.) Zu denen Berg-Kösten undt Pfiingst-Bechen sollen allemahl auch die Wittiben mit gefordert werden.

38.) Sollte sich iemandt unterstehen, bey denen Zusammenkunfften den andern an Ehr undt guten Nahmen zu greiffen, undt Er vermöchte die Scheltwort in Continenti nicht zuerweisen, so sol Er darümb in Zwey Thaler gestraffet werden.

39.) Würde auch in denen Zusammenkunfften einer den andern liegen heißen, sol er darümb in einen halben Thaler gestraffet werden.

40.) Sollte sich auch iemandt unterfangen, bey denen AmptsZusammenkunfften den andern zuschlagen, sol Er allemahl in zwey Thaler; schläge er ihn aber wundt, in vier Thaler gestraffet werden. Jedoch E. C. Raht undt Gerichten an Ihrer straffe hieran nichts benommen.

41.) Das Tringgeschirr sollen die beeden Jüngsten Meister allemahl in guter Verwahrung halten, undt Keinen schaden daran geschehen lassen, bey Sechsgroschen straffe.

42.) Würde sich auch iemandt unterstehen, zu Hochzeiten oder Kindtauffen, daß Er dazu backen, oder sein Brodt darzu verkauffen wolte, zu nötigen, undt sich darzu anzubieten, sol Er darumb in vier Thaler gestraffet werden, weil dadurch einer dem andern die Nahrung entziehen würde, so nicht sein sol, sonderu es muß ein jeder seinen freyen Willen haben, zu wehm Er gehen undt Kauffen wil.

43.) Würde einer im Handwercke ungehorsam werden, auch darin einen Muhtwillen anrichten, darüber Ihn die Meister entweichen hießen, undt er thäte es nicht, sol Er für den ungehorsam zwey Thaler geben. Würde er aber entweichen undt aus Muhtwillen weglauffen, sol Er in vier Thaler zur straffe verfallen sein.

44.) Bey Reichbegängnißen sol Meister undt Frau sich zugestellen undt nachzufolgen schuldig sein. Wer nun hierzu verbeihen, sich nicht aber dazu zu rechter Zeit oder gar nicht einfinden wirdt, der oder dieselbe sollen folgendergestalt gestraffet werden.

45.) Ist die Leiche schon aus dem Hause getragen wan ein Meister kommet, so giebet er vier groschen, undt die Frau, wan Sie auch so ipäte kombt, zween groschen.

46.) Bleiben Sie aber gar aus, so giebet der Meister Sechs undt die Frau vier groschen zur straffe, Von welchen straffen allen, so hierin benandt, sol E. C. Raht die Helffte gegeben undt Jährlich eingesandt werden.

47.) Würde auch iemandt unter den Handwercks-Brüdern wieder einen oder mehr der obgesetzten Articul handeln, undt wolte sich in des Handwercks straffe, so darinnen verleihet, nicht begeben, der sol so lange gesell- undt Zungenlos gehalten werden, bis Er die verwirkte strafe erlegt.

48.) Schließlich ist unter denen Loos-Beckern beliebet, daß, weil die Fast-Becker schon in zimlicher anzahl alhir vorhanden, daß hinfüro undt zu Keinen Zeiten nicht mehr dan vier Lös- undt Kuchen-Becker zugleich alhir sein undt backen sollen, damit einer bey dem andern sich ernehren könne.

Daß wir demnach in gnädigster anmerckung, daß solche verfaßete Articul zu erhaltung guter ordnung zwischen Ihnen, auch beförderung Ihrer Nahrung undt auffnehmen dienlich undt vorträglich, Wir auch unsern unterthanen, so die Landes onera tragen helfen müssen, vor allen andern Nahrung zu gönnen undt ihr Bestes undt auffnehmen zu befördern iederzeit gnädigt wohlgeciaget gewesen undt noch sein, solchem Ihrem unterthänigsten suchen undt bitten in gnaden raum undt staat gegeben, undt durch ein von uns eigenhändig unterschriebenes Decret sub dato Cöln alhier den 8ten May dieses untengedachten Jahres unserer

Lehens-Ganzeley die gebehtene Confirmation auszufertigen gnädigt an-
befohlen; Mündt Wir der Chur- undt Landesfürst Confirmiren undt
Bestetigen demnach dieselbe Zinnungs-Articul, welche theils derselben
wir auch den Becker in unsern hiesigen Residentz-Städten hiebevör
Confirmiret haben, Privilegiren undt Begnadigen auch die eingangs ge-
nannte Loß- undt Kuchen-Becker in unserer Stadt Prenzlaw damit,
allerdings wie Sie oben inseriret sein, auß habender Macht von Dbrig-
keit und Landesfürstlicher Hoheit wegen, Krafft dieses unserß offener
Brieffes. Allermäßen wie vorstehet. Doch so viel den letzten Articul
betrifft, welcher meldet, daß hinfüro nicht mehr dan vier Loß- undt
Kuchen-Becker zugleich in Prenzlaw sein undt backen sollen, Behalten
Wir uns deshalb vor, auff erfordern der nothwendigkeit, einen oder
mehr in diese Zunft einnehmen zulassen. Wir undt unsere Nach-
kommen, Marggrafen undt Churfürsten zu Brandenburg p. wollen
auch Sie undt folgende Zunftgenossen auff verspürten Ihren unter-
thänigsten gehorsam dabey iederzeit gnädiglich schützen undt erhalten;
Gestalt Wir dan auch unserm Hof-Richter zu Prenzlaw, wie auch dem
Magistrat dafelbst undt andern so von unsernweges Gerichte üben undt
verwalten, hiemit gnädigt undt ernstlich anbefehlen, solches an unserer
Stat auch zuthun, undt Impetranten dawieder keinesweges beschweren
noch heinträchtigen zu lassen. Wir reserviren uns aber ausdrücklich
dieses Privilegium nach gelegenheit undt befinden zuverbeßern, zu min-
dern, oder auch gar zu Cassiren undt aufzuheben. Getreulich sonder
gesehrde; Jedoch uns an unsern- undt sonst Jedermänniglich an seinen
Rechten ohne schaden.

Urkundtlich mit unserm anhangenden Injiegel besiegelte, undt
geben Göln an der Spree den Ein undt zwanzigsten May nach Christi
unserß Lieben Herrn und Seligmachers Gebuhrt im Eintausendt Sechß-
hundert Sieben undt Siebenzigsten Jahre.

Ex mandato speciali
serenissimi

Dr. D. v. Schwerin. Gottfrid Sturm.

2. Die Prenzlawer Bäcker-Zinnung unter Friedrich I. (1688—1713).

Ueber die nächsten 20 Jahre nach der Gründung der hiesigen
Zinnung ist kein Aktenmaterial vorhanden; es setzt erst mit dem Jahre
1697 wieder ein.

Eine Urkunde vom 11. November 1697 berichtet von
einem Streit zwischen den Faß- und den Loßbäckern, der des Farbe-
Bäckens¹⁾ wegen entbrannt war. Die Angelegenheit wurde durch
einen Vergleich, den der Kurfürst am 9. August 1698 bestätigte, bei-
gelegt. Eine Abschrift von den Verhandlungen befindet sich bei den
A k t e n d e s M a g i s t r a t s²⁾ und ist notariell beglaubigt. Da die
Faßbäcker gegen den Vergleich verstießen, erteilte ihnen der Kurfürst
am 7. August 1699 eine Rüge, die mit den Worten schloß: „Wir be-
fehlen euch darauf hiermit über solchen Vergleich fest zuhalten und die
Contravenienten³⁾ gebührendt zu bestrafen.“

¹⁾ Ein Verfahren des Backens, durch das die Backware gebräunt wird.

²⁾ F. 69. E II Nr. 74.

³⁾ Kontravenienten, vom lat. venire, kommen, entgegenhandeln, über-
treten, geseß- oder vertragswidrig handeln.

Das nächste Aktenstück ist eine Beschwerde des Bäcker-
gesellen Samuel Born bei dem Kurfürsten über die Prenz-
lauer Innung, weil diese ihn nicht als Meister zulassen wollte. In
seiner Antwort erklärt der Landesherr, daß er zwar keine Aenderung
der Innungsartikel vornehmen wolle, „aber dennoch gedachtem
Magistrat befehle, sich zu bemühen, die Sache durch gütliche Handlung
beizulegen. Signatum Cölln an der Spree den 16. Marty 1699.“

Einige Bäcker wurden beim Kurfürsten vorstellig, daß der Ver-
gleich vom 11. November 1697 wieder aufgehoben werden sollte,
andere dagegen baten am 6. Mai 1701 darum, daß dies nicht geschehe.
Im letzteren Sinn entschied der nunmehrige König Friedrich I. am
14. Mai 1701.

Im Jahre 1709 erließ König Friedrich I. die „Neu-Revi-
dirte Bäcker-Ordnung Wie die Semmel- und
Brod-Taxe Nach den Einkauff des Getreydes
von Zeit zu Zeit / in denen Königl. Residentzien
und andern Städten der Chur- und Mark- Bran-
denburg / eingerichtet und reguliret werden
solle. Berlin. Gedruckt und zu finden bey Gotthard Schlichtigern.
1709.“¹⁾

Hierin wird bestimmt:

1.
„Sollen hinkünfftig von einen Scheffel Weizen-Mehl 60. Pf. feine
ausgebakene Semmel gebakten werden und das übrige denen Bäckern
zu ihrer Subsistenz²⁾ verbleiben / und denn

2.
Wegen der Landes Onerum³⁾ bey hiesigen Residentzien auf jedweden
Scheffel Weizen 12. gr. an Ungelde⁴⁾ in allen mit in Anschlag gebracht
und passiret⁵⁾ werden.

3.
In andern Städten aber / wo die gedoppelte Meße / und Maßzieße
z. nicht gegeben wird / auch sonst eines und das andere besser ge-
kauffet / oder menagiret⁶⁾ werden kan 6— bis 8. gr. Ungeld: Den
Koggen betreffende / so wird

4.
Ein Scheffel zu 72. Pfund Brod aufm Scharren angeschlagen / und
dabey werden in allen 8. gr. an Ungelde bey hiesigen Residentzien / in
andern Städten aber $\frac{4}{5}$ bis 6. Gr. nach Unterscheid der onerum
passiret.

¹⁾ Bibliothek des Magistrats zu Prenzlau. L 63 IV. 4.

²⁾ Lebensunterhalt.

³⁾ onus, oneris = Last; onera publica = Öffentliche Abgaben, Staats-
lasten.

⁴⁾ Ungeld = Abgabe von Einfuhr und Verkauf von Lebens-
mitteln, Vieh, Ware.

⁵⁾ passieren, v. it. passare, vorbeigehen = bewilligt oder an-
genommen werden.

⁶⁾ menagieren, vom franz. ménager, Haushalten mit einer
Sache, oder sie zu Rufe halten.

5.

Soll Magistratus hierauf fleißig achtung geben lassen / daß so wol Semmel als Brodt / wohl ausgebacken / und auf der Unterseite reine sey / auch auf einen Scheffel nicht minder / als vorhero gemeldet / angeschlagen werden.

6.

Ingleichen ist Monatlich solche Taxe zu revidiren / und zu forderst der Einkauf des Weizens und Roggens / und sodann das Ungeldt mit den Kauff = Pretio¹⁾ zusammen zusehen / es wäre dann / daß der Preis nur auf 1. 2. bis 3. gr. steige oder falle / wenn aber der Preis höher oder minder kommen solte / als denn solches billig bey der Taxe in consideration²⁾ zu ziehen.

7.

Der Anschlag des Gewichts ist von einen Scheffel / zu 60. Pfund Semmel und 72. Pfund Brodt aufm Scharren / und nach hiesigen Berlinischen Maaß eingerichtet / daferne nun in ein oder anderer Märkischen Provinz / oder in einigen Städten / der Scheffel größer oder kleiner als hiesiger / wird selbiger darnach zu proportioniren / und einzurichten seyn / Wenn nun

8.

Ein Scheffel Weizen gelte 1½. rthl. hierzu 12. gr. Ungeld / wird der Scheffel zu 2 Thlr. angeschlagen / und muß feine Semmel in hiesigen Residentzien gebacken werden.

Vor 2. Pfen. 6. Loth 2/3. Quentl.

Vor 3. " 10. " " "

Und weil in andern Städten das Ungeldt geringer / so muß auch notwendig die Semmel größer gebacken werden e. g.¹⁾ gilt ein Scheffel Weizen 1½ Rthlr. hierzu das Ungeld 8. Gr. kommet ein Scheffel in Anschlag 1 Rthl. 20. Gr. und wird davon gebacken an Semmel

Vor 2. Pfen. 7. Loth 1. Quentl.

Vor 3. " 10. " 3/4. "

Und also wo das Ungeld nur 6. gr. austräget / könne die Semmel noch was größer gebacken werden; Und was also bey der Semmel zu observiren / muß auch beym Brodt zum Scharrenbacken in Acht genommen werden; Und soll

9.

Auf einen Scheffel Roggen an Ungelde 8. Gr. bey hiesigen Residentzien passiren / in andern Städten aber / und wo feine gedoppelte Netze und andere Stücke gegeben werden darff / 6. Gr. wo aber auch feine Mahl = Ziese / auch ohnedem eines und ander bessern Kauff ist / nur 4. Gr. gegeben werden; Wie nun der Einkauf des Kornes / so wird das Ungeld darzu gesetzt / und mit der Taxe verfahren / eben wie bey den Weizen.

10.

Noch ist hiebey in Acht zu nehmen / daß von einen Scheffel Roggen zum Hausbacken 82. Pfund sollen gebacken werden.

11.

Außer diesen allen muß auf der Bäcker gebackenes Brod und Semmel fleißige Achtung gegeben werden / daß beydes nicht allein wohl ausgebacken / sondern auch das rechte Gewichte haben möge; Und da

¹⁾ pretium = Preis.

²⁾ Konfideration, v. lat. consideratio, d. i. Erwägung, Überlegung.

³⁾ Abfürzung von exempli gratia = zum Beispiel.

es zu leicht befunden werden sollte / ist es zu confisciren / und unter die Armen im Hospital auszuthellen. Sollte aber auch angemercket werden / daß einer oder der andere eine Gewohnheit daraus machen / und öftters in diesen Fehler betroffen werden möchte / ist er über das / noch mit einer Geldt-Straffe anzusehen.“

3. Die Prenzlaue Bäcker-Innung unter König Friedrich Wilhelm I. (1713—1740).

Im Jahre 1713 bestieg Friedrich Wilhelm I. den preußischen Thron. Eine seiner ersten Regierungshandlungen war (1714) die Bestätigung des Privilegs der Prenzlaue Bäcker vom Jahre 1677:

„Nachdem Uns beyrn Antritt Unser Landes-Regierung Unsere Liebe Getreue die sämtliche Loos- und Kuchen-Becker in Unser Stadt Prentzlow das von Unsers in GOTT ruhenden Herrn Groß Vaters Churfürst Friderich Wilhelms Gnaden Christfeeligsten Andenkens unterm 21ten May Anno 1677 erhaltene Privilegium und darinnen confirmirte Handwerks Ordnung und Articul allerunterthänigst übergeben und zugleich demüthigst gebethen, Wir Solten geruhen sothane Articul, wie dieselbe von dem Commissario loci und Stadt Magistrat von neuen durchgesehen, und von Unserer Lehns-Canzelery nach deren obummaßgeblichen Erinnerungen und Erforderung der jehigen Zeiten eingerichtet gleichfaß in Gnaden zu Confirmiren und Unser Privilegium Ihnen darüber zu erkheifen, welche dann von Wort zu Wort lauten wie folget: Art. 1 bis 50.“

Die Artikel 1 bis 42 stimmen fast wörtlich mit denen von 1677 überein; der Artikel 43 trägt den Zeitverhältnissen Rechnung, und die übrigen sind neu. Nach dem Privileg von 1677 waren nämlich in Prenzlau nur 4 Loosbäcker zugelassen, nach dem Privileg von 1714 durften bis zu 16 ihr Handwerk in hiesiger Stadt ausüben.

Die neuen Paragraphen lauten:

Art. § 43. Schließlich ist unter denen Loos-Beckern beliebt, daß weil die Fast Becker schon in ziemlicher Anzahl alhier vorhanden, daß hinführo und zu keinen Zeiten nicht mehr den Sechzehen Loos- und Kuchen-Becker zugleich alhie seyn und backen sollen, damit einer bey dem andern sich ernehren könne.

Art. § 44. Über diesem allen, sollen die umfliegende kleine Städte so kein Privilegium oder Aempt-Gewohnheit haben, als Templin, Angermünde, Straßburg, Brüßow, Granow und andere Städte gehalten seyn, umb mehrerer Ordnung willen und zum Besten der königl. Interesse es so lange mit hiesigem Aempte zu halten, biß sie ein eigen Privilegium außgerichtet.

Art. § 45. Deuen angrenzenden Schwedisch Pommerischen Beckern in Stettin, Pasewalck und Pekuhn soll nicht frey stehen in denen Ucker-Märckischen Städten, die Jahr Märkte mit Weiß Brodt, sondern nur mit Honig und Pfeffer Kuchen zu beziehen, weilen bißheriger Observantz und Gewohnheit nach die Ucker Märcksch. Becker, mit Wein ander Guth die Pommerschen Märkte bezogen haben, noch künftg beziehen sollen.

Art. 46. Soll hinführo niemand vergonnet werden das Becker=Handwerk zu treiben, Roden= oder auch weiß Brodt zu verkaufen, welcher es nicht gelernt, sondern daß einjeder der solches betreiben will, vorhero seinen Lehr=Briff produciren, und sich mit dem Ampte abfinden soll.

Art. 47. Weil auch die Schwedisch=Pommerische in denen angränzenden Städten, sich unterstehen gegen die Heyl. Justr. auff die umliegende Ucker Märckische Dörffer zu fahren, und allerhand Weizen= und Roden=Brodt zu verkaufen, solches aber wieder Königl. Heil=sahme=Verordnung in dem alles hausiren außer den Jahr Märckten verbotthen, läuft, als soll solches sub poena confiscationis¹⁾ nicht weiter gestattet, sondern alles gesunde Brodt ohne Nachsicht durch den Policcy Aus Reuter weggenommen werden.

Art. 48. Da auch vor Alters nur Vier Loos=Becker gewesen, die auch im alten Privilegio confirmiret anjeko aber auff Sechzehen Becker angewachsen, dahero die Nahrung schlecht, daß fast einer dem andern das Brodt ablauffen möchte, über den auch zwölf Fast=Becker vorhanden, weßhalben der Magistrat dahin zu sehen hat, daß die jezige Anzahl der Meister ohne erhebliche Uhrsache nicht vergrößert werde. Und da einige Refugirte ohne es mit dem Ampte zu halten, backen, und solcher Gestalt dem Ampte großen Schaden zufügen, indem Sie, so lange Sie in der Freyheit stehen, das Brodt wohlfeiler geben, und ohne Schaden es auch thun können, in dem Sie nur die Helfte Accis und den grl. gar nicht entrichten, als sollen Sie in Zukunfft Ihrer Freyheit und Königl. Gnade ungekränket, es mit dem Ampte halten, damit alles ordentlich zugehe, und das Brodt nach des Magistrats Taxe gut und richtig gebacken werde.

Art. 49. Im Jahr Markt soll weder Loos= noch Fast=Becker nicht mehr als auf den Scharren und einen Tisch mit Pfeffer Kuchen auf den Markt feil haben, bey Straffe. Wie denn auch die Fast=Becker, vermöge Vergleichs dat. Prentzlow den 11. Novembri 1697 und darauff erfolgter Churfürstl. Confirmation d. d.²⁾ Oranib³⁾: den 9ten Aug. 1698 sich alles Butter Gütßs, imgleichen Honig= und Salz=Kuchen zu backen gänzlich enthalten müssen.

Art. 50. Undt damit alles ordentlich bey den Zusammen=Künfften zugehe und nach den Inhalt des Privilegii verhandelt werde, soll das Gewerck einen Assessor aus des Magistrats Gliedern sich aussbitten, und in deßen Besjeyn und Assistentz alles vornehmen, und so viel möglich abthun;

Und Wir dann in allergnädigster Anmerckung, daß solche verfaßete Articul zu Erhaltung guter Ordnung zwischen Ihnen auch Beforderung Ihrer Nahrung und Auffnehmen dienlich und Vortränglich, Wir auch Unser Unterthauen, so die Landes Onera tragen helffen müssen vor allen anderen Nahrung zu gönnen, und Ihr Auffnehmen und Bestes zu befördern allergnädigst wohl geneiget jeyn, als haben Wir solchem Ihrem allerunterthänigsten Suchen und Witten in Gnaden deferiret⁴⁾

¹⁾ unter Strafe der Beschlagnahme.

²⁾ d. d., Abkürzung von de dato, d. i. vom Tage der Ausfertigung an.

³⁾ Oranienburg.

⁴⁾ deferieren, vom lat. deferre, einem etwas übertragen, zuerkennen, bewilligen.

und Statt gegeben, Ihn demnach daselbe als Churfürst und Landes Herr Confirmiren und bestätigen nicht allein co.nherirte¹⁾ Articul und Handwerks-Ordnung in allen Puncten und Clausulen, Sondern Privilegiren und begnadigen auch vor Uns Zugangs genante Loß- und Kuchen Becker in Unserer Stadt Prentzlow damit allenthalben wie vorstehet. Aus habender Macht von Obrigkeit und Landesfürstl. Hoheit wegen, Krafft dieses Unseres offenen Briefses, Allermaßen wie vorstehet; Wir und Unsere Nachkommen Könige in Preußen als Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg p. wollen auch Sie und folgende Zunft-Genossen, auß verfürten Ihren allerunterthänigsten Gehorjam dabey jeder Zeit allergnädigst schützen und erhalten, Gestalt Wir dann Unsern Land-Voigt und Quartal-Gerichte in der Ucker Markt, auch dem Magistrat zu Prentzlow und andern, so von Unsertwegen Gericht üben und verwalten hiemit allergnädigst und zu gleich ernstlich anbefehlen, solches an Unserer Statt auch zu thun, und die Impetranten²⁾ dawieder keinesweges beschweren noch beeinträchtigen zu lassen; Wir reserviren Uns aber ausdrücklich dieses Privilegium nach Gelegenheit befinden und zu verbessern, zu mindern, oder auch gar zu cassiren und aufzuheben; Getreulich sonder Gefährde, Jedoch Uns an Unsern und sonsten Jedermaniglichen an seinen Rechten ohne Schaden. U.hrfundlich mit Unserm anhangenden Pohn-Sieael besteelet Und Gegeben zu Berlin den 2ten Marty Nach Christ Geburt im Ein Tausend Siebenhundert und Vierzehenden Jahre.

M. L. von Prins.

Der Prentzlowischen Becker Privilegium.

Johan Bergius

Pohn Sekretarius.

Auf die Beschwerde der Prenzlauer Bäckermeister über die vielen Backöfen, die sich in Privathänden befänden, wurde ihnen aufgegeben, die Besitzer namhaft zu machen. Das geschah durch eine Eingabe vom 17. März 1714, der ein Verzeichnis von 46 Namen beigelegt ist. In dem Schreiben wird die Bitte ausgesprochen, „die Ofen nicht nur einstoßen, sondern auch selbige nicht wieder aufbauen bey namhafter Straffe untersaagen zu lassen.“

Am 20. Februar 1714 reichten die sämtlichen Alt- und Mitmeister des Fastbäcker-Gewerks eine Beschwerde bei dem Bürgermeister und dem Rat über das Loßbäckergewerk ein, weil dieses „in dem letztem Jahrmärkte Salz- und Milch-Kuchen durch die Stadtdiener von dem Scharn haben wegnehmen lassen.“ Da fremden Bäckern erlaubt war, auf den Jahrmärkten allerhand Ware zu verkaufen, so verlangten die Fastbäcker dieses Recht auch für sich, zumal sie „die Landes onera“ zu tragen hätten.

„Ist auch gleich ein Bescheid zwischen Uns und den Loßbeckern ergangen dergleichen Gutth nicht zu baden, von welchem die Loßbecker selber abgegangen, so können doch die freyen Jahrmärkte darin nicht begriffen werden, weil es ein geringes so wir zu solcher Zeit verkaufen. Da es geschieht nur aus purer Mißgunst, daß Uns die Loß-

¹⁾ coinheritre = mitzusammenhängen.

²⁾ Impetranten, vom lat. impetrare, Kläger.

becker dergleichen Waaren nicht verstaten wollen, da sie doch täglich jeder vor einen Thaler Guth auf ihren Scharn verkauffen von Uns aber einer kaum alle 14 Tage vor einen Halben Thaler veräußert und daher unsern Ruin vor Augen sehen; wir können auch fernerehin nicht richtig seyn die Landes Onera abzugeben indem die wenigsten unter Uns andere Nahrung als das Backen treiben und doch die meisten Häuser alhier ihre eigene Back Ofen haben worinnen Sie Brodt, Semmel, Braten, sowohl vor sich als andern auf Hochzeiten und Kindtauffen machen ja gar Flachs trocknen wodurch schon Viel Schaden entstanden.“

Die Fastbäcker knüpfen an diese Darlegung die Bitte, daß ihnen die beschlagnahmte Ware zurückgegeben werde, und daß ihnen auf freien Jahrmärkten der Verkauf von Salzuchen und Milchbrotten gestattet werden möchte. Wie der Rat entschieden hat, ist nicht aus den Akten zu ersehen.

Am 24. März 1717 entschied der König einen Streit zwischen den Loß- und Kuchenbäckern und den Fastbäckern wegen des Scharns. „Da die Faß Becker den iso inne habenden unterm Rathhause belegenen Brod-Scharn aus ihren eigenen Mitteln erbauet, dafür 4 Thaler 12 Gr. an Scharn Zins jährlich entrichten, und in geruhiger vieljähriger Possession desselben sich befinden, So Sind Sie dabey noch zur Zeit zu schützen und die Gegner mit ihrem gesuch ab und zur Ruhe zu verweisen.“

Auf das Bittgesuch des Bäckergefellens George R u h n vom 21. Januar 1719, als Meister in Prenzlau zugelassen zu werden, lautet die Entscheidung vom 31. Januar 1719:

„Seine Königliche Majestät in Preußen p. Unser Allergnädigster Herr, remittiren des Musquetiers George Kuhns allerunterthänigstes Memorial an den Magistrat zu Prentzlow, mit dem gnädigsten Befehl, zuversügen, daß Supplicant nach erlangeten Bürger Recht gegüßelt¹⁾ Brodt, und alles übrige gebächniß so er gelernt, backen, auch weil Er ordentlich Meister werden will, Gesellen halten, und Jungen auslernen, wie nicht weniger, da das Becker Gewerck einen eigenen Maßlgang inne hatt, sich desselben mit bedienen dürffte, und dann, daß das dortige Becker-Gewerck Ihn Inhalts Königlichen Reglements in die Gölde frey aufnehm müße.“

Die Verfügung des Königs vom 6. Juli 1719 zeigt so recht seine landesväterliche Fürsorge. Um der Not im Lande zu steuern, ließ er die Magazine zu Berlin, Spandau und Peitz öffnen, um den Untertanen billiges Brotkorn zu geben, verbot aber gleichzeitig, Branntwein aus dem Roggen herzustellen. Diese Verordnung wurde am 18. Juli 1719 bekannt gegeben, nachdem der Steuerrat L ü t k e n s am 13. Juli 1719 dazu den Bürgermeister und Rat aufgefordert hatte.

¹⁾ gegüßelt, gegefält oder gegerstelt Brot wurde dadurch hergestellt, daß ein vorher in Wasser getauchtes Brot zu beiden Seiten offenem Holzfeuer ausgesetzt wurde.

Am 13. September 1719 erging ein Befehl des Königs an die Behörden, den Bäckern aus Stadt und Land den freien Verkauf ihrer Waren in den Residenzen bis auf weiteres zu gestatten, um der großen Brotnot in den Hauptstädten abzuhelfen. Er erließ darauf das folgende Patent:

Patent, Daß alle umbligende Städte- und Land-Becker / Ihr Gebadenes Brodt In die Königl. Residentzien ungehindert einbringen / Und nach Märdtgängigem Preiß des Getreydes verkauffen mögen. De Dato Berlin / den 13. Septembris 1719. B C R Q Z M / Druckts Christoph Süßmilch, Königl. Preuß. Hof-Buchdrucker.

Eine Königl. Majestät in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr / haben zwar alle mögliche Sorgfalt vorgefehret / damit kein Mangel an Brod in Dero Residentzien verspühret werden möchte / zu welchem Ende Sie nicht allein Dero Magazine geöffnet / sondern auch die Ausfuhr des Getreydes mittelst öffentlichen Patents jüngsthin verbiethen lassen; Nachdem Sie aber dennoch wahrnehmen müssen / daß dadurch der gehoffte Effect nicht erreicht / sondern vielmehr der Mangel an Brod mehr gespühret wird;

So haben höchstgedachte Seine Königl. Majestät aus Landes-väterlicher Vorsorge / damit es gesammten Einwohnern in den Residentzien an Brod nicht mangle / allergnädigst resolviret / daß allen umliegenden Stadt- und Land-Beckern freigelassen und ungewehret seyn soll / biß auf nähere Ordre ihr Brod zum Verkauf in die Residentzien zu bringen / da es dann nach der auszuhangenden Brod-Taxe um den stehenden Markt-Preiß verlassen werden soll.

Wie Sie nun der festen Zuversicht leben / es werde dadurch dem Mangel abgeholfen / und genugsame Provision zur Stadt gebracht werden / also haben Sie / damit es zu jedermanns Kund- und Wissenschaft kommen möge / dieses zum öffentlichen Druck zu befördern / und an gewöhnlichen Orten zu affigiren¹⁾ allergnädigst²⁾ befohlen. Zu mehrerer Uthrfund dessen haben Ee. Königl. Majestät dieses Edict eigenhändig unterschrieben / und mit dem Königl. Insignel bedrucken lassen.

Signatum Berlin / den 13. Septembris 1719.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

J. A. v. Kraudt.

Am 27. November 1719 gab König Friedrich Wilhelm ein neues „Patent, Daß Vom 1. Januarii 1720. an / Monatlich 600. Winsp. Roken Aus dem Berlinischen Magazin, Denen Einwohnern Diesiger Residenzien à 1 Thaler 8. Groschen / In denen Land-Städten aber à 1 Thlr. 6. Gr. der Scheffel verkauffet werden soll. De Dato Berlin / den 27. Novembr. 1719. B C R Q Z M / Gedruckt bey

¹⁾ affigieren, vom lat. affigere, anheften, anschlagen.

²⁾ In der Urkunde steht: „allerhöchstdigst“, das wohl ein Druckfehler ist.

Christoph Süßmich / Königl. Preuss. Hof- und Buchdrucker.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen / 2c. Unser allergnädigster König und Herr / Sich verschiedentlich aller Untertänigkeit vortragen lassen / was gestalt durch den ditzjährigen durchgehenden Mißwachs / gesamte Einwohner der Chur-Märckischen Städte / an allerhand Getreyde einen grossen Mangel verspürten / und erwehntes Getreyde so hoch im Freye wäre / daß sie dasselbe nicht zu kaufen vermögten;

Als haben allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät aus Landesväterlicher Liebe und Neigung zu gesamten Dero Untertanen allergnädigst resolviret / von instehenden 1ten Januarii an / Monatlich 600. Wispel Roggen aus Dero Berlinischen Magazin folgendergestalt verkaufen zu lassen.

I.

So viel die Einwohner in den Residentzien betrifft / sollen selbige den Scheffel Roggen mit einem Thaler acht Groschen bezahlen / die Biß-Taxe auch darnach eingerichtet werden / welches Korn dieselben ohne Unterscheid zu ihren Nutzen gebrauchen können / ausgenommen / daß davon kein Brandtwein gebraucht / sondern dieserhalb es bey der letzten Verordnung gelassen werden soll / nach welcher zwar inländischer Weizen zu brennen gestattet wird / der hierzu nöthige Roggen aber erweislich in auswärtigen fremden Provintzien erkauffet seyn muß.

II.

Denen Einwohnern in den Land-Städten soll der Scheffel Roggen um 1 Rthlr. 6. Gr. gelassen werden / jedoch müssen selbige / so oft sie Korn holen / ein Attest von dem Magistrat des Orths oder Gerichts-Obrikeit mitbringen / damit Seine Königl. Majestät vergewissert seyn können / daß das aus dem Magazin erkauffte Korn denen angezeigten Städten würcklich zu statten komme / wie denn solches eben so wenig zu Brandtwein gebraucht / vielweniger bey Leib- und Lebens-Straffe außer Landes gefahren werden muß.

Damit nun diese Seiner Königl. Majestät allergnädigste Landesväterliche Vorsorge soviel mehr jedermann sofort bekandt werde; Als haben Sie in Gnaden befohlen / dieses zum Druck bringen / und zu Jedermanns Nachricht an öffentlichen Orten affigiren zu lassen. Wie denn die Steuer-Räthe der Chur-Mark Brandenburg hierdurch befehligt werden / es sofort zu publiciren / auch Seiner Königl. Majestät allergnädigste / auf das Wohlseyn Dero Untertanen abzielende Intention, auf alle Art und Weise zu facilitiren.¹⁾ Signatum Berlin / den 27ten Noembr. 1719.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

J. W. v. Grumbkow.

Die große Getreidenot veranlaßte den König, durch die Verfügung vom 27. November 1719 noch einmal 600 Wispel Roggen zu herabgesetzten Preisen aus den Magazinen zur Ver-

¹⁾ facilitieren, vom franz. faciliter, erleichtern.

fügung zu stellen. Dieser Befehl lief am 9. Dezember 1719 in Prenzlau ein. Er hatte den Zusatz von dem Steuerrat Lütken s :

„Obgleich die Stadt Prenzlau sich selbst mit ihrem Vorrath, oder mit der Zufuhr auß der Nachbarschaft, zu helfen Verstehet, so wird doch das Königl. Patent, weil es Sr. Königl. Majest. alleranädigster intention¹⁾ gemäß aller Orten Kund gemacht werden soll, auch dort zu publiciren²⁾ und zu affigiren³⁾ seyn, welches Meiner hoch und Wielgeehrt Herren alß zu Veranhalten belieben werden; 4. exemplare übersende ich zu dem Ende hierbei. Berlin den 8ten Dec. 1719. Lütken s.“

Am 7. Februar 1720 erfolgte eine Antwort aus dem Ministerium auf die Eingabe des französischen Bäckers Jacques Martin vom 5. Februar 1720. Dieser Emigrant hatte sich beschwert, daß die deutschen Bäcker ihm verbieten wollten, französisches Brot zu backen, obwohl seinem Vater das Privileg hierzu gegeben worden war. Die Angelegenheit wurde dem Steuerrat Lütken s zur weiteren Bearbeitung übergeben, und dieser entschied am 3. März 1720 auf Grund des Gutachtens des Hofrats Cayart, daß die deutschen Bäcker nicht befugt seien, „ihm wegen solcher Umstände difficultäten zu machen.“

Gegen Jacques Martin erhob das gesamte Loß-Bäckergewerbe am 9. Januar 1722 die Anklage beim Magistrat, weil jener entgegen dem Privilegium und der Königlichen Konzession mit Kuchen hatte hausieren lassen. Die Entscheidung lautete:

„Es wird Jaques Martin hiermit bey Strafe der Confiscation anbefohlen von nun an ferner mit dem Kuchenhausieren zu laßen, denen Klägern aber wird ihr Verfahren daß sie eigenmächtig der Frauen die Kuchen abgenommen ohne solches Magistratui gebührend anzuzeigen, vor dieses mahl hart verwießen, Und müssen sie überdem die Kuchen bezahlen, weil sie dieselbe muthwillig verderben laßen, welches den Armen soll ausgetheilet werden.“

Übermals wurden die Alt- und Jung-Meister des hiesigen Faß-Becker-Gewerbes beim Magistrat am 8. Juni 1720 vorstellig, daß er gegen den unbefugten Besitz von Backöfen einschreiten möchte. Dem Schreiben ist eine Spezifikation beigelegt, auf der 138 verbotene Backöfen aufgeführt worden sind. Unter diesen waren aber einige unter dem Feuerherd befindliche, weshalb der Magistrat genauere Angaben verlangt, bevor er Remedur schaffen könne.

Die Besitzer der Backöfen wandten sich darauf am 28. April 1721 an den König und wehrten sich gegen die Vernichtung ihres Eigentums.

¹⁾ Intention, vom lat. intentio, die Willensmeinung.

²⁾ publizieren, vom lat. publicare, veröffentlichen, bekanntmachen.

³⁾ affigieren, vom lat. affigere, aufheften, aufschlagen.

Am 6. Mai 1721 ordnete Friedrich Wilhelm eine genauere Untersuchung an, und nun wandten sich die hiesigen Weiß- und Faßbäcker am 21. April 1723 an den zuständigen Kriegs-, Domänen-, Kammer- und Steuerrat, um ihr Recht zu erstreiten, indem sie die Bürger der Unwahrhaftigkeit bezichtigten. Eine Entscheidung über die Backofenfrage ist nicht in den Akten.

Durch die nächsten Jahre zieht sich der Streit um den Bäcker-Scharn. Die Loßbäcker behaupten in ihrer Eingabe vom 27. März 1724, daß die Faßbäcker wegen der günstigen Lage ihres Scharn gute Geschäfte machen, während sie immer mehr verarmen.

Am 9. April 1724 erfolgte die Antwort des Königs, „daß vorihro wegen der Scharn keine Änderung gemacht werden könne.“

Vom 13. März 1727 findet sich eine Copia:

„Imploranten sind wegen Anweisung eines commodern Scharn Platzes zur Geduld Verwiesen, bis an dem Neuen Rath Hauße der Flügel wird gebauet werden. Prentzlow. den 13ten Marty 1727.

Lütkens

Thulemeier
nom: Senatus.“

Der in Aussicht gestellte Flügel an dem Neuen Rathause wurde aber sobald nicht gebaut, und so wurden die Faßbäcker am 18. Dezember 1730 bei dem Bürgermeister und den Ratsherren vorstellig,

„Daß der jetzige Faß-Becker-Scharn ganz im Winkel liege, dergestalt, daß die Leute an den gleich vorne aufliegenden Loß-Becker Scharn treten, und Brodt und Semmel kauffen, daß wir dahero auf unsern Scharn weder Brodt noch Semmel loßwerden können, sondern das liebe Guth zur Sommers Zeit öftters verichimmelt wiederumb zurück nach Hauße tragen lassen müssen.“

Am 12. Januar 1731 wurde den Faßbäckern das Stübchen über dem Brotscharn für den Scharnmann bewilligt, und damit war die Angelegenheit vorläufig erledigt.

Am 27. März 1730 erließ König Friedrich Wilhelm I. an sämtliche kurmärkische Kriegs- und Steuerkassen ein Zirkular, in dem das Baden von Pfefferküchen durch andere als die privilegierten Pfefferküchler mit Konfiskation der Ware und einer Geldstrafe von 50 Thalern an die Rekrutenkasse geahndet werden sollte. Dieser Bescheid ging dem Magistrat am 16. Dezember 1730 zur Nachachtung zu.

Am 25. Mai 1735 gab der König der Prenzlauer Bäckerinnung den Gildenbrief, der für lange Zeit die Geschichte des Gewerks bestimmte.

General-Privilegium
Und
Gülde-Brief
Des
Bäcker-Gewercks
In der
Chur- und Marck Brandenburg
dies und jenseit der Oder und Elbe,
Insonderheit des
Bäcker-Gewercks
In Prentzlo.
De Dato Berlin, den 25. Maji 1735.

Wir **Friderich Wilhelm / von Gottes Gnaden / König in Preussen /**
Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erzbischoff
und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und
Valangin
in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin Pommern,
der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlessen zu Grossen
Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin,
Wenden, Schwerin, Rastenburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu
Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg,
Zingen, Schwerin, Bühren und Leerdaam, Herr zu Ravenstein, der
Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda &c. &c.
Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: Nachdem die vielfältige bey
denen Göllden und Handwerckern eingeschlichene Mißbräuche und die
eigenwillige bey denen selbst, so gar wider allgemeine Reichs-Gesetze,
theils eingeführte, theils beybehaltene alte schädliche Gewohnheiten
dergestalt überhand genommen, und dermassen viele und grosse Un-
ordnungen nach sich gezogen, daß dadurch Chur-Fürsten, Fürsten und
Stände des Heil. Römischen Reichs bewogen worden, sich eines gemeinen
Reichs-Conclusi zu vergleichen, und Seine Römisch. Kayserl. Ma-
jestät, damit solchem Unwesen überall gesteuert werden möchte, sothanes
Reichs-Gutachten unterm 16. Augusti 1731. als eine Pragmatische
Sanction im Reich publiciren lassen, daß wir demnach sothane allgemeine
Constitution auch in Unserm zum Römischen Reich gehörigen gesamten
Provintzien unterm 6. Augusti 1732. gleichfalls, wie Männiglich befant,

publiciren lassen, und Unserm Cammer-Gericht, Regierungen, Kriegs- und Domainen-Cammern anbefohlen haben, dasjenige, so darin heilsam verordnet, zur Execution zu bringen, und genau darüber zu halten.

Gleichwie Wir nun nicht zweifeln, es werde dadurch der intendirte Zweck völlig erreicht, und weil die Connexion der Gewerke untereinander nunmehr getrennet, auch die Mißbräuche scharf verboten worden, Friede und Ruhe unter denselben conserviret, mithin das Aufkommen und Nahrung der Gewerke selbst, nicht wenig dadurch befördert werden; Also haben Wir zu mehrerer Regulirung und noch besserer Einrichtung dieses zu einer guten Policey mit gehörigen Wercks, nöthig erachtet, die so wol von Uns selbst, als von Unsern Vorfahren, Friderich dem Ersten Könige in Preussen, auch allen vorigen Churfürsten und Marggrafen zu Brandenburg, denen Gewercken ertheilte Zunftungs-Briefe, oder sogenannte Privilegia überhaupt zu cassiren und zu annulliren, Thun auch solches aus Landesherrlicher Macht und Kraft dieses also und dergestalt, daß solche in keinem Stücke mehr gelten, bey denen Judicis darauf im geringsten nicht reflectiret, ja nicht einst von einem Advocaten bey zehen Thaler Fiscalischer Strafe zu einigem Behelf angeführet werden sollen.

Dahingegen haben Wir resolviret, denen Gilden und Zünften zu Verhütung aller Confusion unter ihnen selbst, und zu Vermeidung der vorhin so häufig wegen nichtiger Ursachen angestrengten Geld-fressenden Processen, neue und nach denen jetzt mahligen Verfassungen eingerichtete Zunftungs-Articul zu ertheilen, über deren Inhalt Wir von denen darzu geordneten Collegiis und Bedienten genau gehalten, auch darüber und darwider nichts gestattet wissen wollen, immassen wenn von denen Gewercken darüber oder darwider unter dem Vorwand einer alten Observantz, Handwercks-Gebrauchs, oder vermeinten löblichen Herkommens, das geringste vorgenommen, oder gesucht werden wolte, Wir solches nachdrücklich und dem Befinden nach am Leibe ohne Nachsicht werden bestrafen lassen.

Gleichwie nun das Gewerck der Bäcker zu Prenzlau sich so wol nach dem allgemeinen Handwercks-Patent vom 16. Augusti 1731. und wie solches den 6. Aug. 1732. von Uns publiciret worden, als auch nach dem, was im vorstehenden überhaupt verordnet worden, allergehorfamst zu achten hat; Also haben Wir demselben über dem noch nachstehende Articul zu Haltung einer guten Ordnung unter sich, allerquädigst ertheilet, ordnen und wollen demnach:

I.

Daß derjenige, welcher Meister bey dem Gewerck der Bäcker alhier werden wil, sich bey dem aus des Magistrats Mittel dem Gewercke zugeordneten Beyßher, und dem Gewercks-Altermeister melden, und sein Suchen, zum Witmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen solle, welche dem sonder Weitläufigkeit den zweiten Tag darauf das Gewerck zusammen fordern sollen, bey welchem derjenige, so Meister werden wil, seinen Lehr-Brief, nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften oder Attestatis vorzeigen, auch daß er wenigstens drey Jahr auf das Handwerck gewandert, (weshalb Wir jedoch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten) erweisen muß. Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehr-Brief selbigen bereits zum voraus sehet; Und da auch der Original-Lehr-Brief ohne Kosten und Weitläufigkeit nicht zu haben wäre, sol die ihm, nach Maasgebung des General-Patents § II. ertheilte beglaubte Abschrift desselben,

nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften, hinreichend seyn, wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräht, daselbst Dienste nimt und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder eine Zeitlang zu seinem Fortkommen zu dieser oder jener Herrschaft im Römischen Reich, vornehmen oder geringen Standes, sich in Diensten begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den Wander-Jahren, doch dergestalt, daß demjenigen Gesellen, so kein Soldat gewesen, zwey Dienst-Jahre für ein Wander-Jahr gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernt hat, und mit dem Meister-Stücke bestehet.

II.

Sol keiner, so Meister werden wil, und seines Wolverhaltens wegen gute Kundschaft oder Attestata aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorhero noch außs Jahr, wie sie es nennen, zu arbeiten; Derjenige aber, dem es an jetzt gedachtem Zeugniß seines Wolverhaltens fehlet, sol an dem Ort, wo er Meister werden wil, vorhero noch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung halber einiger massen versichert seyn könne; Außer diesem Fal aber werden die vorhero übliche und im vorigen Privilegio enthaltene Muth-Zeit und Muth-Jahre hiedurch gänzlich abgeschaffet und verboten.

III.

Sol der Geselle, so Meister zu werden angehalten hat, zum Meister-Stück Einen Scheffel Rocken- und Einen Scheffel Weizen-Mähl, und zwar aus jenem allerhand Sorten Brodt, wie es hiesigen Ortes bräuchlich, aus diesem allerhand Art Semmel, etwas geraspelt Brodt, auch Präzeln oder Kringleln, backen, dabey aber nicht darauf gesehen werden, ob der Ofen davon ganz oder zum Theil vol geworden? Doch muß er den Ofen selber anheizen, und wissen, wie viel Holz so wol zum backen des Brodts, als der Semmel, nöthig ist. Es sol auch bey dem Meister-Stücke für keinen Fehler pahiren, wenn das Brodt oder Semmel das rechte Gewicht nach der damahligen Taxe nicht hätte, sondern es nur darauf ankommen, ob es tüchtig oder gut ausgebacken sey? und siehet übrigens dem neuen Meister frey, mit dem zum Meister-Stück gebackenen Brodte und Semmel, wie er wil zu verfahren, und solches zu verkauffen oder zu verschenken.

IV.

Dieses Meister-Stück sol in eines Meisters Hauße und Ofen, in dessen und noch eines Meisters Beyseyn zugerichtet und fertiget, von denenselben aber ihm keine Anleitung, es sey im Heizen oder Backen, gegeben werden. Dazern er aber einen oder mehr Gesellen zur Hülfe verlangete, sind ihm dieselbe zu accordiren; Jedoch daß sie nichts thun, als worzu er ihnen Anweisung giebet. Und da des Tages vorher dem Beyßiger des Magistrats, und dem Gewerde befant gemacht werden muß, zu welcher Zeit das Meister-Stück gebacken werden wird: So sol so bald Brodt und Semmel im Ofen seynd, denenselben davon Nachricht gegeben werden, damit sie beym Ausziehen zugegen seyn, und ob es gut sey oder nicht, so fort wenn es erkaltet, beurtheilen können.

Solten nun an dem fertigeten Meister-Stücke solche Mängel besunden werden, daraus abzunehmen, daß der Fertigter sein Handwerk noch nicht recht verstehe, sol derselbe vor das Mähl ab- und das Handwerk besser zu lernen, angewiesen werden. Sollte er aber be-

sondere äusserliche Umstände anzeigen können, warum dieses Backen ihm nicht gerathen? und aus seinem Handtieren sich sonst ergeben, daß er seine Profession verstehe, sol er über 14. Tage, ein abermahliges Meister-Stück auf vorbeschriebene Art zu backen, wider zugelassen werden. Wegen geringer Fehler und Kleinigkeiten aber, so zu der Haupt-Sache nichts thun, und von denen Amts-Meistern oft mit Fleiß und aus Mißgunst hervor gesucht werden, sol ihm keine Hinderniß gemacht, noch die angegebene Fehler mit Gelde abgekauft werden, sondern es muß das Meister-Stück schlechter Dings angenommen, oder verworfen werden, und wenn darüber Streit entsteht, ist solches dem Gutachten des Magistrats anheim zu stellen, welcher denjenigen, so aus Muthwillen unnöthige Schwürigkeiten gemacht hat, in die Unkosten verurtheilen sol.

V.

Ubricens verordnen Wir hiermit in Gnaden, daß, so viel die Verfertigung des Meisterstücks und was detsfalls, imgleichen wegen der Wander-Jahre fest gesetzt worden, anbetriß, unter einem Fremden oder Einheimischen, und Meisters-Söhne, oder der eines Meisters Tochter oder Witwe geheiratet, gar kein Unterscheid gemacht werden, sondern einer wie der ander zu Erlangung des Meister-Rechts sich geschick machen solle. Dazerne aber Jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in oder ausserhalb Landes, Meister gewesen, sich alhier zu setzen, und die Gülde zu gewinnen beschlösse, sol derselbe ohne Verfertigung eines abermahligen Meister-Stücks, gegen Erlegung der im folgenden 6 ten Art. fest gesetzten Gebühren, angenommen werden; Jedoch sol er gehalten seyn, vermittelt eines Gezeugnißes von seiner vorigen Obrigkeit dar zu thun, daß er von dem Gewerde des Ortes, mittelst Verfertigung des dafelbst üblichen Meister-Stücks zum Mitmeister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe.

VI.

Wer also mit seinem Meister-Stück bestanden, der sol darauf in die Meister-Vade 3. Rthlr., denen gesamtten Meistern wegen der zweymahligen Zusammenkunft 20. Gr. zur Ergößlichkeit, dem Besitzer des Magistrats 20. Gr., dem Meister, bey welchem er das Meister-Stück gearbeitet, 20. Gr., so aber derjenige, welcher vorhin an einem andern Ort schon Meister gewesen, nicht erlegen darf, zur Rahts-Cämmerey 1. Rthlr. 16. Gr. und der Kirche an stat des sonst gewöhnlichen Wachses 20. Gr., über diese auf 8. Rthlr. zusammen sich belaufende Kosten aber nichts mehr, es sey unter was Vorwand es wolle, zahlen, und darauf ohne fernere Weitläufigkeit, wenn er das Bürger-Recht zuvor gewonnen, oder sich wenigstens detsfalls zu Raht-Hausse gemeldet, zum Mitmeister auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte des Gewercks genießen.

VII.

Lassen Wir allergnädigst geschehen, daß das Gewerck der Bäcker in Berlin, auf eine noch fest zu setzende Zahl von gewissen Meistern dermahleins geschlossen werde; Weil aber die Zahl der Einwohner sich merklich vermehret hat, und unter Gottes Segen sich ferner hoffentlich vermehren wird, so muß selbiges bis dahin zu Berlin noch ferner ungeschlossen bleiben; In denen übrigen Chur- und Neumärck: Städten hingegen, wo die Bäcker-Gewercke vorhin geschlossen oder nicht geschlossen gewesen, lassen Wir es hinführo, bis auf fernere Verordnung, dabei bewenden.

Weil aber die Bäcker gemeinlich keine so grosse Zahl, als bey andern Gewercken ausmachen, so ist desto genauer dahin zu sehen, daß

feine zum Gewerck gelassen werden, welche nicht vorbeſchriebener Maſſen ſich darzu tüchtig gemacht, und ſol deswegen keinem Untüchtigen die Heirath einer Meiſter-Witwe, oder daß er eines Meiſters Sohn ſey, zu ſtatten kommen. Denen Meiſtern aber ſtehet frey, ſo viel Geſellen oder Bäcker-Knechte, auch Jungenß zu halten, als ſie zu Beſtreitung ihrer Nahrung nöthig zu haben vermeinen.

VIII.

Wer nun die Bäcker-Gülde auf vorbeſchriebene Art nicht gewonnen, dem ſol keines Weges geſtattet ſeyn, einen Back-Ofen anzulegen, und darin Brodt oder Semmel zum ſeilen Verkauf, oder für andere zu backen; Maſſen, ob Wir es zwar bey der Obſervantz, daß ein Bürger, wenn es ſicher und ohne beſorgliche Feuers-Gefahr geſchehen kan, einen Back-Ofen ſetzen, und darin zu ſeines Hauſes Nothdurft backen möge, bewenden laſſen, dennoch demſelben keines Weges erlaubt ſeyn ſol, auch andere darin backen zu laſſen, noch weniger aber Profession davon zu machen, und für andere zu backen, und ſol alſo des Haus-Backens für andere ſich keiner unterſaugen, welcher die Bäcker-Zunftung nicht gewonnen, und praestanda¹⁾ praestiret²⁾ hat.

Wo ſo viel Scharn- und Brodt-Bäncke, als Meiſter des Gewercks vorhanden, ſol einem jeden derſelben vergönnet ſeyn, alle Tage, auſſer des Sonntages nicht, ſeine Back-Waaren darin ſeil zu haben; Wo aber deren nicht ſo viel, als Meiſter, ſol deswegen eine Reihe unter ihnen gehalten, und die Back-Waaren eingetheilt werden. Solte in den Brodt-Bäncken nicht genugſam Brodt oder Semmel, oder nicht tauglich gebaden, vorhanden ſeyn, ſol Magiſtratus darüber, und wenn auch ſonſt, ſonderlich in theuern Zeiten, davon nicht hinreichender Vorrath in der Stadt wäre, das Gewerck zur Verantwortung ziehen, und die ſchuldig befundene Meiſter, nach Befinden der Umſtände, nachdrücklich beſtrafen. Im übrigen ſollen die Scharnen zu rechter früher Tages-Zeit verſehen, und die Taxe, was das Brodt oder Semmel gekoſten, alſch am Gewicht halten ſol, auf einer Tafel geſchrieben, in den Scharnen ausgehängt werden.

Denen Bäckern ſtehet zwar frey, auſſer dem Scharn überdem noch in ihren Häuſern ſeil zu haben; Es ſol ihnen aber nicht erlaubt ſeyn, Fiſche oder Buden vor ihre Häuſer, und noch weniger auf dem Marktt zu ſetzen, auſſer in den Jahrmärkten, da ihnen beydes vergönnet iſt.

Des Einkaufs von Kocken und Weizen, ſo zur Stadt zum ſeilen Verkauf gebracht wird, müſſen ſie ſich vor der gekochten Stunde, und bevor die Fahne oder ein anderes Marktt-Zeichen, eingezogen, nicht unterſaugen, ſondern den Einwohnern bis dahin den Vorkauf laſſen. Und da ein Bäcker überſühret würde, daß er ſelbſt oder durch die Seinigen, einiges zu Marktt kommende Getreide vor dem Thor oder auch auf dem Markte beſprochen, und darauf geboten, mithin den Land-Mann dadurch vermocht hätte, das Getreide in höhern Preis, als er ſonſt würde gethan haben, zu halten, ſol er dafür empfindlich beſtrafet werden. Daß aber die Bäcker außs Land reiſen, und daſelbſt Getreide zu ihrer Handtirung, nicht aber zum Widerverkauf aufkauffen und außhütten, bleibt ihnen nach Maßgebung des Hauſier-Edicts unverwehret.

Da auch hiernächſt die Bäcker die Gewohnheit haben, daß ſie die Präzeln nur zu gewiſſen Jahres-Zeiten backen und ſeil haben; So ſol ſolches abgeſchafft, und einem jeden derſelben erlaubt ſeyn, Präzeln

¹⁾ praestanda, was man zu leiſten verpflichtet iſt, Abgaben.

²⁾ präſtieren, ſeine Schuldigkeit tun, Gebühr bezahlen.

und Kringleln, gesotten und ungesotten, zu allen Zeiten zu backen und feil zu haben, es wäre denn, daß das Gewerck selbst sich verglicke, solches etwa einem verarmten Meister, damit er wider zu Kräften komme, auf eine Zeit lang alleine zu gestatten.

Wir wollen auch, daß denen Bäcker-Gewercken, an den Orten, wo die Pfeffer-Küchler keine Zunftung haben, unvermehret bleiben solle, Pfeffer-Kuchen von allerhand Art zu backen und zu verkaufen, auch mit dieser Waare, nicht aber mit Brodt und Semmel, die Jahr-Märkte in der Provintz zu beziehen.

Wegen der Mühlen und Forderung der Bäcker in denenelben, lassen Wir es dabey bewenden, daß nach der bisherigen Observantz¹⁾, der Weizen zuerst, weil er wegen des nägens leicht verdirbet, der Roggen aber nach dem Rang der Meister aufgeschüttet und abgemahlen werde.

IX.

Auf dem platten Lande wollen Wir Niemandem das Backen zum Verkauf gestatten, und dabern Jemand, er sey wes Standes und Condition er wolle, betroffen würde, daß er Brodt zum Verkauf backte, sol derselbe dafür nachdrücklich gestraffet werden. Ein Nachbar aber kan dem andern wol Brodt leihen, oder auch einem Reisenden Brodt für Geld überlassen. Noch weniger sol den Land-Leuten, noch auch denen Bäckern aus andern Städten erlaubt seyn, in- oder ausserhalb den Jahrmärkten, Brodt oder Semmel zum Verkauf einzuführen, es wäre denn, daß in den Jahrmärkten von den Bäckern des Orts, die Nothdurft an beyderley nicht zur Gnüge angeschaffet werden könnte; Wie Wir denn auch hierunter kleine Zucker-Präzeln, Pfeffer- und allerhand Kuchen-Werck, nicht verstanden haben wollen, als welches auf die Jahrmärkte zu bringen, auch den Einwohnern aus andern Städten unvermehret seyn sol. Dahingegen bleibt denen Bäckern, nach Maßgebung des Hausier-Edicts frey, ihre versteuerte Semmel und Brodt auf dem platten Lande herrum tragen, und damit hausiren zu lassen, worüber sie sich aber mit einem Passier-Zettel bey der Accise, versehen müssen.

X.

Wenn das Gewerck oder dessen Altmeister nöthig findet, das Gewerck zum Quartal oder sonstn zusammen zu fordern, sol solches nicht anders, als mit Vorwissen und Erlaubniß des Magistrats-Benjherrsch, und daß derselbe dabey zugegen sey, geschehen. Die Berufung geschieht durch den jüngsten Stadt-Meister, welcher die Ansjage unweigerlich thun, und was sonst ihm in Gewercks-Sachen mitgegeben wird, verrichten muß, es wäre denn, daß er durch Krankheit oder andere erhebliche Ursachen verhindert würde, welche er anzeigen, und daß sein Amt von einem andern Meister versehen werde, besorgen muß. Wenn aber jemand, so sich alhier sezet, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumühen, sondern er bekömt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft; Erhöbe sich aber sonst wegen der Jung-Meisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meister-Recht gemeldet. Ubrigens sol der Jüngste zwar zum Verschicken in Gewercks-Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einschenken und dergleichen Aufswartung, bey denen Gewercks-Versammlungen gebraucht, sondern dieses sol durch die Gewercks-Zungens verrichtet werden.

XI.

Den Besijzer des Magistrats und den Altermann, sollen die Gewercks-Glieder, bey den Versammlungen gebührend respectiren, wiewol

¹⁾ Observanz, vom lat. observantia, das Herkommen, die Gewohnheit.

Wir die vorhin gebrauchte läppiſche Ceremonien und Complimenten, hierdurch gänzlich verbieten, auch die ſonſt übliche Geld-Strafen, wegen gar geringen und öfters lächerlichen Verbrechens, abgeſchafft wiſſen und wollen, daß bey der Zusammenkunft der Bäcker es anders nicht, als bey anderer ehrlicher Leute Zusammenkünften, gehalten werden ſolle, jedoch daß dabey nicht getrunken werde: Maſſen wenn ſie zuſammen trincken wollen, ſolches auſſer denen des Gewercks-Angelegenheiten halber veranlaſſeten Zusammenkünften geſchehen kan. Welcher Meiſter auf Erfordern bey des Gewercks Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit, oder eine Stunde zu spät erſcheinet, der ſol 2. Gr. Strafe in die Lade erlegen; Würde er aber ohne hinlängliche Urſachen anzuzeigen gar wegbleiben, oder da er erſchiene, und ehe die Sache, warum ſie zuſammen kommen, ausgemacht, unangezeigt weggehen, ſol er 12. Groschen erlegen, und er dennoch zu demjenigen, was beſchloſſen worden, verbunden ſeyn.

XII.

Haben Wir zwar der Geſellen Läden, ſchwarze Taſeln, und dergleichen ſehr gemißbrauchte Dinge, ſamt den Geſellen-Briefen und Siegeln im ganzen Lande wegnehmen, und auf die Rahtshäuser bringen laſſen, verordnen auch, daß ihnen dergleichen nimmermehr in Zukunft wider geſtattet werden ſolle; Wie Wir dann wider denjenigen Magiſtrat, welcher dabey durch die Fingerringen, oder aus Gewinſucht, wie vorhin ſich unterſehen ſolte, denen Geſellen Articul zu ertheilen, mit der gröſſten Schärfe verfahren laſſen wollen. Jedoch erlauben Wir, daß ſie zum Behuef der frankten Geſellen auflegen, und etwas Geld zuſammen bringen, und ſol, wie es mit Verwahrung ſolcher Gelder zu halten, im folgenden Articul feſt geſetzt werden. Denen Meiſtern aber wollen Wir eine Lade zu Verwahrung der Briefſchaften und Gelder fernerhin geſtatten, jedoch verbieten Wir auß nachdrückliche alle altväterliche und theils abergläubliche Ceremonien, ſo mit derſelben, theils bey denen Gewercks-Verſamlungen, theils wenn ſie von einem Altmeiſter zum andern gebracht werden müſſen, gemacht worden, und wollen dieſelbe im geringſten nicht anders, als einen andern Kaſten oder Lade, ſo zu weiter nichts, als etwas darin zu verwahren, fertiget, angeſehen wiſſen. Dieſe Lade ſol bey dem Altmeiſter im Hauſe ſtehen, und mit drey Schließern von unterſchiedener Art verſehen ſeyn, zu welchen der Beſitzer, der Altmeiſter und der Jungmeiſter, jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern ſelbige eröffnen könne, haben, und wann es nöthig, dem Altmeiſter eine gewiſſe Summe daraus zur Berechnung zuſtellen ſollen. Zum Altmeiſter muß ohne erhebliche Urſachen kein ander, als der älteſte Meiſter, genommen werden, daſern er Caution, deren Quantum der Beſitzer zu benennen hat, beſtellen kan; Wenn aber Urſachen vorhanden, warum der älteſte Meiſter dieſes Amt nicht übernehmen könnte oder wolte, muß der Beſitzer mit dem Gewercke ſich der Wahl wegen vereinigen, allenfalls aber, da ſie ſich nicht einigen könnten, an des Magiſtrats Collegium die Sache gelangen laſſen, der ſodann einen Altmeiſter benennen muß.

XIII.

Die Rechnung über Cinnahme und Ausgabe, ſol der Altmeiſter in der Woche nach Trinitatis, ſowol über die zur Meiſter-Lade, als Geſellen-Armen-Caſſe gehörige Gelder (als welche künftig auch vom Altmeiſter und Altgeſellen in einer à partem Rechnung berechnet, und von beyden ein beſonder Schloß und Schlüssel darzu gehalten werden ſollen) in Gegenwart des Gewercks, Beſitzers, und der Geſellen juſtificiren,

und dieselbe ihn quittiren. Zu dieser Versammlung sollen auch die mithaltende Meister aus denen Neben-Städten gefordert werden, und ihr jährlich Quartal-Geld mit 16. Gr. erlegen. Dem Besizer sol 18. Gr., dem Gewercke 1. Rthlr. 18. Gr. und denen Gesellen aus ihren Geldern 18. Gr. nach abgenommener Rechnung, zur Ergößlichkeit gereicht werden. Dem Besizer befehlen Wir insbesondere, keine andere, als nöthige Ausgaben passiren zu lassen, wie Wir denn in specie nicht wollen, daß wenn ein Meister des Gewercks von jemandem geschimpfet worden, das ganze Gewerck desfalls Process erheben, noch weniger mit andern Gewerckern, wie öfters, wenn auch nur ein einziger Bäcker gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sache machen, und die Unkosten aus der Casse nehmen solle, sondern wer von Meistern oder Gesellen geschimpfet ist, macht auf seine eigene Kosten seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens aus; Wenn aber das ganze Gewerck wäre geschimpfet worden, können die Process-Kosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpfet worden, so gar sein Handwerk gelegelet werden können, bis er ihm Satisfaction verschaffet, hiedurch aufgehoben und verboten, dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewercke frey stehen sol, die ihm angethane Injurie, nach Unserm Edict von verbotener Selbst-Rache und der Declaration vom 8. Febr. a. p. gehörig zu denunciiren, oder welches dem Christenthum gemäßer ist, zu vergeben.

XIV.

Ob nun zwar solchergestalt, da nichts-bedeutende Processe vermieden werden, und die unnütze Schmaufereyen und Ausgaben cessiren, zu den Gewercks-Angelegenheiten die einkommende Gelder hinreichend seyn werden, insonderheit, da Wir auch solche Verordnungen machen werden, daß die künftige Confirmationes der Privilegien nur ein gar weniges kosten sollen; Wenn aber dennoch wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, sol das Gewerck sich desfalls bey dem Magistrat melden, und wenn dieser die Collecte approbiret, solche in Gegenwart desselben gemacht, und dabey die Gleichheit in acht genommen werden, daß nemlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihu treffen kan, zugeschrieben werde.

XV.

Wenn das Gewerck sich vereinigen wolte, alle Quartal oder jährlich etwas in ihres Gewercks Armen-Casse zu legen, um einem verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Witwe zu den Begräbnuß-Kosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse anzurichten, (so wie Artic. 13. gedacht, in des Altmeisters Verwahrung seyn, dieser und ein Altgeselle aber jeder einen besondern Schlüssel dazu haben müssen,) einem armen frankten Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu nehmen, sol ihnen solches un-verwehret seyn, wie dann zu dem Ende die bisher eingeführte gute Ordnung, wegen Haltung einer Leichen-Casse, Begleitung der Leichen und was dem anhängig, wol beybehalten werden kan; Einem wandernden Gesellen aber, welcher keine Kundschaft hat, aber aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kan, sollen 4. Gr. aus der Meister-Lade gezahlet werden; Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht, wie unten bey 29. Artic. dieses Privilegii festgesetzt wird, legitimiren kan, oder wil, so sol er nichts bekommen, und für einen Vaganten ge-

achtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, welcher das Gewerck auch jedesmahl anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Gewercken dem General-Patent etwas zuwider geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

XVI.

Ob wol die Bäcker von selbstn aus Überzeugung ihres Gewissens wissen müssen, daß sie sich an ihrem Nächsten sehr versündigen, wenn sie das Brodt zu leicht backen, oder beym Haus-Backen von dem Teig mehr nehmen, als ihnen für den Sauer-Teig gebühret, auch wol mit dem ungetreuen Gesinde unter einem Hute spielen; So giebt es doch die Erfahrung, daß gewinnsüchtige Leute sich deshalb keinen Scrupel machen, wannhero Wir dieselbe alles Ernstes auf die publicirte Bäcker-Ordnung verweisen, und das Brodt und Semmel nach dem darin gesetzten Gewichte, und nicht leichter zu backen, anbefehlen.

XVII.

Damit aber denen gewissen-losen Bäckern hierunter desto besser Einhalt geschehen möge: So verordnen Wir hiemit, und befehlen dem Magistrat, die Brodt- und Semmel-Taxen den ersten Montag jeden Monats, oder wenn der Getreide-Preis sich schnellig ändern sollte, alle 14. Tage in Beyseyn eines oder mehr Deputirten von der Garnison auf dem Rathhause unfehlbar und bey Zehn Rthlr. Strafe ex propriis,¹⁾ zu machen, und sol dabey nicht auf den Vorrath von Weizen und Roggen, welchen ein- oder ander Bäcker haben möchte, sondern allein auf den Marktgängigen Preis eines Scheffels Weizen oder Roggen reflectiret werden, also daß solchem Marktgängigen Preise eines Scheffels Weizen oder Roggen, die gewöhnliche Ungelder nur hinzu gesetzt werden dürfen, um das Gewicht, welches jede Sorte Semmel oder Brodt haben muß, nach Vorschrift der bey der Bäcker-Ordnung befindlichen Tabelle heraus zu bringen. Von der solcher Gestalt verfertigten Taxe, wird eine Abschrift der Garnison, und eine dem Bäcker-Gewercke zu gestellet, eine andere auf die vor dem Rathhause anshangende Tafel, und die Vierte an den Brodt-Bäncken oder Scharnen angeschlagen, wie denn auch dem Accise-Einnehmer ein Exemplar derselben zu geben ist.

Gleichwie nun Jederman besugt seyn sol, wenn er das gekaufte Brodt zu leicht befindet, sich deshalb gehörigen Ortes zu melden, und dasselbe sodann alsfort gewogen, und wenn es nicht wichtig, der Bäcker bestraft werden sol: Also sol überdem noch der Magistrat wenigstens alle Monat ein Mal das Brodt in den Scharnen so wol als in den Hänjern der Bäcker, durch den Markt-Meister in beyseyn derjenigen, welche dazu gesetzet sind, auch eines Deputirten von der Garnison, nachwiegen lassen, und zwar unversehens, und ohne daß die Bäcker Zeit haben, ihre Mesures²⁾ dagegen zu nehmen; Massen derjenige, welcher die Bäcker gewahrhauet zu haben, überführet werden würde, deshalb nachdrücklich bestraft werden sol. Es sol auch ins besondere dieses Nachwiegen in den Jahrmärkten geschehen: Massen die Bäcker in dem Wahn sind, als ob ihnen alsdenn leichter zu backen, und den Landmann zu betriegen, erlaubt wäre.

Das beym Nachwiegen zu leicht befundene Brodt und Semmel, sol so fort weggenommen, auß Rathhaus gebracht, und von dar in die Hospitäl und Armen-Häuser geschicket, wenn aber bey einem Bäcker solches zum dritten Mal ohne Besserung geschähe, derselbe über dem noch an Gelde bestrafet werden.

¹⁾ ex propriis, aus seinem Eigenen, aus eigenem Vermögen.

²⁾ mesures = Maßregeln, Maßnahmen.

Weil aber die Gewinnfüchtige Bäcker dem Gewichte damit zu helfen suchen, daß sie Brodt und Semmel klautschicht¹⁾ und nicht recht ausbacken: So sol solches Brodt und Semmel ebenfals weg genommen, und zu des Magistrats Erkentnuß außs Rasthaus gebracht werden. Dabey aber verordnen Wir, daß das Brodt, so über zwey Tage alt, und also bereits ausgetrocknet ist, gar nicht nachgewogen werden sol.

Die so genante Christ- und Fest-Semmeln sollen hinführo gleichfals nach der Taxe gebacken, und nicht, wie bisher, nur nach der Hand verkauft werden.

XVIII.

Da hiernächst die Bäcker hin und wieder sich unterstanden, ihnen auch darunter nachgesehen worden, andern Leuten das Einbringen und Verkaufsen des einländischen und fremden Weizen-Mahls zu verbieten, und diesen Handel privative²⁾ für sich zu praetendiren³⁾, so sollen sie damit keines Weges mehr gehöret, oder ihnen hülfliche Hand darunter geleistet werden.

XIX.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewercken, sol sich das Gewerck bey schwerer Strafe enthalten; Wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erforderten, sol es mit Zuziehung des Magistrats-Beyßizers, auch wol nach Besinden, mit Vorwissen des Magistrats selbst geschehen: Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewercken Schreiben eintrefen, solche unerbrochen an den Magistrats-Beyßizer gebracht, in dessen Gegenwart geöffnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden sol.

XX.

Wenn ein Meister, oder seine Frau, oder eines seiner Kinder verstorbet, und das Gewerck starck genug ist, sollen die jüngste Meister, so viel deren nöthig, schuldig seyn, die Leiche, zu Grabe zu tragen, und sol sich bey 8. Gr. Strafe ohne erhebliche Ursachen (so dem Altmeister so fort anzuzeigen, und welcher darauf den folgenden darzu bestellet) keiner, dem es vom Altmeister angefaget, worden, dessen entziehen. In gefährlichen Sterbens-Fällen aber, wird der Magistrat Anstalt wegen der Begräbnisse machen, nach welcher die Bäcker, wie jedermänniglich, sich zu achten haben. Für solthanes Leichen-Tragen sol den Trägern 1. Rthlr. 8. Gr. aus der Meister-Lade gegeben werden; Die übrigen Meister sind schuldig der Leiche zu folgen, wenn es verlangt wird: Maffen es jederman frey stehet, seine Leiche mit oder ohne Gefolge zur Erde bringen zu lassen.

XXI.

Eines Meisters Witwe sol berechtigt seyn, nach ihres Mannes Tode, das Handwerk mit so viel Gesellen zu treiben, als ein ander Meister, doch daß sie keine Lehr-Zungen halte, sie auch derer den übrigen Amts-Meistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu genießen haben; Dagegen aber auch für alle Arbeit zu antworten gehalten seyn, in welchem Fal ihr jedoch der Regreß⁴⁾ gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unseiß und Nachlässigkeit verdorben, unbenommen bleibet, gestalt ihr denn von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich geboten werden sol. Wenn die Witwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, sol das

¹⁾ klautschicht = klitschig: unausgebacken, weich und teigig.

²⁾ privative = ausschließlich.

³⁾ präetendieren, vom lat. praetendere, fordern, verlangen.

⁴⁾ Regreß, vom lat. regressus, die Rückkehr; Schadloshaltung.

Gewerck ihr einen zu schaffen schuldig seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden sol, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen, solches verhindernten; Wenn aber eines Bäckers Witwe außer dem Gewercke wider heiratet, so verstehet sich von selbst, daß sie sich aller Bäcker-Arbeit enthalten, und sie von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

XXII.

Wenn ein Knabe bey einem Meister um dieses Handwerk zu erkernen sich angiebet, so sol er nicht eher angenommen werden, bis er schreiben, lesen, und wenigstens die 5. Haupt Stücke aus dem Catechismo kan, es wäre denn, daß der Meister ihn währenden Lehr-Jahren, wöchentlich vier Stunden, so lange bis der Junge es gelernt, zur Schulen zu schicken, annehmen wolte, in dessen Entstehung der Meister 6. Rthlr. Strafe zum Behuef der Armen-Frey-Schulen, oder wo dergleichen nicht vorhanden, zur Stadt-Armen-Casse erlegen, auch darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden sol, daß der Rechts-Beyfizer des Gewercks bey Vörsprechung des Jungens, sich jedesmahl darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben und ein Hauptstück aus dem Catechismo herfagen, auch den Jungen nicht eher loßsprechen lassen sol, bis er es gelernt, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge länger bleiben solte; Jedoch sol ein Meister Macht haben, einen Jungen vor sich und ohne Zuziehung seiner Mit-Meister auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über 4. Wochen nicht dauern sol, in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehr-Geldes zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefället, sol dieser nach Ablauf vier Wochen denselben vor das Gewerck stellen, und dessen Geburts-Brief, so nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfassung, vom Berlinischen Charité-Hospital für 12. Gr. exclusive des Stempel-Papiers oder gestempelten Pergaments geliefert wird, oder den Legitimations-Schein (massen diejenige Unehlich gebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Herren Autoritaet oder auch nur Kayserliche Comites Palatinos¹⁾ legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen, und dabey verwahret, die Annehmung aber des Jungens ins Buch eingetragen wird. Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlt der Junge weiter nichts als 6. Gr. Schreib-Gebühr an den Beyfizer, und 12. Gr. in die Lade, danebst auch der Kirchen, wo er oder sein Meister eingeparret ist, stat des Wachs, wo es sonst gewöhnlich ist, 16. Gr., wo es aber nicht gebräuchlich gewesen, zum Behuef der Armen-Frey-Schulen nur 12. Gr.

XXIII.

Wenn ein Lehr-Knabe so arm wäre, daß er das Lehr-Geld füglich nicht so gleich aufbringen könnte, sol es vor den Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehr-Geldes, entweder leidliche Termine setze, oder die Lehr-Jahre weiter extendire²⁾, veranstalet werden. Wenn aber aus den Waisen-Häusern arme Kinder zum Gewerck gebracht werden, so sol jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren, wie es denn wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohn ebenmäßig so zu halten. Dahingegen solchem Meister freysethet,

¹⁾ Comites Palatini Pfalzgrafen.

den bereits in der Lehr habenden Jungen bezubehalten, bis derselbe ausgelehret hat.

XXIV.

Der Meister sol seinen Lehr-Knaben gewissenhaft mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, und mit demselben Christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehr-Jahre zu verlaufen, gleichsam nöthigen, noch auch solche Jungen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werden, belegen, noch weniger aber ihren Ehe-Weibern und Gesellen dergleichen zu thun gestatten: Gestalt denn der Magistrat, wenn dieserwegen Klage bey ihm geführt wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestalten Sachen nach, darüber zu bestrafen, auch da der Junge durch solch alzuhartes Tractament¹⁾ auszutreten genöthiget seyn sollte, den Meister ihn wider anzunehmen, und hinkünftig bescheidenlich zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehr-Junge aus blossen Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über 14. Tage wegbleibet, sol er vord Gewerck gestellet, und auf eine dienliche Art gestraffet werden; Blicke er aber über 4. Wochen oder gar weg, sol er auf dem letzten Fal seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehr-Geldes verlustig, in dem ersten Fal aber, er begeben sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehr-Jahre wider anzufangen schuldig seyn. Wenn ein Meister verstorbet, und hinterlässet einen Jungen, so noch nicht ausgelehret, sol ihm von dem Gewercke ein Schein, wie lange er gelehret, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesteckte Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden.

XXV.

Wenn nun ein Junge solchergestalt seine drey Lehr-Jahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzt werden, ausgehalten, sol sein Meister ihn wider vor das Gewerck, worzu die Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, und worinn er gesehlet, vorstellen, worauf denn der Assessor und Altste, wie Artic. 22. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi, ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, so dann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Sauffen, Huren, Stehlen, und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle, wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehr drey Jahr an vornehme Dertter, in- oder außer Landes wandern müsse. Wenn nun der Lehr-Junge solchem nachzuleben versprochen, und dem Altmeister die Hand darauf gegeben, so sol er so fort ohne andere Ceremonien und Foyen losgesprochen, und ins Protocol als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehr-Brief, (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung, nunmehr für 12. Gr. exclusive des Stempel-Papiers, vom Verlinkischen Charité-Hospital, gedruckt geliefert werden) entweder auf gestempelt Pergament, oder auf ordinair drey Groschen Stempel-Papier, wie es der künftige Geselle verlanget, und bezahlet wil oder mag, von dem Besizer unter seiner und der zwey Gewercks-Altmeister Unter-

¹⁾ Behandlung.

chrift, mit Bedruckung des Gewercks-Siegels, gegen Bezahlung 12. Gr. Expeditions-Gebühren, ausgefertigt werden, welcher Lehr-Brief sodann nebst dem Geburts-Brief, oder Legitimations-Schein in der Meister-Lade verwahrt, und von beyden nach Maßgebung des General-Handwercks-Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfals gedruckte und mit dem Gewercks-Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfals 12. Gr. zum Charité-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß. Vor diese Vossprechung zahlet der Geselle 1. Rthlr. in die Lade, und dem Besißer vor Ausfertigung des gedruckten Lehr-Briefes und Einschreibung ins Protocol, wie vorhin gedacht, vor den gedruckten Lehr-Brief 12. Gr. dem Charité-Hospital, und vor das Stempel-Papier 3. Gr., dem Besißer und denen zwey Altmeistern, so den Lehr-Brief mit unterschrieben und besiegelt, in allem auch 12. Gr., wovon der Besißer 6 Gr. und die zwey Alt-Meister jeder 3. Gr. bekommen; Wenn aber der Lehr-Brief auf Pergament mit einer anhängenden Capsul verlangt wird, muß das Pergament, Band und Capsul besonders noch nebst dem Siegel-Wachs bezahlet werden. Die ungestempelte gedruckte Copey vom Geburts- und Lehr-Brief, wird vom Besißer und beyden Altmeistern ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung 6. Gr. vor jedes Stück, so gleichfals unter diesen dreyen proportionirlich getheilet werden.

XXVI.

Die ehemalige Gesellen = Articul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, sind durch die allgemeine Reichs-Gesetze, und zugleich hierdurch völlig vernichtet, abgeschafft und aufgehoben, also und dergestalt daß Wir dem Befinden nach, mit Leib- und Lebens-Strafe wider diejenige verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwand sothauer nunmehr völlig abgeschafften närrischen Handwercks-Gewohnheiten, Excesse zu begehen, oder wol gar, wenn die Obrigkeit in Handwercks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbotene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen so sich zu ihnen nicht gefellen, vornehmlich zu erklären, und dergleichen Vohheiten mehr, vorzunehmen sich erkühnen solten; Wie denn dieselbe sich alles Scheltens unter sich zu enthalten. Wenn aber ein Geselle von jemandem geschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern wenn die Beschimpfung zwischen den hiesigen Bäcker-Gesellen unter sich geschehen, müssen sie solches dem Gewercks-Besißer und Altmeister, sonst aber wenn die Schimpfung zwischen denen Bäcker-Gesellen und denen Gesellen eines andern Handwercks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher der Beleidiger nach Unserm Edict von verbotener Selbst-Rache, und der Declaration vom 8. Febr. a. p. gehörig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu schaffen, und jenen dem Befinden nach, zu bestrafen hat; Wäre aber die Beschimpfung sonsten von jemandem geschehen, so muß, der Beschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

XXVII.

Und ob Wir wol hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen des Bäcker-Gewercks ihre eigene so genante Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können, so verstehet sich doch solches nicht anders, als daß sothane Herberge bloß als ein ander Wirtshaus oder Herberge zu achten, und nur dazu dienen sollte, daß man wisse, wo man die einwandernde Gesellen suchen könne; Daher Wir die Be-

nennung des Krug-Vaters, Mutter, Schwester, zc. nebst den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen, abgeschaffet wissen wollen, dergestalt, daß die Bäcker-Gesellen wie andere ehrliche Leute dajelbst zusammen kommen, zu ihrer Ergößlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen, und keine Narrenpossen treiben, oder bestraft werden sollen; Wie sie sich denn überal ihren Meistern gehorsam erzeigen, keine gute Montage oder andere Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen sollen: Immaßen wenn ein Geselle nach 10. Uhr nach Hause kommen solte, er auf des Meisters Anzeige in 2 Gr., wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben solte, in 6. Gr. Strafe vom Gewercks-Beystzer verdammet, und sothane Strafe bey der Gesellen Armen-Geldern berechnet werden sol.

XXVIII.

Wenn auch unter denen Gesellen, wie bey andern Gewercken, einige gute Ordnungen, als wegen des Kirchen-Gehens, Einlegung in die Klinge-Beutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellens, eingeführet wären, so lassen Wir allergnädigst gesehen, daß solche beybehalten werden, nur daß die deßhalb einkommende Geld-Strafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewercks-Meister zur Verrechnung in die Gesellen-Armen-Casse zugestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen.

XXIX.

Wenn ein Geselle weiter wandern, oder bey einem andern Meister gehen wil, sol er seinem Meister, wenigstens 8. Tage vorher, davon Nachricht geben, wie dann auch ein Meister dem Gesellen wenigstens acht Tage vorher ankündigen sol, daß er ihn nicht länger behalten wolle. Es sol aber auch hierbey allemahl dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von 20. Rthlr. einen eingewanderten Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundtschaft fordere, oder ihm solche heimlich zustecke; Solte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden nicht zum Römischen Reich gehörigen Reich und Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beobachtet wird, alhier einwanderte, sol derselbe zwar, wenn er vorbeschriebener maffen seinen Lehr-Brief vorzeigen kan, wegen Ermangelung derer in ermeldten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten, noch zurük gewiesen werden; Er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eidlich erhärten, daß an dem fremden Ort, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundtschaft, eingeführet, er auch keines Verbrechens noch übeln Verhaltens wegen, von da weggegangen sey.

XXX.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig gesehen, daß die Gesellen noch fernerhin ein oder zwey Altgesellen, mit Wissen des Alt-Meisters unter sich ansmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselbe sprechen; Dieselbe müssen sich aber bey Strafe des Karrens alles Aufwiegels enthalten, hingegen aber alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Alt-Meister so fort Anzeige thun. Und wie Wir es bey dem bisherigen Auflegen der Gesellen, jedoch daß solches in Gegenwart des Alt-Meisters jedesmahl geschehe, bewenden lassen, damit wie Articul 13. und 15. gedacht, ein kleiner Geld-Vorraht vorhanden sey, woraus franken und

nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne: Also haben die Altgesellen jedes mahl diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettul zu notiren, und so dann den Cassen-Zettul nebst dem Gelde, in Beseyn des Alt-Meisters, wider in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Alt-Meister und dem einen Altgesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wider zugeschlossen, und vom Altmeister in der Meister-Lade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Articulo 13. geordnet worden, auf Trinitatis jedes Jahres, in Beseyn des Gewercks und der Altgesellen in Ausgabe und Einnahme berechnet werden sollen.

Bei diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verboten seyn; Denen ordentlichen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen dergestalt und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder aus-wandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen solle, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

XXXI.

Alles Briefwechsels mit andern Gesellen oder so genannten Brüderschaften, haben sie sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird; Würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche so fort dem Alt-Meister unverborgen zu zustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, fernerer Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen aus einer zum Römischen Reiche gehörigen Stadt, wider die Verordnung des General-Patents §. 6. verbotene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey denen Gesellen eingelauffen, so fort an der Brief-Steller Obrigkeit, solche Contravention¹⁾ dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.²⁾

XXXII.

Wegen des Gesellen-Lohns, deren Speijung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bemenden, wie es vorhin üblich gewesen; Jedoch daß einem Meister allemahl frey bleibe, sich mit seinen Gesellen, so gut er kan, zu vergleichen.

XXXIII.

Gleichwie nun das Gewerck der Bäcker alhier sich nach diesen Zunftungs-Articulen, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern, Uns alle Wege vorbehalten, gehorsamlich zu achten, und dagegen Unseres mächtigen Schutzes zu erfreuen hat: Also befehlen Wir Unserm Cammer-Gerichte, Krieges- und Domainen-Cammer, Magistrat und Stadt-Gerichten, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Ubertreter dieser Articul, auf die darin vorgeschriebene Weise, mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Zunftungs-Articul höchst-eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insigne bedruckt

¹⁾ Contravention: die Ubertretung eines Gesetzes.

²⁾ urgieren, vom lat. urgere, drängen; auf etwas dringen, nachdrücklich betreiben.

lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 25. Maji. nach Christi Geburt, im Ein tausend Sieben hundert fünf und dreyßigsten Jahre.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

J. W. v. Grumbkow. J. W. v. Happe.

Am 29. Dezember 1735 erließ der König Friedrich Wilhelm I. eine Verfügung über die Loß- und die Festbäcker. Da beide Bezeichnungen jetzt nicht mehr verstanden werden, sei eine Erklärung derselben versucht. Nach dem deutschen Wörterbuch der Brüder Grimm sind Loßbäcker die Verfertiger von losem oder lockerem Gebäck. Ihre Konkurrenten werden in den Urkunden abwechselnd Fest-, Fast- oder Faßbäcker genannt. Unstreitig ist die Grundbedeutung aus der Schreibweise „Festbäcker“ zu ersehen, und die abweichenden Formen sind lediglich aus der verwilderten Orthographie der alten Zeit zu erklären. Fest-, Fast- oder Faßbäcker bedeutet also dasselbe und ist eine Bezeichnung für die Hersteller von festem Gebäck. Welche Backwaren von den Loßbäckern, und welche von den Festbäckern verfertigt werden durften, geht aus der obigen Verfügung hervor. Am 30. Mai 1734 hatte der König den Vorschlag gemacht, die bisher getrennten Innungen zu verschmelzen und die Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer mit der Verhandlung beauftragt. Am 22. Juni 1734 wurden die 20 Loß- und die 12 Festbäcker Prenzlaus vorgeladen und erklärten zu Protokoll, daß eine Verschmelzung der beiden Gewerke nicht möglich sei, da die Loßbäcker nicht das Festbacken und die Festbäcker nicht das Loßbacken erlernt hätten, auch die Backöfen nicht dazu eingerichtet seien und nur mit großen Kosten geändert werden könnten, ferner auch die Gesellenfrage große Schwierigkeiten machen würde, und endlich Reibereien unter den Loß- und Festbäckern unausbleiblich sein würden. Alle Bäcker hätten deshalb darum, daß es bei der Trennung bleiben möchte. Der König gab am 29. Dezember 1735 seine Zustimmung dazu, hielt es aber für notwendig, den 3. Artikel des „General-Privilegiums“) vom 25. Mai 1735 zu ändern, so daß dieser nun folgende Fassung erhielt:

„Wenn ein Geselle bey den Loß Bäckern Gewerck das Meister-
Recht gewinnen will, selbiger aus einen Scheffel Roggen- und Weizen-
Mehl ungegeseht²⁾, und ungekottten Brodt, Preßeln und was den Ge-
wercke sonst zugestanden, backen müße. Der Geselle aber, so es mit den
Fast Bäckern Gewerck halten will, zum Meister-Stück einen Schef-
fel Roggen und einen Scheffel Weizen, und zwar aus einen allerhandt
Sorten Roggen und gegeseht Brodt und gekottene Preßel, Semmel
und Zwieback, und wie es dasiges Ortes gebräuchlich, backen müße wie
den auch bey den Sten Articul denen Loß-Bäckern frey bleibt, unge-

1) Vergl. S. 31. 2) S. 26.

geßelt Hautbebacken Brodt zu backen. Dahingegen, dieselben, das ge-
geßelten sich platterdings enthalten, übrigens aber beyde Gewercke so
wohl, nach dem zwischen Ihnen, bereits Ao¹⁾ 1697 gemachten Vergleich
worinnen dasjenige, was einen jeden von beyden Gewercken privative²⁾
zugestanden wird, festgesetzt worden alß insonderheit nach den
Privilegio vom 25. May 1735 in allen Stücken, sich allerunterthänigst
achten müssen.“

Aus diesen Bestimmungen für die Meisterprüfung geht also deut-
lich hervor, welcherlei Gebäck einerseits das Loß-, andererseits das
Festbäckergewerk herstellen durfte.

4. Die Prenzlauer Bäcker-Innung unter Friedrich dem Großen. (1740—1786).

Friedrich der Große übernahm von seinem Vater den preußischen
Staat in einem so wohlgeordneten Zustand, daß er nur geringfügige
Änderungen vorzunehmen hatte; namentlich war die Verwaltung
so mustergültig, daß sie unangetastet bleiben konnte. Eine der ersten
Regierungsmaßregeln des jungen Königs war die Bestätigung der
Privilegien, die Friedrich Wilhelm I. erteilt hatte, und so wurden
auch durch ein „General-Patent“ im Jahre 1740 die Vor-
rechte der Prenzlauer Bäcker-Innung anerkannt.

Aus den ersten Regierungsjahren Friedrichs des Großen hat sich
kein Aktenmaterial in bezug auf die Prenzlauer Bäcker-Innung
erhalten; es setzt erst mit dem Jahre 1756 ein und hat den Streit
zwischen den Bäckern und den Pfefferküchlern zum Gegenstande,

Der Streit zwischen den Bäckern und den Pfefferküchlern.

In dem „General-Privilegium und Gülde-Brief“ vom 25. Mai
1735 heißt es:

„Wir wollen auch, daß denen Bäcker-Gewercken,
an den Orten, wo die Pfeffer-Küchler keine Innung
haben, unverwehret bleiben solle, Pfeffer-
und Honig-Kuchen von allerhand Art zu backen und zu ver-
kaufen, auch mit dieser Waare, nicht aber mit Brodt
und Semmel, die Jahr-Märkte in der Provintz zu be-
ziehen.“

Bereits kurze Zeit nach Erteilung dieses Privilegiums wurden
dem „Weiß-Bäcker-Gewerk“ Schwierigkeiten gemacht, und es rich-
tete an den König das Gesuch, „daß ihnen fernerhin erlaubt werden
möchte, neben ihrer Profession auch das Pfeffer-Kuchen-Backen zu
treiben.“ Unter dem 26. Januar 1736 wies Friedrich Wilhelm I.
die „Churmärkische Cammer“ an, die Angelegenheit zu untersuchen,
und auf Grund des eingegangenen Berichtes verfügte der König:

¹⁾ anno, d. i. im Jahre. ²⁾ ausschließlich; ausschließungsweise.

„Dar nun dieser Punct in dem neuen General-Privilegio nunmehr völlig decidiret¹⁾ worden, so habt ihr nach diesem Inhalt die Supplicanten zu bescheiden und darunter das nöthige weiter zu verfügen. Berlin, den 20ten Febr. 1736.“

Damit war der Streit vorläufig beendigt; er lebte aber unter Friedrich II. wieder auf.

Um 27. März 1756 wandten sich Bürgermeister und Ratmänner an den Kriegsrat Gerber und teilten ihm mit, daß 3 Bäckermeister, Puffendorff und Konjorten, ein eigenes Pfefferküchler-Privilegium forderten. Sie hatten in Berlin das Meisterrecht, das sie seit vielen Jahren gehabt, aufs neue gegen Zahlung von 10 Talern gewonnen. Der Bürgermeister und die Ratmänner entschieden:

„Es ist das gesuchte Monopolium dieser drey Meister und dem Rechte des hiesigen Bäcker-Gewercks, ja den oft wiederholten Königlichen Verfassungen, vermöge diesen ein jeder in seinem Metier sich zu ernähren Gelegenheit haben solle, offenbar zu wieder, und unserer pflichtmäßigen, wiewohl ganz ohnvergeßlichen Meynung nach, um so weniger zu verstaten, da alle Monopolia höchst schädlich, und die Supplicirende Meister dergleichen gar nicht bedürfen, indem sie soviel Pfeffer-Kuchen zu backen schon berechtigt sind, als sie immer absetzen können, und darinn gar keine Hinderung haben, und wann mehr gedachte 3. Meistere vermeinen, daß sie besonders das Pfeffer-Kuchen-Backen besser als andere ihrer Wittmeister erlernen, so wird es Iediglich von ihnen dependiren²⁾, daß sie durch Verfertigung bester Backens als andere sich distinguiren³⁾ und also mehren Debit⁴⁾ als andere haben können, an sich zuziehen.“

Der Kriegsrat Gerber stimmte dem Urteil des Bürgermeisters und der Ratmänner von Prenzlau am 24. Mai 1756 zu und schrieb an den Magistrat:

„Da nun die Intention dieser drey Pfeffer-Küchler, welche seit vielen Jahren, bey den Loß-Bäcker Gewerck zu Prentzlow recipiret⁵⁾ gewesen, und die Freyheit gehabt, so viel Pfeffer-Kuchen zu backen, als sie absetzen können, dahin gehet, ihre Wittmeistere die Loß-Bäcker, welche nach ihrem Privilegio Pfeffer-Kuchen zu backen berechtigt sind, davon auszuschließen, und dadurch ein Monopolium zu erhalten. So habt Ihr aus diesen und andern von Euch angeführten Ursachen die Supplicirende Pfeffer-Küchler zu bescheiden, und mit ihren Suchen abzuweisen.“

Im Jahre 1771 lebte der Streit von neuem auf; diesmal stand ein Bäckermeister Pfeiffer an der Spitze der Pfefferküchler. Der König Friedrich der Große verfügte an die Kurmärkische Kammer am 6ten November 1771:

1. Da die Pfeffer-Küchler nur eine Zunftung in der Chur-Mark ausmachen, den Weiß-Bäckern in denen Städten wo auch nur ein

¹⁾ decidieren, vom lat. decidere, entscheiden, ²⁾ dependieren, vom lat. dependere, abhängen. ³⁾ distinguieren, vom lat. distinguere, unterscheiden. ⁴⁾ Debit, vom lat. debitum, Verkauf, Verschleiß. ⁵⁾ annehmen.

Pfeffer-Küchler-Mstr. wohnhaft, das Pfeffer-Kuchen-Backen, nicht ferner gestattet werden soll, und

2. Den Pfeffer-Küchlern in denen Städten wo keiner von ihrer Zunft wohnet, nach wie vor frey bleiben soll, die Jahr-Märkte zu beziehen, und mit ihren Pfeffer-Kuchen neben den dortigen Weiß-Bäckern anzusetzen, dahingegen den Weiß-Bäckern nicht erlaubt werden soll, daß sie mit ihren Pfeffer-Kuchen fremde Jahrmärkte beziehen; Wor-nach Ihr also das weitere Nötige zu verfügen habt."

Da das Prenzlauer Bäcker-gewerk sich nicht an diese Verfügung kehrte, wurde es von Pfeiffer am 10. Februar 1772 beim Senat, d. h. bei dem Magistrat, angezeigt, und dieser forderte am 10. Februar 1772 die Loßbäcker auf, sich binnen acht Tagen, bei zwei Talern Strafe, zu äußern.

Wir verfolgen den ermüdenden Streit, der drei dicke Aktenstücke füllt und ein halbes Jahrhundert gedauert hat, nicht weiter, sondern geben nur das Endergebnis an. Am 18. Februar 1800 verfügte Friedrich Wilhelm III.:

„Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen p. p. p.:
Unsere p. p. p.:

Wir haben zwar durch die Circular-Verordnung vom 28ten Januar 1778. das im Bäcker-Gewerks-Privilegio vom 25ten May 1735. § 8. den Bäckern der Städte, wo Pfeffer-Küchler-Zunungen sich nicht befinden, beygelegte Recht, Pfeffer- und Honig-Kuchen zu backen, und mit diesen Waaren Jahrmärkte zu beziehen, dahin beschränkt, daß die Bäcker an Orten, wo drey und mehrere gelehrte, und bey der hiesigen Pfefferküchler-Zunftung aufgenommene Pfefferküchler sich etablirt haben, gar keine Honig- und Pfeffer-Kuchenbacken, und daß überhaupt Bäcker mit Waaren dieser Art Jahrmärkte, die außer ihrem Wohnorte abgehalten werden, nicht beziehen sollen. Da indeßen die Erfahrung gelehret hat, daß der Zweck, es dahin zu bringen, daß die zur Consumtion der Provinz erforderlichen Pfeffer- und Honig-Kuchen in derselben verfertigt werden, nicht erreicht worden ist, indem die Bäcker der benachbarten Länder und Unserer übrigen Provinzen das Recht, mit Honig- und Pfeffer-Kuchen Jahrmärkte zu beziehen, haben, und solches ausüben; und da es uns endlich auch nicht rathsam scheint, eine bloß zum Vortheile einer geringen Anzahl Pfefferküchler-Meister gereichende Beschränkung des Gewerks der Bäcker fernerhin bestehen zu lassen: So haben Wir aus diesen Gründen, und zur Abhelfung der vielfältigen Beschwörden der Bäcker-Gewerke in hiesiger Provinz über verminderte ihre Nahrung seit der ihnen untersagten Beziehung der Jahrmärkte mit Pfeffer- und Honigkuchen, die in der Verordnung vom 28ten Januar 1778 enthaltenen Bestimmungen:

1. daß Bäcker an Orten, wo drey und mehr gelehrte und recipirte Pfeffer-Küchler sich befinden, keine Pfeffer- und Honig-Kuchen backen sollen;
2. daß Bäcker die Jahrmärkte anderer einländischen Städte, als wo sie etablirt sind, mit Pfefferkuchen nicht beziehen dürfen, durch ein Rescript vom ersten dieses Monats aufgehoben, und in Abticht dieser Punkte die Disposition des Bäcker-gewerks-Privilegii vom 25. May 1735. § 8.,

Wornach an Orten, wo die Pfeffer-Küchler keine Zunft haben, die Bäcker Pfeffer- und Honig-Kuchen verfertigen, und mit diesen Waaren die Jahr-Märkte beziehen dürfen, wiederhergestellt.

Wir befehlen Euch demnach, dafür zu sorgen, daß diese Declaration und Entscheidung sämmtlichen in den Städten Eurer Inspection vorhandenen Bäcker-Gewerken und Pfefferküchleru bekannt gemacht, und zur Ausführung gebracht werde.

Da nun hierdurch auch die Beschwärde des Pfefferküchler-Meister Pfeiffer zu Prenzlaw, daß die dortigen Bäcker zu seinem Nachtheil mit Pfeffer- und Honig-Kuchen die Jahr-Märkte in den Städten der Uckermark beziehen, allen Grund verlihet: So befehlen Wir Euch zugleich, auf Euren in dieser Sache unterm 2ten Novbr. vorigen Jahres erstatteten Bericht, dem v. Pfeiffer zu bescheiden, daß sein Gesuch, den dortigen Bäckern solches zu unterjagen, nicht stattfinden kann, indem aus bewegenden Ursachen den Bäckern die Ausübung des ihnen in ihrem Gewerks-Privilegio freigelassenen Rechts, mit Pfeffer- und Honig-Kuchen Jahr-Märkte zu beziehen, allgemein freigegeben worden. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 18ten Februar 1800.

Königlich Preussisch Churmärkische Kriegs- und Dom.-Cammer.

An den Kriegs- und Steuer-Rath Laue.

Abchriftlich vorstehende königliche Cammer-Verordnung vom 15ten vorigen Monathes, wodurch die, in der Verordnung vom 2ten Januar 1778. enthaltene Einschränkung des Bäcker-Gewerks in Absicht der Beziehung der Jahr-Märkte mit Pfeffer-Kuchen wieder aufgehoben, und zugleich die Beschwärden des dortigen Pfefferküchler-Meister Pfeiffer wider das Bäcker-Gewerk finaliter entschieden worden, communicire¹⁾ ich Einem Edlen Magistrat zu Prenzlaw zur Nachricht, Achtung, und ausführlichen Bescheidung des dortigen Bäckergewerks und des Beschwärdeführenden Pfefferküchler-Meister Pfeiffer.

Neustadt = Oberswalde, den 10ten Maerz 1800.

Königlich Preussischer Krieges- und Steuer-Rath der Uckermark.
Laue.

An

Einem Edlen Magistrat
zu Prenzlaw.

In die Regierungszeit Friedrichs des Großen fällt die furchtbare Feuersbrunst, durch die die Stadt Jacobs hagen in Pommern 1781 vollständig eingäschert worden ist. Die dortigen Weiß-, Loß- und Kuchen-Bäcker richteten am 14. Juli 1781 ein Bittgesuch an ihre Kollegen in Prenzlaw, und wir dürfen wohl annehmen, daß sie unterstützt worden sind.

Am 24. März 1783 erließ Friedrich der Große das „Edikt über den Blauen Montag“, eine Urkunde von kulturgeschichtlichem Wert. Das Edikt hat folgenden Wortlaut:

¹⁾ communicieren, vom lat. communicare, mittheilen.

Edict,
wegen
Abstellung einiger Mißbräuche
besonders
des sogenandten
Blauen Montages
bey
den Handwerkern.

De Dato Berlin, den 24. Martii 1783.

Bedruckt bey George Jacob Decker, Königl. Hofbuchdrucker.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen; Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Anranen, Neufchatel und Valangin, wie auch der Graffschaft Glaz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Füllich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Rügen, Bühren und Leerdaam; Herr zu Ravensstein, der Lande, Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c.

Thun kund und fügen allen und jeden Unsern Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Steuer-Räthen, Policey-Directoriiis und Magistraten in den Städten, insonderheit aber allen Handwerks-Zünnungen und Zünfften, und überhaupt allen und jeden Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen in Gnaden zu wissen. Demnach Wir mit des Kayfers Majestät und Unseren Reichs-Mit-Ständen, auf dem fort-dauernden allgemeinen Reichs-Tage zu Regensburg, nach vorhergegangenen reiflichen Berathschlagungen, wegen Abstellung verschiedener bey den Handwerks-Zünfften noch obwaltender Mißbräuche, Uns vereiniget, und Wir solche, zum Besten des Staats überhaupt und der Handwerker, abzieselnde Verordnungen, nicht nur in Unsern mit dem deutschen Reiche in Verbindung stehenden Staaten, sondern auch in Unserm Königreiche Preußen und übrigen zum deutschen Reiche nicht gehörigen Provinzien, auf das genaueste gehalten und beobachtet wissen wollen: So setzen, ordnen und gebiethe Wir hiermit, daß

1.

zu folge der unterm 29ten August 1636. und den 6ten August 1723. emanirten¹⁾ Edicte, der sogenandte freye oder blaue Montag bey allen denenjenigen Gewercken und Zünnungen, wo derselbe noch im Schwange seyen sollte, sogleich nach Publication dieses Edicts gänzlich eingestellt, und die Gesellen an allen Montagen eben so fleißig und lange, als in den übrigen Werk-Tagen arbeiten sollen.

Um nun diesen Unfug, welcher den Staat um eine Zweimonatliche Arbeit, die Handwerks-Meistere und Gesellen zur Neppigkeit und der darauf nothwendig erfolgenden Armuth bringet, auf das sicherste abzustellen, befehlen Wir hiermit außs ernstlichste, daß jeder Meister, des-

¹⁾ emanieren, vom lat. emanare, herausfließen, ausgehen.

jen Gefelle sich des Montags, ohne rechtmäßige Entschuldigung, von seiner Arbeit entfernt, selbigen, in Unsern hiesigen Residenzien, dem Polizey-Directorio, und in andern Städten, wo kein Polizey-Directorium ist, dem Magistrat bey zwey Rthlr. niemals zu erlassender und zur Gewerks-Casse zu erlegenden Strafe, sofort anzeigen, und ein solcher Gefelle, welcher diesen Mißbrauch hartnäckig fortsetzen will, das erstemahl mit achtägigem, das anderemahl mit vierzehntägigem Arrest, bey Wasser und Brodt, bestrafet, das dritte und folgendemahl aber, als ein fürseßlich boshafter Uebertreter Unserer Gesetze, mit vierwöchentlichem Zuchthaus-Strafe belegt, alsdenn für Handwerks-unfähig und =untüchtig gehalten, und auf sein Handwerk an keinem Orte passiren soll, so lange und bis derselbe, nach vorhergegangenem Obrikeitlichen Erkenntniß, zu seinem Handwerke wiederum öffentlich admittiret¹⁾ worden.

Wir wollen auch ferner

2.

Daß diejenigen Meister und Gefellen, so dergleichen boshafte Uebertreter wissenschaftlich für tüchtig und Handwerks-fähig halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn wollen, mit eben dieser Strafe und in gleichmäßiger Progression²⁾ belegt werden sollen.

Wir verbietthen auch

3.

jedem Wirth, oder sogenannten Krug-Vater in den Gewerks-Herbergen bey zwey Rthlr. niemals zu erlassender und zu den Armen-Anstalten jedes Orts zu erlegenden Strafe, keinen in Arbeit stehenden Gefellen des Montags, vor geendigter Abend-Arbeits-Zeit, in der Herberge zu dulden, noch weniger durch Darreichung von Getränken selbst Gelegenheit zu geben, den Montag in Leppigkeit und Müßiggang zuzubringen, sondern es sollen dieselben, dergleichen Gefellen sofort arretiren, oder wenigstens ihre Namen der Obrikeit des Orts zur Bestrafung anzeigen. Um auch dergleichen Wirth und Krug-Väter desto besser zu beobachten und in Ordnung zu erhalten, sollen die Polizey-Diener jeder Stadt, die Gewerks-Herbergen des Montags öfters und genau visitiren, und dagegen bey jeder angezeigten Uebertretung den vierten Theil von den eingehenden Strafen zu genießen haben.

Und damit auch

4.

die Handwerks-Gefellen von dem bisherigen Müßiggange desto besser abgehalten und zum Fleiß ermuntert werden:

So wollen Wir, daß ihnen nach Maaße derjenigen Tage oder Stunden, so sie künftig mehr als zeithero bey dem üblich gewesenen freien Montage, in der Arbeit bleiben, eine billige Vermehrung des Lohns angewendet, welche nach den Umständen jedes Orts und jedes Gewerks, auch allenfalls durch richterliches Erkenntniß zu bestimmen seyn wird.

Da auch ferner

5.

dem gemeinen Wesen nicht zuträglich ist, daß einem Handwerks-Meister nicht mehr als einen Lehr-Jungen, und eine eingeschränkte Zahl von Gefellen zu halten erlaubt seyn soll, wodurch sowohl das Publicum, als auch die Geschicklichkeit der Meister in gleichem Grade leiden müssen;

¹⁾ admittieren, vom lat. *admittere*, zulassen. ²⁾ Progression, vom lat. *progressio*, die Stufenfolge.

So wollen Wir hiermit, daß diese Gewohnheit, wenn selbige in einigen Unserer Städte noch obwalten sollte, abgeschafft, und den Meistern die Haltung von mehr als einem Lehr-Jungen, und einer uneingeschränkten Zahl von Gesellen gestattet und nachgelassen seyn soll.

Sollten auch

6.

bey einigen Handwerkern in Unsern Staaten und besonders bey der Weberen, wo zu Förderung ein und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nützlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestattet, und vielleicht gar eine Handwerks-Strafe für die Gesellen, welche in einer solchen Werkstatt gearbeitet, üblich seyn: So wollen und verordnen Wir, daß dieses fürs künftige abgestellt, und erwehnten Gesellen dieserhalb nicht der mindeste Vorwurf gemacht werden soll.

Wir wollen auch endlich

7.

zum Besten des Staats und der Menschlichkeit hinführo gestatten und zugeben, daß die Kinder und Abkömmlinge der sogenannten Wajen-Meister¹⁾ und Abdecker, welche die verwerfliche Arbeit ihrer Eltern noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, zu den Handwerkern und andern ehrlichen Gesellschaften, ohne daß es einer Legitimation bedürfe, zugelassen werden, mithin die Söhne solcher Leute von den Handwerks-Meistern, gleich anderer redlicher Leute Kindern, in die Lehre genommen, und für Handwerks- auch der Meisterschaft fähig angesehen werden, die Töchter aber, ohne den geringsten zu besorgenden Vorwurf, sich an Handwerks-Leute und andere ehrliche Personen verheyrathen können.

Damit nun jedermann die in diesem Edicte enthaltenen Verordnungen, besonders wegen Abstellung des sogenannten freien oder blauen Montages, auf das genaueste halte und erfülle und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So soll dasselbe nicht nur den sämtlichen Handwerkern und Zünften gehörig publiciret, sondern auch in den Zünfte-Häusern und Gewerks-Herbergen angeschlagen, und bey jedem Quartale denen Meistern und Gesellen, den Lehr-Jungen aber bey ihrer Vorphprechung von den Assessoribus der Gewerke vorgehalten werden.

Wir gebiethen und befehlen auch allen Unseren Regierungen, Kriegs- und Domainen-Cammern, Steuer-Räthen, Policy-Directoriiis und Magistraeten in Unserem Königreiche Preußen, und sämtlichen übrigen Provinzien, in- und außerhalb des Heiligen Römischen Reiches, hiermit so gnädig als ernstlich, über die genaue Befolgung dieses Edicts, besonders wegen Abstellung des sogenannten freien oder blauen Montages, mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und nicht die geringsten Contraventiones²⁾ dagegen zu verstatten, weshalb auch die Fiscalle³⁾ jeden Orts, und die Gewerks-Besitzer jeden Gewerks und jeden Orts, besonders aufmerksam seyn, und die Uebertreter den Magistraeten oder Kriegs- und Domainen-Cammern, ungesäumt zur Bestrafung anzeigen müssen.

Urkundlich und zu mehrerer Festhaltung haben Wir dieses Edict Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Inseel bedrucken lassen.

¹⁾ Wajen-Meister = Abdecker, Schinder.

²⁾ Kontravention, vom lat. contraventio, nis, Uebertretung eines Gesetzes. ³⁾ Fiskale, vom lat. fiscalis, Anwalt, Beamter.

So geschehen und gegeben zu Berlin den 24ten Martij 1783.

Friedrich.

(L. S.)

v. Finkenstein. v. Herzberg. v. Blumenthal. Frh. v. d. Schulenburg:
v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. v. Werder,

Am 16. Dezember 1783 erließ König Friedrich II. eine Verfügung an den Kriegsrat Gilbert über die Gewerbe-Affessoren, daß diese „für jede extraordinaire Zusammenkunft Sechszehn Gr. Gebühren nehmen dürften.“

Im ersten Regierungsjahr Friedrichs des Großen begann die Bäcker-Innung ein neues „Rechnungs-Buch über Einnahme und Ausgabe Bey dem Löbl. Weiß- und Fasten-Becker-Gewerk.“ Dieses altehrwürdige Buch, das von 1741 bis 1813 fortgeführt worden ist, läßt deutlich erkennen, wie billig damals alles in Prenzlau war, und wie sparsam man zu wirtschaften verstand. Die Einnahmen schwanken zwischen 10 und 30 Talern, sie setzen sich aus den regelmäßigen Beiträgen der Meister, aus der Aufnahme neuer Meister usw. zusammen. Bei den Ausgaben kehrt als regelmäßiger Posten die Befoldung des Gewerks-Affessors wieder, die noch 1813 jährlich 1 Taler 18 Groschen betrug. Andere Ausgaben waren Unterstützungen für verarmte Gesellen, Gerichtskosten, Beträge für Briefträger, Ratsdiener usw. Auch für Feste wurde ein Zuschuß gewährt. Im Jahre 1741 wurde „Zur Ergözzlichkeit“ ein Betrag von 2 Talern und 1812 sogar von 13 Talern gezahlt. Alles in allem waren es rührend kleine Summen, mit denen man zu haushalten verstand.

5. Die Prenzlauer Bäcker-Innung bis zur Einführung der Gewerbefreiheit.

Am 22. August 1796 erließ der König eine Verfügung an den Krieges- und Steuerrat L a u, in der auf die Gefahr hingewiesen wird, daß in „eben demselben Hause die Bäckerey und Brandtweimbrennerey zu gleicher Zeit betrieben wird“. Namentlich seien Steuerhinterziehungen unausbleiblich; deshalb soll der genannte Steuerrat mit den Magistraten der Städte in Unterhandlung treten und anordnen: keinem Bäcker, Mehlhändler oder Müller, der nicht schon bisher die Brandtweimbrennerey betrieben, solche für die Zukunft zu gestatten, und mit Nachdruck auf die Beobachtung halten zu lassen, so wie denn auch die Accise-Bedienten angewiesen sind, darauf zu vigiliren¹⁾ und die Contravenienten²⁾ anzuzeigen.

Diese Verfügung wurde am 8. Oktober 1796 noch dahin verschärft, daß den Bäckern usw., die gegen die Steuergesetze verstößen

¹⁾ vigiliren, vom lat. vigilare, wachen, aufpassen, fahnden.

²⁾ Contravenient, der Uebertreter einer obrigkeitlichen Verordnung.

folkten, die ihnen bisher gelassene Erlaubnis zum Branntweinbrennen ohne weiteres zu entziehen sei.

Am 20. Oktober 1797 forderte der König den Steuerrat L a u auf, für die Versorgung der Städte mit Getreide Sorge zu tragen und „durch die Creyß-Ausreuter auf die Auf- und Verkauferey und starke Aufschüttung des Getreydes zum wucherlichen Handel auf dem platten Lande strenge vigiliren zu laßen.“

Am 25. September 1798 verfügte König Friedrich Wilhelm III. (1797—1840), daß „hinführo jeder, der das Meisterrecht gewinnen will, sich vorher bey dem Magistrat zum Bürgerrecht melden soll“. Die nächsten Verfügungen¹⁾ vom Jahre 1804 beschäftigen sich mit der besseren Versorgung der Städte, die Mangel an Brot und Mehl hatten. Eine Verordnung vom 19. März 1806 setzt den Preis für einen Scheffel Roggen auf 3 Taler fest, und in einer andern wird die Einfuhr von russischem Getreide gestattet. Da dies aber zu teuer kam, so lehnten die Prenz-lauer Bäcker den Ankauf ab. Leider findet sich in den Akten keine Urkunde über die Nöte in den unglücklichen Kriegsjahren 1806/07. Durch Verfügung vom 12. August 1812 wurde sämtlichen Bäckern das Recht, Branntwein herzustellen, entzogen.

Vom größten Einfluß für die Gestaltung des Handwerks, im besonderen des Bäckerwerks, wurde die Einführung der Gewerbefreiheit in Preußen (1810).

6. Die Gewerbefreiheit.

Die Innungen des Mittelalters sicherten jedem Handwerksmeister seine Existenz und schützten ihn gegen unlauteren Wettbewerb. Im Laufe der Zeit wurde jedoch die Meisterschaft zum Vorrecht weniger, die aus Selbstsucht neue Kräfte nicht aufkommen ließen und deshalb die Erwerbung des Meisterrechts erschwerten. Angehörige von Meisterfamilien wurden bevorzugt, und die Zufuhr von frischem Blut wurde verhindert. Infolgedessen hörte die Weiterentwicklung des Handwerks auf, und schließlich trat ein Verfall ein, der durch die andauernden Zwistigkeiten zwischen den Meistern und den Gefellen beschleunigt wurde. Der aufkommende Industrialismus vollendete schließlich den Zersehungsprozeß. Die Handwerker wurden zu Arbeitern, die fortan nur einzelne Teile herstellten und damit die Freude am eigenen Werk verloren. Ganz besonders blühte die Großfabrikation in Nürnberg und Augsburg. Der Berliner Verlagsbuchhändler N i k o l a i (1735—1811) sagt in einem seiner Reiseberichte:

¹⁾ Städtische Akten. B. Nr. 11. Vol. 1.

„Die Nürnberger und die Augsburgener haben viel eher als das übrige Deutschland und eher als irgend andere Länder die Art verstanden, die Sachen fabrikmäßig zu bearbeiten, so daß jeder Arbeiter nur einen Teil eines zusammengesetzten Werkes einzeln und in Menge macht, und ein anderer Arbeiter die Teile zusammensetzt. Auf diese Art können bekanntlich die Produkte der mechanischen Künste sehr viel wohlfeiler verkauft werden, dazu hat man in Nürnberg viel eher als irgendwo künstliche mechanische Vorrichtungen gehabt, welche Zeit und Arbeitslohn ersparen. Dahin gehören besonders die verschiedenen Arten von Mühlen auf der Pegnitz, wo zum Schleifen, Polieren, Zerschneiden, Dreheln gar treffliche Erfindungen sind. Noch jetzt werden in Nürnberg verschiedene Waren so äußerst wohlfeil gemacht, daß, ob man sie an anderen Orten auch ebenso gut machen kann, man sie doch aus Nürnberg kommen lassen muß, weil sie niemand so spottwohlfeil zu machen weiß.“

Die Merkantilpolitik, die seit dem 17. Jahrhundert herrschend wurde, begünstigte die Industrie und trug den Keim der Zersetzung in das alte Zunftleben. Die Beschränkung der Gesellenzahl wurde aufgehoben, und die Erwerbung des Meisterrechts wurde erleichtert. Wenn nicht triftige Gründe vorlagen, wurde jedes Aufnahmegesuch bewilligt. Zur Hebung der materiellen Lage der Handwerker und Gewerbetreibenden wurden Einfuhrverbote fremder Erzeugnisse und Ausfuhrverbote von Rohstoffen erlassen, Lagerhäuser wurden errichtet, und Vorschüsse, sowie Steuererleichterungen wurden gewährt; einige Erzeugnisse, wie Wurstwaren, Bänder, hölzerne Uhren und Spielsachen, waren sogar ganz steuerfrei. Einzelnen Handwerkern wurde eine Erweiterung ihres Produktionsgebietes zugestanden: die Leineweber durften seit 1790 auch „alle Arten von gewebten Baumwollwaren“ verfertigen, die Prenzlauer Brotbäcker bekamen die Erlaubnis, auch Pfefferkuchen herzustellen usw.

Die Zünfte verloren immer mehr ihre Bedeutung; sie wurden zu einer inhaltsleeren Form. Ihre engherzigen Bestimmungen, die in der Gebundenheit des Mittelalters wurzelten, vertrugen sich nicht mit dem individualistischen Geist der Zeit und ihre Vorrechte nicht mit dem absoluten Regiment. Es wurde deshalb im Jahre 1654 der Reichstagsbeschluss gefaßt, das Handwerkswesen neu zu ordnen; doch erst 1672 wurden die Grundlinien für die Gewerbegesetzgebung des 18. Jahrhunderts entworfen, und nach jahrzehntelangen Erwägungen und Verhandlungen kam im Jahre 1726 ein Gesetz zustande, das sich gegen die schlimmsten Mißbräuche im Handwerkswesen wandte, z. B. gegen die Selbständigkeit der Zünfte, den Streik und Kontraktbruch, die Freizügigkeit der Gesellen, den Ausschluß unehelicher Kinder vom Meisterrecht, die willkürlichen Strafen usw. Das Reichsgesetz vom 4. September 1731 ging noch weiter und wirkte geradezu zerstörend auf die Zünfte; denn sie sollten von nun an keine selbständige Anordnung

mehr treffen. Zu jeder Zusammenkunft war die obrigkeitliche Genehmigung erforderlich, Straf gelder durften nicht mehr durch die Zunft erhoben werden, ebensowenig Lehr-, Loßsprech- und Meistergebühren. Ferner wurde den Zünften verboten, ein Handwerksiegel zu führen; der blaue Montag, der Handwerksgruß, das Degentragen der Gesellen und andere ihrer alten Gebräuche, sowie das Zeremoniell bei der Loßsprechung der Lehrlinge wurden untersagt. Von nun an wurde eine gesetzliche Regelung des Handwerks eingeführt, und damit war den Zünften alle Macht genommen. Dies Gesetz rief natürlich die größte Empörung bei allen Innungen hervor; ganz besonders fühlten sich Meister und Gesellen durch den Schluß beleidigt:¹)

„Sollten dennoch aber nichtsdestoweniger Meister und Gesellen in ihrem bisherigen Mutwillen, Bosheit und Halsstarrigkeit verharren und sich also zügellos anzuführen fortfahren, so dürfte kaiserliche Majestät und das Reich leicht Gelegenheit nehmen, damit das Publikum durch dergleichen freventliche Privathandel in Zukunft nicht ferner gekemmt und belästigt werden möge, alle Zünfte insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen.“

Der passive Widerstand der Landesregierungen rettete aber die Zünfte. Das Edikt wurde in den meisten Ländern nicht einmal veröffentlicht; nur in Preußen wurde es strenge durchgeführt. Im Jahre 1764 wurde das Edikt durch Kaiser Franz I. erneuert, und ganz besonders wurden die Reichsstädte zu genauerer Befolgung aufgefordert. Als durch die französische Revolution (1789) das „Evangelium der Freiheit“ verkündigt wurde, ging von den Handwerkern selbst eine Bewegung aus, die auf Beseitigung der mittelalterlichen Fesseln gerichtet war, und so war die Einführung der Gewerbefreiheit in aller Interesse.

Die Gewerbefreiheit wurde zuerst von Preußen im Jahre 1810 eingeführt. Nun konnte jeder ein Gewerbe betreiben, das ihm beliebte. Er hatte nicht mehr den Befähigungsnachweis zu erbringen, sondern nur einen Gewerbeschein zu lösen und die damit verbundene Gewerbesteuer zu entrichten. Versagt durfte er niemand werden, der ein polizeiliches Zeugnis über seinen unbescholtenen Lebenswandel beibringen konnte. An die Stelle des Gewerbescheins trat 1820 die bloße Anzeige bei der Behörde. Die Beseitigung aller Schranken, die das Handwerk bis dahin eingeengt hatten, hängt mit dem individualistischen Wirtschaftssystem des Schotten Adam Smith (1723—1790) zusammen, nach dem das freie Spiel der Kräfte walten sollte, und die Behörden niemand in seinem Streben hemmen sollten.²)

¹) Ernst Mummehoff, Der Handwerker in der deutschen Vergangenheit. 2. Auflage. Jena 1924. S. 138.

²) Laissez faire, laissez passer! Laßt achen und geschehen!

Man meinte, daß jeder alle seine Kräfte dann anspannen würde, um nicht im Konkurrenzkampfe zu unterliegen; deshalb gab es an vielen Orten keine Bestimmung mehr, welches Mehl verwendet werden durfte, und welche Preise gefordert werden konnten. Jeder hatte es in seiner Hand, ob er viel oder wenig absetzen würde, da die Käufer immer nur gute Ware haben wollten. Unstreitig brachte die Gewerbefreiheit den Handwerkern viele Vorteile. Sie konnten nun eine beliebige Anzahl von Gesellen und Lehrlingen einstellen, konnten Maschinen zur Anwendung bringen, kurzum, jeder konnte seine Fähigkeiten voll ausnützen. Selbst für die Witwen der Handwerksmeister war gesorgt: sie durften das Geschäft ihres verstorbenen Mannes weiterführen. Aber auch Nachteile hatte die Gewerbefreiheit im Gefolge. Für einige Handwerke wurde die fabrikmäßige Herstellung der Waren geradezu zum Verderb. Erwähnt möge das Schuhmachergewerbe werden, das zur Zeit des Hans Sachs (1494 bis 1576) überaus blühend war, jetzt aber den fleißigsten Meister kaum ernährt, wenn er nicht nebenbei Kaufmann ist und in seinem Laden Fabrikware feilhält. Gewisse Handwerke, z. B. das der Bäcker, der Schlosser, Schmiede usw., werden weniger davon betroffen, da ihre individuellen Leistungen nicht durch Maschinenarbeiten zu verdrängen sind. Sie können sich vielmehr die neuen Erfindungen für ihre Betriebe nutzbar machen und Zeit und Kraft sparen. Ein Haupttrebschaden der Gewerbefreiheit war die Lehrlingsausbildung; denn auch solche Personen durften Lehrlinge anleiten, die nicht der Zunft angehörten. Die Zünfte durften zwar weiter bestehen; doch waren sie ihres rechtlichen Charakters entkleidet, und es war in das Belieben jedes Handwerkers gestellt, ob er die Mitgliedschaft erwerben wollte oder nicht. Hierdurch sanken die Innungen zu bloßen Vereinen herab. Hatte im Mittelalter jeder Handwerker eine Ehre darin gesucht, etwas Vollkommenes zu schaffen, so galt es von nun an, möglichst billige Waren zu erzeugen, um viele Käufer zu finden, und damit wurde dem Puschertum Tor und Tür geöffnet. Hiermit verlor das Handwerk immer mehr seine Wertschätzung, und die soziale Stellung des Handwerkers veränderte sich zu seinen Ungunsten.

Von den Kreisen der Handwerker selbst ging deshalb eine Bewegung aus, die auf die Aufhebung der Gewerbefreiheit oder wenigstens auf eine Beschränkung derselben gerichtet war. Nach jahrelangen Verhandlungen mit der Regierung wurde 1845 die „Allgemeine Gewerbeordnung“ geschaffen, nach der die Gewerbefreiheit zwar bestehen blieb, aber einige Einschränkungen erfuhr. Diese halben Maßregeln befriedigten die Handwerker jedoch nicht; immer wieder wurden sie vorstellig und schilderten ihre wirt-

schaffliche Not in den lebhaftesten Farben. Sie verlangten infolgedessen eine starke Beschränkung der Gewerbefreiheit durch die *Verordnung vom 9. Februar 1849*, nach der jeder, der ein Gewerbe ausüben wollte, eine Prüfung ablegen mußte. Erst nach erbrachtem Befähigungsnachweise durfte er einer Innung beitreten. Auch der Lehrgang der Lehrlinge und Gesellen war zunftmäßig geordnet. Nur nach erfolgreicher Lehrzeit durfte die Gesellenprüfung gemacht werden, und die Erteilung des Meisterrechts war neben der Tüchtigkeit vom Alter abhängig. Die Arbeitsgebiete der einzelnen Gewerbe erfuhren eine strenge Abgrenzung, und Zahl und Betrieb der Warenhäuser wurden durch Ortsstatute festgesetzt. Es erfolgte nach dem Jahre 1849 unbedingt ein Aufschwung des Handwerks, der aber nicht allein auf die neue Gewerbeordnung zurückzuführen ist, sondern auch in den Zeitverhältnissen seinen Grund hat. Die Innungen waren nicht zu neuem Leben zu erwecken; doch fanden Fachschulen, Bildungsvereine usw. warme Verehrer. „Diesen Vereinen widmeten sich die frischen, aufstrebenden Kräfte; den Innungen mehr solche, die darin eine behagliche Existenz ohne Anstrengung erhofften.“ Die Gleichgültigkeit gegen die Innungen wuchs von Jahr zu Jahr; auch die übrigen Verordnungen der Gewerbeordnung gerieten mehr und mehr in Vergessenheit. Im Jahre 1869 wurde die *Gewerbefreiheit* von neuem eingeführt und zwar zunächst für den Norddeutschen Bund, wurde aber 1871 auf das ganze Deutsche Reich ausgedehnt. In den Jahren 1881, 1897 und 1907 wurden auf Bitten der Handwerker wichtige Abänderungen der Gewerbeordnung vorgenommen, und diese Bestimmungen sind noch jetzt in Kraft. Das Lehrlingswesen ist streng geregelt, den Meistertitel darf nur der führen, der die Meisterprüfung bestanden hat, und zur Förderung ihrer Interessen können sich die Handwerker zu freien, zu gemischten oder zu Zwangsinnungen zusammenschließen. Die freien Innungen stellten den Beitritt in das freie Ermeßen der Handwerksmeister. Der *Zwangsinnung* muß jeder Meister, der sein Gewerbe nicht fabrikmäßig betreibt, angehören. Sie kann nur aufgelöst werden, wenn drei Viertel der anwesenden Innungsmitglieder in einer besonders einberufenen Versammlung, bei der auch ein Vertreter der Behörde sein muß, für die Auflösung stimmen. Nachdem dies geschehen ist, erfolgt die Aufhebung der Zwangsinnung durch die Verwaltungsbehörde. *Gemischte Innungen* sind Verbindungen von Mitgliedern verwandter Handwerke, z. B. von Bäckern und Müllern, Tischlern und Drechslern, die ihre gemeinsamen Interessen namentlich an solchen Orten zu fördern suchen, wo andere Innungen wegen der geringen Mitgliederzahl nicht lebensfähig sein würden.

7. Die Prenzlauer Bäcker-Zunft

von der Einführung der Gewerbefreiheit an bis zum Weltkriege.

Mit der Einführung der Gewerbefreiheit änderte sich der Charakter der hiesigen Bäcker-Zunft von Grund auf. Sie war nun auf sich selbst gestellt und erfuhr seltener als bisher Eingriffe der Behörden. Damit nehmen die Akten eine rein örtliche Färbung an und beschäftigen sich mit einer Fülle von Einzelheiten, die der Vergessenheit anheimfallen dürfen. Ein Protokollbuch, das am 29. Mai 1806 begonnen und bis zum 11. Juni 1829 fortgeführt worden ist, berichtet von vielen internen Angelegenheiten, z. B. von der Loßsprechung von Lehrlingen, von der Beförderung der Gesellen zu Meistern usw. Eine Anzahl von Meisterbriefen, deren ältester aus dem Jahre 1806 stammt, hat sich erhalten. Im Jahre 1834 beschwerte sich die Zunft über die zu hohe Veranlagung zu den Servisbeiträgen. Da sie vom Magistrat abgewiesen wurde, wandte sie sich an die Regierung, deren Entscheidung leider nicht vorliegt. Mehrere Aktenstücke handeln von Streitigkeiten zwischen den Lehrherren und ihren Lehrlingen und Gesellen, die dem Magistrat zur Entscheidung vorgelegt worden sind. Interessant ist die Beschwerde des Buchbinders Schulz über die Verwendung seines Sohnes, der beim Bäckermeister Lerch in der Lehre war, zu Hausarbeit. Der Gewerbevorstand entschied gegen Schulz, der sich auch mit dem Urteil einverstanden erklärte. Im Jahre 1850 beschwerte sich der Bäckergehilfe Springborn in Boizenburg über den Bäckermeister Ebel, von dem er nach dreijähriger Arbeit fristlos entlassen worden war. Das Polizeigericht zu Fürstenwerder verurteilte den Meister zur Zahlung eines vierwöchentlichen Lohnes, obwohl er den Nachweis führen konnte, daß der Geselle nachlässig in seiner Arbeit geworden war. Im Jahre 1849 fand ein Kongreß der Bäcker in Berlin statt, von dem ein Aktenstück interessante Neuigkeiten berichtet. Die Besprechungen drehten sich hauptsächlich um die Gewerbesteuer. Im Jahre 1849 forderte die Zunft höhere Preise für die Brotlieferung an das Stadtarmenhaus, die vom Magistrat auch, angesichts der erhöhten Roggenpreise, bewilligt wurden. Ein wunder Punkt war die Mahl- und Schlachtsteuer, die von vielen Städten erhoben wurde. Da die Bäcker davon besonders betroffen wurden, kam die Angelegenheit zu mehrfacher Erörterung. Das Geschenk an die Gesellen, das von vielen Meistern widerwillig gegeben wurde, beschäftigte die hiesige Zunft von 1850—1870. Ein Aktenstück, das im Januar 1853 einsetzt und bis 1885 fortgeführt worden ist, trägt die Aufschrift: „Acta, betreffend die Verhandlungen bei der Bäcker- und Pfefferküchler-Zunft zu Prenzlau seit dem 16. Februar

1853 als den Anfang einer neuen Haushaltung". Tatsächlich scheint mit der Wahl des Bäckers August Wilhelm Schmeichel zum Obermeister am 17. Januar 1853 ein neuer Geist seinen Einzug in die Innung gehalten zu haben. Von nun an wurden die Versammlungen regelmäßig und pünktlich besucht; denn die Verspätungen wurden notiert und für unentschuldigtes Fehlen wurden Straf gelder erhoben: mußte doch der Meister Stahlberg, der das Quartal veräußert hatte, einmal 5 Taler Ordnungsstrafe zahlen. Auch für Zucht und Ordnung unter den Gesellen und Lehrlingen wurde gesorgt; den letzteren wurden zum Ansporn Prämien verliehen, z. B. (1853) das Buch: „Die Pflichten des Lehrlings“. So blühte die Innung seit der Mitte des 19. Jahrhunderts sichtlich auf, und die politischen Verhältnisse, die zur Gründung des Deutschen Reichs führten, trugen zu ihrem Aufstieg viel bei.

In der Folgezeit bildete die Forderung des Magistrats, Preise tafeln in den Läden anzubringen, und die Kontrolle der Waren in bezug auf das Gewicht durch Polizisten einen Hauptstreitpunkt. Da die Beschwerde über die Polizeiverwaltung von der Regierung zurückgewiesen wurde, wandte sich die Innung mit einer Eingabe an den Reichstag und bat um Streichung der §§ 73 und 74 der Gewerbeordnung. Am 25. Januar 1876 erfolgte der abschlägige Bescheid, daß zur Änderung der Gewerbeordnung kein Grund vorliege. Am 25. November 1875 beschloß die Innung auf Antrag des Obermeisters Gottschalk den Eintritt der ganzen Innung in den Zentral-Verband „Germania“ zu Berlin. Die Kosten sollten durch Erhöhung des Beitrags gedeckt werden. Am 14. Februar 1885 erging die Aufforderung des Magistrats an den Innungsvorstand, über die Reorganisation der Innung auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1881 einen Beschluß zu fassen. Am 25. Mai 1886 ersuchte die Polizeiverwaltung die Innungen Prenzlaus, gegen das zuchtlose Betragen der Lehrlinge in Wirtschaften und Tanzlokalen einschreiten zu wollen. Das Fortbildungsschulwesen ließ damals noch mancherlei zu wünschen übrig. Von dem Kuratorium wurden Klagen über den Mangel an Lehrmitteln und Büchern vorgebracht, und die Innungen wurden um Beihilfen angegangen. Am 28. Oktober 1887 fanden Verhandlungen wegen der Sterbekasse für die Bäcker statt. Eine Einzahlung von 300 M. wurde für unerlässlich erachtet. Beim Tode Kaiser Wilhelms I. erging am 12. März 1888 die Einladung an alle Innungen, sich an der Spalierbildung beteiligen zu wollen. Der erste März 1889 wird als Ehrentag für das deutsche Handwerk bezeichnet; denn an diesem Tage empfing Kaiser Wilhelm II. acht Vorstandsmitglieder

des Zentral-Ausschusses der vereinigten Innungsverbände Deutschlands; unter ihnen war auch Kunze, der Vorsitzende des Zentral-Verbandes „Germania“. Am 9. Juni 1888 sprach der Magistrat der Innung sein Bedauern aus, daß sie der Anregung des Regierungspräsidenten, eine Krankenkasse zu gründen, nicht Folge geleistet habe. Am 6. Dezember 1889 richtete das Kuratorium der Fortbildungsschule die Bitte an sämtliche Innungen, einen Meister zu bestimmen, der an den monatlichen Inspektionen der Schule sich beteiligen sollte. Am 26. März 1890 machte die Hefehandlung U. Rehbaum das Angebot, ein Pfund Getreidehefe für 0,68 M. frei ins Haus zu liefern und täglich 0,30 M. in die Hefekasse zu zahlen, außer an dem ersten und zweiten Festtage. Am 13. Juni 1890 erklärte der Regierungspräsident, daß das Feilbieten von Backwaren im Umherziehen gestattet sei und von der Polizei nicht verboten werden dürfte. Am 11. Mai 1891 gab der Regierungspräsident die Anregung, daß die Anwendung von Kraftmaschinen in Verbindung mit Arbeitsmaschinen in besondern Kursen gelehrt werden möchte.

Es ließe sich noch manche Einzelheit berichten; doch zeigen die dargestellten Ereignisse zur Genüge, daß die Freie Bäcker-Innung in dauerndem Aufstiege bis zum Weltkrieg war.

Schon in alter Zeit huldigten die Bäcker dem Grundsatz, daß auf jaure Wochen frohe Feste folgen müßten; denn sie geben ja wieder Spannkraft zu neuer Arbeit. Freilich wäre es in unserer Zeit nicht möglich, mit 2 Talern „zur Ergöglichkeit“, wie das Rechnungsbuch aus dem Jahre 1742 berichtet, auszukommen und viel anzufangen; doch haben die Mitglieder der Innung ihre Jahresfeste stets fröhlich zu feiern gewußt. Im Jahre 1853 hat der Obermeister U. W. Schmeichel zur Innungsfeier am 20. Mai von seiner poetischen Begabung Gebrauch gemacht und das folgende Festlied gedichtet:

Sowie mit goldnen Schwingen
Die Sonne sich erhebt,
Die Lerchen wirbelnd singen,
Der Morgen sich belebt;
Dann sind wir wieder munter,
Und gehen frohen Muts
Zur Bäckerei hinunter,
Zu backen etwas Guts.

Ist's gleich ein sauer Leben,
So früh stets wach zu sein;
Wenn Träume nur umgeben
Und Schlaf, so Groß wie Klein;
Ist's doch ein gut Gewerbe,
Denn wo der Bäcker schlief,
Das Brot, so schön und derbe:
Uns nur der Hunger quält.

Drum frühlich, lieben Brüder,
Früh mit der Lerche wach,
Zur Arbeit muntre Lieder
Erwarten wir den Tag:
Wir dienen allen Leuten
Mit Kuchen oder Brot,
In gut und schlechten Zeiten,
Im Glück und in der Not!

Wenn nicht die Bäcker wären,
Ständ' es um Prenzlaw schlecht,
Bei Arbeit und Beschwerden
Du' jeder darum recht.
Denn jeder Stand hat Lasten
Und jeder Stand hat Ruh,
Wir brauchen nicht zu fasten,
Auch Trinken gibt's dazu.

So mag die Innung leben
Noch lange Jahre hin,
Uns frohe Tage geben,
Und wie der Frühling blüh'n.
Und finden wir uns wieder,
Wie heut, froh und gesund:
Soll'n wieder Wein und Lieder
Besiegeln unsern Bund.

Die Bäcker sollen leben
Und was dazu gehört,
Laßt uns die Gläser heben,
Sie werden ausgeleert!
Aufs neue sie zu füllen
Soll jezt die Arbeit sein.
Bergejset Eure Grillen,
Den Tag zum Fest zu weih'n.

8. Die Einwirkung des Weltkrieges auf die Prenzlaue Bäcker-Innung.

Die vielen Nöte, die der Weltkrieg und die Nachkriegszeit brachten, machten sich im Bäckergewerbe besonders bemerkbar. Schon am ersten Mobilmachungstage mußten einige Meister Haus und Hof verlassen, und auch viele Gesellen wurden eingezogen. Die schwere Arbeit, die Tag für Tag zu verrichten war, fiel nun der Frau des Bäckers zu, die zu ihrer Hilfe meistens nur Lehrlinge hatte. Neben der ungewohnten Nacharbeit hatte sie noch das Ladengeschäft zu betreuen und die ihr bisher fremde Tätigkeit des Einkaufens und Kalkulierens vorzunehmen. Unter der Arbeitslast und der Sorge um ihre Lieben im Felde wurde ihr das Herz oft schwer; doch immer wieder raffte sie sich empor und spannte alle Energie an, um durchzuhalten. Die deutschen Frauen haben in dieser schweren Zeit ein Heldentum entfaltet, das sich dem der Männer würdig anreihet.

Die Zwangswirtschaft mit der Brotkarte steigerte noch die Anforderungen an die Nerven, und mancher starke Körper ist damals zusammengebrochen. Die folgende Preistafel zeigt deutlich, welche geradezu wahnsinnige Aufwärtsbewegung die Brot- und Mehlpreise in den Jahren 1922/23 machten. Von der einzelnen Mark stiegen sie zu Tausenden, zu Millionen, zu Milliarden und endlich zu Billionen. Mehr als Worte es vermögen, zeigen diese Zahlen die furchtbare Zerrüttung des deutschen Wirtschaftslebens.

**Brot- und Mehlpreise zur Zeit der Zwangswirtschaft
vom 1. Januar 1922 bis 25. November 1923 *)**

Monat	Brotpreis für 1800 g	Mehlpreis für 1 Dz 94 % Ausmahlung
1922		
1. Januar	6,45	367,—
9. Januar	7,—	378,—
19. Februar	11,75	695,—
26. Juni	13,—	670,—
24. Juli	13,50	670,—
16. August	28,—	1500,—
11. September	33,—	1650,—
23. Oktober	88,—	4800,—
27. November	96,—	4800,—
4. Dezember	240,—	14 000,—
17. Dezember	250,—	14 000,—
1923		
1. Januar	270,—	14 850,—
15. Januar	490,—	29 000,—
22. Januar	500,—	29 000,—
29. Januar	530,—	30 000,—
11. Februar	580,—	31 500,—
25. Februar	670,—	34 000,—
11. März	710,—	34 000,—
25. März	740,—	36 000,—
4. Juni	2000,—	116 000,—
17. Juni	2030,—	116 000,—
24. Juni	2300,—	127 000,—
1. Juli	2400,—	127 000,—
8. Juli	3000,—	142 000,—
23. Juli	8200,—	430 000,—
5. August	13 300,—	655 000,—
12. August	17 500,—	700 000,—
19. August	50 000,—	1 700 000,—
26. August	136 000,—	5 100 000,—
2. September	265 000,—	11 000 000,—
9. September	420 000,—	18 000 000,—
16. September	2 100 000,—	120 000 000,—
23. September	2 500 000,—	133 000 000,—
2. Oktober	12 750 000,—	705 000 000,—
9. Oktober	17 000 000,—	810 000 000,—
15. Oktober	225 000 000,—	15 Milliarden, 150 Millionen
21. Oktober	600 000 000,—	39 Milliarden
28. Oktober	4,5 Milliarden	260 Milliarden, 950 Millionen
4. November	28 Milliarden	1 Billion, 800 Milliarden
11. November	65 Milliarden	3 Bill., 100 Milliard., 300 Mill.
18. November	300 Milliarden	15 Billionen, 200 Milliarden
25. November	500 Milliarden	25 Billionen, 50 Milliarden

*) Nach der Aufstellung des Obermeisters Paul Krüger.

Die Zwangswirtschaft für Brot hörte am 15. Oktober 1923 auf; doch die Brotmarkte blieb noch bis zum 5. Januar 1924 bestehen, da der Wirtschaftsverband der Landwirte des Kreises Prenzlau für die Sicherstellung der Brotversorgung unseres Kreises eintrat und das Mehl ungefähr 20% unter dem Tagespreis lieferte. Demzufolge war das Markenbrot bis zum 5. Januar 1924 billiger als das andere.

9. Die Freie Bäcker- und Pfefferküchler-Innung zu Prenzlau.

Verzeichnis der Mitglieder der Freien Bäcker-Innung *)

Prenzlau (Stadt)

1. Robert Gottschalk, Ehren-Obermeister
2. Paul Krüger, Obermeister
3. Wilhelm Futh, Stellvertretender Obermeister
4. Paul Weber, Schriftführer
5. Wilhelm Freiherr, Stellvertretender Schriftführer
6. Hugo Brunn, Rendant
7. Ernst Labeau, Stellvertretender Rendant

*

- | | |
|------------------------|----------------------|
| 8. Fritz Adermann | 26. Hans Mesow |
| 9. Erich Adermann | 27. Max Müller |
| 10. Franz Bertram | 28. Robert Müller |
| 11. Alfred Bollmann | 29. Robert Neumann |
| 12. Hans Freiherr | 30. Ernst Niemz |
| 13. Erich Freitag | 31. Ernst Otte |
| 14. Gustav Frieze | 32. Otto Paul |
| 15. Fritz Garz | 33. Adolf Peter |
| 16. Bruno Greefe | 34. Gustav Piegte |
| 17. Bruno Hellmann | 35. Max Piortkowsky |
| 18. Ernst Hille | 36. Witwe Schildt |
| 19. Hermann Kalinowsky | 37. Ernst Schmeißel |
| 20. Paul Kaselow | 38. Rudolf Schmeißel |
| 21. Albert Kasper | 39. Franz Schwandt |
| 22. Albert Knaat | 40. Emil Sonnemann |
| 23. Witwe Manthe | 41. Franz Wille |
| 24. Emil Marquardt | 42. Hugo Woddow |
| 25. Otto Melchert | |

*

Prenzlau (Land)

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| 43. Franz Bartelt, Bandelow | 53. Paul Nix, Falkenhagen |
| 44. August Baumann, Fürstenwerder | 54. Helmut Schnell, Görzig |
| 45. Ferdinand Benz, Grünow | 55. Emil Schulz, Schapow |
| 46. Otto Brandt, Dauer | 56. Karl Seidel, Seelübbe |
| 47. Ernst Genth, Falkenwalde | 57. Paul Stöckel, Wallmow |
| 48. Hermann Kühling, Bandelow | 58. Julius Tischla, Gollmig |
| 49. Hermann Lüdemann, Weggun | 59. Ernst Wenthin, Brüssow |
| 50. Hans Marthoff, Schönermark | 60. Walter Wiente, Schönwerder |
| 51. Paul Quastenberg, Güstow | 61. Walter Zimmermann, Fürstenwerder |
| 52. Hermann Nix, Baumgarten | 62. Paul Junst, Blindow |

*) Nach der Aufstellung des Obermeisters Paul Krüger.

10. Die Obermeister der Innung seit 1853.

Jede größere Vereinigung bedarf des Führers, der nicht nur die Versammlungen zu leiten versteht, sondern der auch fähig ist, die Gemeinschaft nach außen zu vertreten, um ihr Ansehen zu wahren. Schon die alten Innungen haben sich ein solches Oberhaupt erwählt, und stets haben sie ihr Augenmerk darauf gerichtet, nur solche Männer mit diesem wichtigen Amt zu betrauen, die auch die nötige Fähigkeit dazu besaßen, nämlich Tüchtigkeit in ihrem Beruf, vorbildliche Lebensführung und reiche Erfahrung. Sie wählten stets Männer in reifem Alter, die deshalb die Bezeichnung *Aldeermann*¹⁾ oder *Altermann* erhielten; später wurden sie *Obermeister* genannt.

Leider läßt sich nicht die ganze Reihe der Altermänner nach den Akten feststellen; deshalb sollen nur die sieben *Obermeister*, die seit 1853 an der Spitze der Innung standen, kurz gewürdigt und im Bilde veranschaulicht werden.

1. August Wilhelm Schmeichel.

August Wilhelm Schmeichel wurde am 27. Februar 1802 als Sohn des Garnwebermeisters und Bürgers *David Schmeichel* zu Prenzlau geboren. Er erlernte das Bäckerhandwerk bei dem Meister *Johann Tourbier* vom 1. Juli 1816 bis zum Jahre 1819. Nach der Sitte der Zeit begab er sich nach Beendigung seiner Lehrzeit auf die Wanderschaft und war an verschiedenen Orten als Geselle tätig. Nach seiner Rückkehr in die Heimatstadt war er bemüht, sich selbständig zu machen. Am 3. Oktober 1826 kaufte er von der Witwe *Beate Schneider* das Haus in der Königstraße Nr. 178 und führte die darin befindliche Bäckerei weiter. Am 1. November 1826 erwarb er das Bürgerrecht und legte am 11. Juni 1829 die Prüfung als *Bäckermeister* ab. Er erwarb sich bald die größte Wertschätzung seiner Kollegen und seiner Kunden. Als Mitglied der *Bäcker-Innung* zeigte er großes Interesse für alle Berufsangelegenheiten, und als die Wahl eines neuen *Obermeisters* notwendig wurde, fielen auf ihn fast alle Stimmen. Im Jahre 1853 wurde er zum *Obermeister* gewählt und verwaltete dieses Amt lange Jahre zum Segen der Innung. Nach einem arbeitsreichen Leben starb er am 29. April 1868. Es wurde schon erwähnt,²⁾ welche Verdienste er sich um die Förderung des Innungslebens erworben hat, und wie er es selbst verstanden hat, die Jahresfeste der *Bäcker* mit seiner poetischen Gabe zu verschönern.³⁾

¹⁾ *Aldeermann*, mittelhochdeutsch *aldirman*, englisch *alderman*, vom angelsächsischen *ealdorman*, d. i. Vornehmer, Fürst.

²⁾ Vgl. S. 61. ³⁾ Vgl. S. 62.

2. Bernhard Otte.

Bernhard Otte wurde am 20. August 1817 zu Prenzlau geboren. Über seinen Werdegang war nichts zu ermitteln. Am 16. August 1843 wurde er zum Meister ernannt und später wurde er Obermeister. Er starb 1881 zu Prenzlau.

3. Karl Gottlieb Bieritz.

Karl Gottlieb Bieritz wurde am 21. April 1823 zu Prenzlau geboren, wo sein Vater als Bäckermeister tätig war. Bei ihm war er auch von 1837 bis 1840 in der Lehre. Im Jahre 1841 trat er in das Prenzlauer Regiment ein und diente bis zum Jahre 1843. Am 30. Dezember 1846 wurde er zum Meister ernannt. Seit dem 11. November 1859 gehörte er dem Vorstände der Innung an, und am 21. Mai 1875 wurde er zum Obermeister erwählt. Am 10. Dezember 1896 wurde er zum Ehrenmitglied der Innung ernannt. Am 30. Dezember 1896 konnte er das seltene Fest des Goldenen Meisterjubiläum feiern und starb am 10. Januar 1904.

4. August Wilhelm Rudolf Schmeichel.

Rudolf Schmeichel wurde am 5. April 1837 als Sohn des Bäckermeisters und späteren Obermeisters August Wilhelm Schmeichel zu Prenzlau geboren. Er lernte bei seinem Vater und wurde am 9. November 1854 zum Gesellen befördert. Von der Wanderschaft wurde er vor der Zeit zurückgerufen, da der Vater seiner benötigte. Am 16. April 1858 wurde er zum Meister ernannt und übernahm nun das Geschäft seines Vaters. Bald berief ihn auch das Vertrauen seiner Kollegen in den Innungsvorstand, in dem er viele Jahre als Schriftführer tätig war. Im Jahre 1884 wurde er zum Obermeister erwählt und verwaltete dieses Amt bis zum Jahre 1897. Nach längerer Krankheit starb er am 20. August 1903.

5. August Woddow.

August Woddow wurde am 17. Oktober 1844 zu Prenzlau geboren. Am 30. Juni 1897 wurde er zum Obermeister gewählt und blieb es bis zum 28. September 1899. Er starb am 15. August 1916.

6. Robert Gottschalk.

Robert Gottschalk wurde am 23. Dezember 1861 zu Prenzlau geboren. Er besuchte zuerst drei Jahre lang die Vorschule des hiesigen Gymnasiums und trat dann in die Mittelschule ein, die er, nach erfolgreichem Besuch der ersten Klasse, im Alter von 15 Jahren verließ. Am 1. April 1877 trat er bei seinem Vater in die Lehre und wurde am 28. Mai 1880 zum Gesellen befördert. Seit dem 13. Januar 1887 war er Mitglied der Bäckerring, in

der er sich lebhaft betätigte. Am 28. September 1899 wurde er zum Obermeister gewählt: 25 Jahre lang verwaltete er dieses Amt mit großer Treue, und als seinem Wunsche gemäß eine jüngere Kraft am 2. November 1924 an seine Stelle trat, ehrte ihn die Zunft für seine großen Verdienste und ernannte ihn am 25. November 1924 zum Ehren-Obermeister. In voller Rüstigkeit ist er noch in seinem Berufe unermüdet tätig.

7. Paul Krüger.

Paul Krüger wurde am 31. Mai 1882 in der Dolgener Mühle im Kreise Prenzlau geboren. Nachdem er die Volksschule besucht hatte, lernte er bei dem Meister Gottschall von 1896 bis 1899. Darauf war er von 1899 bis 1902 in Prenzlau, Leipzig, Barmen und Elberfeld tätig und genügte seiner Militärpflicht von 1902 bis 1905 beim 1. Garde-Drägoner-Regiment in Berlin. Nach seinem Austritt arbeitete er in Berlin und in Solingen. Am 17. Juli 1908 bestand er die Meisterprüfung und machte sich am 1. Oktober 1908 selbständig. Gleichzeitig wurde er Mitglied der Zunft. Am 4. Mobilmachungstage, am 5. August 1914, wurde er eingezogen und blieb bis zum 7. Februar 1919 im Heeresdienste. Am 20. Mai 1921 wurde er in den Vorstand der Zunft gewählt. Nachdem er drei Jahre lang stellvertretender Obermeister gewesen war, wurde er am 2. November 1924 zum Obermeister gewählt, in welcher Stellung er noch tätig ist.

11. Die Prenzlauer Bäcker- und Pfefferkuchler-Zunft in der Gegenwart.

Die Freie Bäcker-Zunft zu Prenzlau zählt zur Zeit 62 Mitglieder, von denen 42 der Stadt angehören und 20 auf dem Lande ansässig sind. Unter den Mitgliedern sind alte Bäckergeschlechter vertreten: die Familie Bertram konnte schon 1918 ihr hundertjähriges Geschäftsjubiläum feiern, die Familie Udermann 1922; die Familie Schmeichel beging 1926 diesen Ehrentag; ein Dtker wurde im Jahre 1848 zum Meister befördert. Aber auch unter den andern Bäckern sind viele, die das Geschäft ihrer Vorfahren weiterführen. Es ist dies ein schöner Zug der Wertschätzung des Berufs der Väter durch die Söhne.

Seit der alten Zeit hat sich sehr vieles im Bäckergerberbe geändert. Während im Mittelalter die Arbeitszeit noch unbegrenzt war, so setzte bereits eine Bundesratsverordnung vom 4. März 1896 einen zwölfstündigen Maximalarbeitsstag fest. Noch weiter ging die Bäckereiverordnung vom 23. November 1918. Sie hob die früheren Bestimmungen auf, beschränkte die Arbeitszeit auf 8 Stunden und verbot die Sonntags- und die Nacharbeit. Die

Arbeitszeit darf nur in dem Falle überschritten werden, daß die Gefahr des Verderbens von Rohstoffen vorliegt oder Arbeitserzeugnisse mißlungen sind und von neuem angefertigt werden müssen. Auf Antrag können die Gewerbeaufsichtsbeamten für höchstens 20 Tage im Jahr eine Überschreitung der achtfündigen Arbeitszeit und eine Unterbrechung der Ruhezeit aus triftigen Ursachen erlauben; ebenfalls dürfen sie auch während der Messen, Jahrmärkte und Volksfeste Abweichungen von der Verordnung zulassen. Hohe Strafen, Geldstrafen bis zu 2000 Mark oder Gefängnisstrafen bis zu 6 Monaten, treffen jeden, der die Verordnung übertritt.

Die Gewerbefreiheit gestattet zwar jedem den Betrieb eines Gewerbes; den *Meistertitel* darf aber nur der führen, der die Meisterprüfung bestanden hat und 24 Jahre alt ist. Die Voraussetzung für die Prüfung ist eine dreijährige Tätigkeit als Geselle. Gefordert werden die folgenden Kenntnisse: die selbständige Ausföhrung der Arbeiten des Gewerbes, theoretische Kenntnisse über das Gewerbe, die Fähigkeit, Bücher zu führen und zu kalkulieren, Vertrautheit mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung, der sozialen Versicherungsgefetze und des Genossenschaftswesens. Über die bestandene Prüfung wird dem Prüfling ein Zeugnis und der Meisterbrief ausgehändigt. Nur ein anerkannter Meister darf *Lehrlinge* ausbilden. Die Lehrzeit dauert in der Regel drei Jahre, kann aber durch die Handwerkskammer gekürzt werden; sie darf gesetzlich vier Jahre nicht überschreiten. Ein schriftlicher Lehrvertrag auf dem Formular des Germaniaverbandes muß innerhalb von vier Wochen geschlossen werden; nur bei den Söhnen der Meister ist kein Vertrag erforderlich, sofern sie bei dem eigenen Vater lernen. Die ersten vier Wochen gelten als Probezeit, und nach ihr kann das Lehrverhältnis wieder gelöst werden. Die Lehrherr hat die Pflicht, den Lehrling in allen Arbeiten des Gewerbes zu unterweisen, ihn zum regelmäßigen Besuch der Berufsschule anzuhalten, ihm Zeit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben und ihn zur Arbeitsamkeit und guten Sitte zu erziehen. Wenn der Lehrherr seine Pflicht nicht erfüllt, dann kann der Lehrvertrag vom Vater oder Vormund des Lehrlings gelöst werden. Die Pflichten des Lehrlings sind Fleiß, Treue, Folgsamkeit und ein gesittetes Betragen. Für jeden Schaden, den der Lehrling verursacht, ist der Vater oder dessen gesetzlicher Vertreter haftbar. Wenn der Lehrling mit seinem Meister in häuslicher Gemeinschaft lebt, darf er auch zu nicht gewerblichen Arbeiten herangezogen werden. Er darf entlassen werden, wenn er gestohlen, unterschlagen oder betrogen hat, seine Arbeitspflicht nicht erfüllt, den Besuch der Berufsschule vernachlässigt oder wenn er mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist. Über die Lehr-

zeit erhält der Lehrling ein Zeugnis, und wenn der Meister einer Innung angehört, so kann an Stelle des Lehrzeugnisses ein Lehrbrief verabsolgt werden. Beauftragte der Handwerkskammer haben eine Kontrolle über die Ausbildung und Behandlung des Lehrlings auszuüben und seine Werkstätte sowohl, als auch seine Schlafkammer zu besichtigen.

Zum **Gesellen** wird der Lehrling erst befördert, wenn er die erforderliche Prüfung bestanden hat. Diese besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Bei der theoretischen Prüfung hat der Lehrling Kenntnisse über die Beschaffenheit und Verwendung der Rohstoffe, über die gebräuchlichsten Werkzeuge und Arbeitsmaschinen nachzuweisen und die Arbeitsvorgänge genau anzugeben. In der praktischen Prüfung hat er Fertigkeit in der Herstellung von Gebäck zu zeigen, zu welchem Zweck ihm das erforderliche Arbeitsmaterial unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden muß. Nach bestandener Prüfung wird dem Gesellen der Germania-Lehrbrief und das Germania-Arbeitsbuch ausgehändigt. Zwischen dem Gesellen und dem Meister wird ein mündlicher oder schriftlicher Vertrag geschlossen. Für die geleistete Arbeit wird dem Gesellen ein Wochenlohn gezahlt, von dem die Beiträge zur Krankenversicherung, Invalidenversicherung und Erwerbslosenfürsorge abgezogen werden. Wenn der Geselle aus triftigen Gründen, z. B. bei Todesfällen in seiner Familie, bei Vorladungen vor Gericht usw., von seiner Arbeitsstätte fernbleibt, darf ihm kein Lohnabzug gemacht werden. Die gesetzmäßige Kündigungsfrist beträgt 14 Tage, die von beiden Teilen innegehalten werden muß, andernfalls sind Entschädigungen zu zahlen, wenn nicht andere Vereinbarungen bestehen.

Die **Handwerkskammer** hat die Aufsicht über das Lehrlingswesen; sie bildet Prüfungsausschüsse zur Gesellen- und Meisterprüfung; sie hat die Wünsche und Anträge aus Handwerkerkreisen zu vertreten und die Staats- und Gemeindebehörden durch Rat schläge und Gutachten bei der Förderung des Handwerks zu unterstützen.

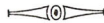
Das **Gewerbegericht** hat die gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu entscheiden. Sein Verfahren ist einfach, schnell und billig. Innerhalb von acht Tagen werden die Klagen erledigt. Jeder verteidigt sich selbst; ein Rechtsanwalt darf nicht zugezogen werden. Die Entscheidungen des Gewerbegerichts sind endgültig, wenn das Objekt nicht über 300 Mark beträgt; in andern Fällen ist das Landgericht zuständig. Innungen dürfen auch **Innungsschiedsgerichte** bilden, die an die Stelle des Gewerbegerichts treten. Gesamt-Arbeitsstreitigkeiten kommen vor den **Schlichtungsausschuß**; die Kosten der Verhandlungen trägt das Reich. In allen Betrieben mit mehr als

20 Arbeitnehmern sind Betriebsräte zu errichten; sind mindestens 5 wahlberechtigte Arbeitnehmer tätig, so ist ein Betriebsobmann zu wählen. Der Arbeiterrat hat darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Vorschriften erfüllt werden und für die sonstigen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer Sorge zu tragen.

Die Freie Bäcker- und Pfefferküchler-Innung zu Prenzlau ist zu allen Zeiten bemüht gewesen, ihr Innungswesen zu vervollkommen und vor allem Wohlfahrtseinrichtungen aller Art zu schaffen. Seit 1888 besteht eine Sterbekasse der Innung, und außerdem sind seit 1923 die meisten Mitglieder auch der Sterbekasse des Unterverbandes Brandenburg beigetreten. Im Jahre 1908 wurde eine Krankenkasse gegründet, im Jahre 1920 eine Einkaufsgenossenschaft errichtet, und im Jahre 1925 endlich eine Meisterkrankenkasse ins Leben gerufen. Mit Stolz darf die Prenzlauer Bäcker-Innung auf ihre 250jährige Entwicklung zurückblicken. Aus kleinen Anfängen ist sie zu einer starken Gemeinschaft geworden. Sie hat den politischen Aufstieg von dem unbedeutenden Kurfürstentum Brandenburg bis zum mächtigen Kaiserreich mit durchgemacht und endlich auch den Sturz zur Tiefe miterlebt; doch in ihr ist die Hoffnung auf eine glücklichere Zukunft unseres Vaterlandes nicht erloschen.

Möge es dem Chronisten, der im Jahre 1977 bei der 300jährigen Jubelfeier der Innung über die letzten fünfzig Jahre zu berichten hat, vergönnt sein, von einem neuerstandenen Deutschland zu sprechen, das wieder einen Ehrenplatz im Räte der Völker einnimmt!

Vieles will auseinandergehen,
 Doch mein Deutschland wird endlich stehen
 Wieder in frischem Glanz und Kraft.
 Manche Schwerter, Spieße und Lanzen
 Werden noch durcheinander tanzen,
 Ehe das Neue gesund sich schafft.



Epilog

Zweihundertfünfzig Jahre reinsten Strebens,
 Sie führten Prenzlau's Innung zu dem Ziel,
 Daß fest sie steht in jedem Sturm des Lebens
 Und in der Zeiten ew'gem Wechselspiel.

Die Innung gründet sich auf frommen Glauben,
 Auf treue Liebe zu dem Vaterland,
 Und diese Tugenden kann n i e m a n d rauben,
 Sie geben einen e w i g e n Bestand.

Die Bäcker steh'n in einem höhern Solde,
 Und über ihnen glänzt ein Segensstern.
 Sie backen Brot aus unsrer Felder Solde,
 Um das wir täglich bitten Gott den Herrn.

Auf schwankem Halm, den Winde leicht bewegen,
 Gedeiht die edle Frucht in Sommers Blut,
 Die allen Menschen spendet ihren Segen
 Und sie erfüllt mit Kraft und Lebensmut.

Wenn unsre Enkel einst die Blicke lenken
 Zum Gründungstag im schönen Monat Mai:
 Dann mögen sie der Väter treu gedenken!
 Es blü'h' die Innung ewig und gedeih'!

F. A.



Verzeichnis der Akten von 1677—1927.

a) Die Akten der Bäcker-Innung.

1. Bescheid an den Loßbäcker Schwäbes wegen verbotenen Hausbadens (1675).
2. Privilegium des löblichen Loß- und Kuchenbäcker-Handwerks alhie zu Prenslow (1677).
3. Die Stiftungsurkunde der Innung (1677).
4. Bestätigung des Privilegiums vom Jahre 1677 durch Friedrich Wilhelm I. (1714).
5. General-Privilegium und Gülde-Brief des Pfeffer-Küchler-Gewerks in Berlin (1734).
6. General-Privilegium und Gülde-Brief für Prenzlau (1735).
7. Entscheidung über das Farbe-Baden 1697/98).
8. General-Patent Friedrichs des Großen (1740).
9. Bittgesuch der Weiß-, Loß- und Kuchenbäcker der abgebrannten Stadt Jacobsbagen (1781).
10. Reskript über die Gewerks-Assefforen (1783/84).
11. Edikt über den Blauen Montag (1783).
12. Reskript über die Verbindung des Bäckerei- und Brennereibetriebes (1796).
13. Reskript über die Zufuhr von Getreide (1797).
14. Streit zwischen den Prenzlauer Bäckern und Pfefferküchlern von 1736 bis 1774.
15. Streit zwischen den Prenzlauer Bäckern und Pfefferküchlern von 1774 bis 1798.
16. Streit zwischen den Prenzlauer Bäckern und Pfefferküchlern von 1798 bis 1800.
17. Verordnung über die Erteilung des Bürgerrechts (1798).
18. Erlaubnis, Weizen und Roggen zu gleichen Teilen zu verbaden.
19. Lehrbriefe von 1806 bis 1834.
20. Rechnungsbuch von 1834 bis 1854.
21. Beschwerden über die Einschätzung bei den Servisbeiträgen (1837).
22. Defret betreffs eines Gewerks-Asseffors pp. (1842 bis 1856).
23. Bäcker-Kongreß zu Berlin (1849).
24. Akten, betreffend die Brotlieferung an die Stadt-Armenanstalt (1849).

25. Statuten (1850).
26. Statuten (1850/52).
27. Beschwerden des Bäckergefellens Springhorn über den Bäckermeister Ebel zu Boitzenburg (1850).
28. Rechnung und Belege über die Einnahmen und Ausgaben außer dem Quartal (1850/51).
29. Akten über die Aufnahme neuer Gewerks-Mitglieder (1851).
30. Akten, betreffend Gewerks-Beschlüsse (1851).
31. Akten über die Brotlieferung an die Armen-Anstalt (1851 bis 1864).
32. Akten über die Gesellengeschenke (1856 bis 1876).
33. Streitigkeit zwischen dem Lehrling Schulz und seinem Lehrmeister Lerch (1855).
34. Rechnung der Bäcker- und Pfefferküchler-Innung von 1855 bis 1856.
35. Innungsbeschlüsse von 1854 bis 1857.
36. Resolut des Magistrats über die Bäckerwitwen pp. 1852 bis 1861.
37. Bittgesuch des Meisters Vogt (1810).
38. Innungs-Feier, Instruktion für Gefellen pp. (1853 bis 1863).
39. Innungs-Verhandlungen (1885 bis 1893).
40. Varia von 1800 bis 1886.
41. Verhandlungen bei der Bäcker- und Pfefferküchler-Innung von 1853 bis 1885.
42. Rechnungsbuch von 1741 bis 1813.
43. Rechnungen des Gewerks von 1781 bis 1927.
44. Rechnungsbuch pp. in betreff des Scharns 1842 bis 1903.
45. Protokollbuch von 1770 bis 1884.
46. Protokollbuch von 1806 bis 1829.
47. Protokollbuch von 1885 bis 1917.
48. Protokollbuch für den Vorstand. 1885 bis 1906.

b) Die Akten des städtischen Archivs.

1. Neu-Revidirte Bäcker-Ordnung. 1709. L. 63. IV. 4.
2. Privilegia der Fast- und Loß-Bäcker. B. Nr. 11. Vol. I.
3. Privilegia der Fast- und Loßbäcker. B. Nr. 11. Vol. II.
4. Privilegia der Fast- und Loßbäcker. B. Nr. 10.
5. Kopia Privilegii der Loosß und Kuchen-Becker in Prenzslau. F. 130.
6. Privilegium des Löblichen Loosß- undt Kuchenbecker Handtwercks alhie zue Prenzslow.

Die Urkunden sind ohne jegliche Veränderung und mit der größten Genauigkeit in der Chronik zum Abdruck gekommen; nur die Fußnoten zur Erklärung von Fremdwörtern und unbekanntem Ausdrücken sind hinzugefügt worden. Die Akten im städtischen Archiv ergänzen die Akten der Bäcker-Innung. Wahrscheinlich haben sie ehemals ein Ganzes gebildet.

Prenzlau, den 26. Januar 1927.

Friedrich Arnold,
Studienrat.





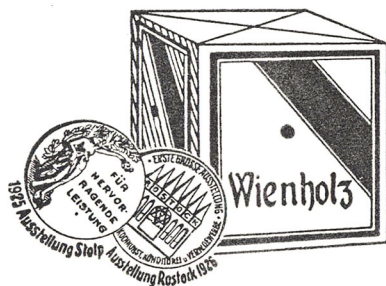
Franz Wienholz

Margarine-Werke Prenzlau

Spezial-Fabrik für "Zieh-Butter"

40 jährige Erfahrung // Vielfach prämiert

Gegründet 1879



“Wienholz“ Blauband

Margarine-Werke Prenzlau

40 jährige Erfahrung // Vielfach prämiert

Gegründet 1879

“Wienholz“ Blauband ist die einzige deutsche Blaubandmargarine
 Spezialität: “Backbutter“ für Mürbeteig und Sandgebäck



SEHENSWERTES LAGER

Glas, Porzellan
Steingut
Haus- und Küchen-
geräte

JOHANNES WEISS



Prenzlau

Fernruf 52

Johannes Breuss

Prenzlau, Friedrichstraße 201

Fernruf Nummer 392



Manufaktur- und Modewaren

Damen-, Herren- und Kinder-Konfektion

Große Spezial-Abteilungen für

Kleiderstoffe, Seidenstoffe, Teppiche
Gardinen, Möbel- u. Läufer-
stoffe, Bett- und Tischzeuge

Unerreicht große Auswahl in allen neuesten

Besatz-Artikeln

Sämtliche Kurzwaren, Wäsche, Trikotagen
Wollwaren, Weißwaren

Anfertigung ganzer Ausstattungen

Anzeigen

Eine
gute



apitals anlage

ist ein

Sparkassenbuch

Es bietet Sicherheit des
Geldes und vorteilhafte
Verzinsung

Denken
Sie immer
daran!

Sparkasse der Stadt Prenzlau

Am Obermarkt (Rathaus)

Gerswalder

Dampfmühle

Theodor Geißler
Gerswalde Um.

Handels- und Lohnmüllerei - Ia Weizen- und Roggenmehl - Lohnmahlen und -schroten von sämtlichen Getreidearten - Verkauf von Futtermitteln als Futtermehle, Grießkleie, Weizenschrote, Roggenkleie, Gerstschrot und andere Schrotsorten

Telephon Nr. 8



Friedrich

BOTE

Elektro-Meister

Ausführung und Ueberwachung von elektrischen Licht-, Kraft- u. Radio-Anlagen jeden Umfangs
Verkauf sämtlicher elektrotechnischer Bedarfs-Artikel für Stark- und Schwachstrom

Fernruf Nummer 157



Trustfreie deutsche Ware!



Der Backmalz-Extrakt
des rechnenden Bäckermeisters ist

Hellegold
des Bäckers Stolz

Hergestellt von den

BIOMALZ-WERKEN
Gebr. Patermann, Teltow - Berlin



*Modernste u. leistungs-
fähigste Mühle am
Platze*

Tagesleistung 20000 kg

*Gute backfähige Roggen- und
Weizenmehle*

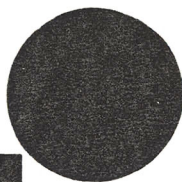
*Sämtliche Futterartikel-
Lohn- und Handels-
müllerei*

INNENMÜHLE PRENZLAU



R. LIEBELT

PELZ WAREN



*Anerkannt weitaus
größtes Lager
eleganter
hochmoderner*

KRAGEN

Echt Skunks
Echt Steinmarder
Echt Persianer
Echt Fuchs
Echt Iltis
Elektrick Seal
Echt Biberett

U. MUFFEN

in allen Pelzarten

Damen - Pelzmäntel ■ Pelzhüte
Herren - Gehpelze ■ Sport- und
Reise - Pelze

*Erstklassige Bezugsquelle für feine Pelzwaren
Beste Kürschnerarbeit - Billigste Preise!*



Geschäftsgründ. 1860

Johannes Rothenburg

Kürschnermeister - Wittstr. 6 - Fernruf Nummer 262

Robert Neuhaus & Karl Soltow

I n h a b e r K a r l S o l t o w

Erste Mecklenburgische Backofenfabrik

Parchim i. Meckl.

Telephon 43/220

Neu- und Umbau
aller Backofen Systeme

Dampf-Backöfen

Heissluftöfen

Konditorei-Backöfen

Zweiseitenfeuerungsöfen

einfach und doppelt
beide Herde backfähig

Prospekte und Kataloge über Maschinen und Geräte sowie
Kostenanschläge gratis / Verlangen Sie Vertreterbesuch, der in
jedem Falle für Sie kostenlos und unverbindlich ist

Robert Neuhaus & Karl Soltow

I n h a b e r K a r l S o l t o w

Erste Mecklenburgische Backofenfabrik

Parchim i. Meckl.

Telephon 43/220

Dampföfen aller Systeme

Heissluftöfen, drei Herde
mit Vorder- oder Hinter-Feuerung

Zweiseitenfeuerungsöfen

einfach und doppelt, oberer Ofen
mit und ohne Extra - Feuerung
Beide Herde backfähig!!

Konditoröfen

aller Konstruktionen

Bäckereimaschinen

Bäckerei-Gerätschaften

Unsere Oefen werden sämtlich in anerkannt technisch vollendeten aller-
schwersten Armaturen geliefert, die jeder Konkurrenz die Spitze bieten

Wir lieferten im letzten Geschäftsjahre ca. 100 Dampföfen
verschiedener Ausführungsart / Ca. 300 Zweiseitenfeuer-
ungsöfen einfach und doppelt und andere Konstruktionen

Garantiert reine

Branntwein Doppelpreßhefe

von langer Haltbarkeit und
höchster Triebkraft

zum billigsten Tagespreise empfiehlt

F. Crépin

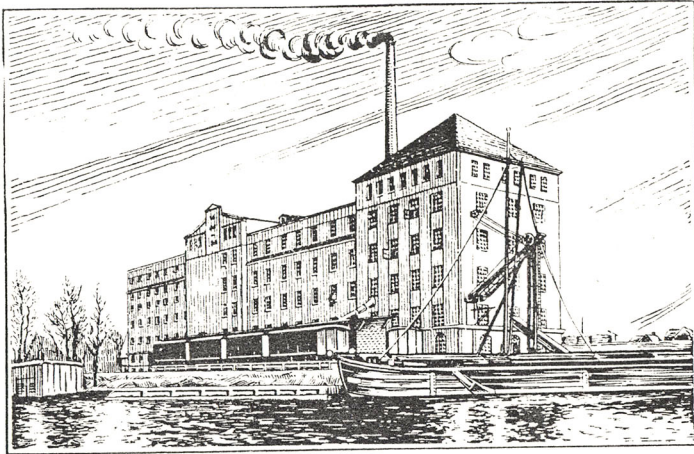
Getreidebrennerei und Preßhefe-Fabrik
Aktien-Gesellschaft



Stettin

Oberwiek 60

Fernsprecher: 1380, 3518 und 3519



Mühle
Fürstenberg
Mecklbg.

B **EHRRNS**
Gründungsjahr 1876

Tagesleistung 1200 Sack

Feinste Weizenmehle

Prima Roggenmehle

Edelauszug - Edelgrieß

Hartgrieß

Bahn- u. Wasser-
anschluß

Modernster Betrieb

PAUL ZEECK

Das
Einkaufs-
haus
für
Herren-
und
Damen-
Moden



Carl Hamann
Glasermeister
Prenzlau



**Kunst- und
Bauglaserei**

**Gegr. 1895
Fernruf 529**

**Glas-Handlung + Bilder-Einrahmung
Moderne Laden - Ausbauten**

Man verlange
Preisliste

Büro bedarf

Durch grössere Mengen - Abschlüsse bin ich
in der Lage, sämtlichen Bürobedarf zu
äusserst günstigen Preisen abzugeben

W. Loffmann
Buchhandlung • Prenzlau



HOTEL BERLINER HOF



Besitzer: Friedrich Troßer, Prenzlau

Haus ersten Ranges • 5 Minuten vom
Bahnhof • Spezialhaus der Herren Ge-
schäftsreisenden • Zimmer mit fließendem
Wasser • Zentralheizung • Anerkannt
gute Küche • Hausdiener an allen Türen



Wilhelm

Kalbersberg

Inh. Wilhelm Siebert

Prenzlau

Königstraße 150-51 ■ Fernruf Nr. 2 ■ Gegründet 1840

Kolonialwaren

Spirituosen - Weine

Zigarren - Zigaretten

Täglich frisch geröstete

Kaffees



Kohlen

Saaten jeder Art

Künstliche Düngemittel

Diamalt



in seiner Wirkung
in einfacher Anwendung
in stets gleicher Güte
im billigen Preis

wie



immer



unerreicht



Diamalt-Akt.-Ges., München II

Brieffach 102



Fordert Angebote
Mairich A-G Berlin



besetzl. geschützt.

Carl Schulenburg

Prenzlau

Friedrichstraße 202 - Fernsprecher 395



Konditorei

Torten - Baumkuchen - Eis



Café

Diverse warme Getränke

Fleischbrühe u. Pasteten

Gutgepflegte Weine und Biere

Große neuzeitlich eingerichtete Räume



Konfitüren-Handlung

Schokoladen, Pralinen nur erstkl. Firmen

Flaschenverkauf von Weinen u. Likören

Ernst Schwarz

Schneidermeister

Anfertigung seiner
Herren-Moden
nach Maß in aller-
kürzester Zeit unter
Garantie des
Sutfigens



Stoffe und Muster
in großer Auswahl

Stets Eingang von Neuheiten

Gustav Radefeld

G - M - B - H

Leipzig

Sophienstr. 34

Fernsprecher

32956



**Frucht- und Ge-
wurz - Extrakte**

Giftfreie Farben

Die reinen

Qualitäts-Marken

Fri-Ho-Di

Süßrahm-Margarine

Finnia

Back-Margarine

Conditor

Zieh-Margarine

dürfen in keiner Bäckerei
und Konditorei fehlen

Rein deutsche Fabrikate

**Fritz Homann
Dissen**

Teutoburg-Wald
1876-1926

**Willi
Duvenage**

Schlossermeister

Prenzlau

Königstr. 174



Autogenische Schweiß- und
Schneide-Anstalt // Ueber-
nahme ganzer Bauten
Eisenkonstruktionen // Bau-
und Kunst-Schlosserei

Geschäfts-Gründung 1910





Marmeladenfabrik

**Mehl- und Waren
Großhandlung**

Spezialität:
**Bäckerei-
Bedarfsartikel**

Generalvertreter für Pommern
der Margarine-Fabrik
Rositzky & Witt, Altona-Ottensen

Postscheckkonto:
10493 Stettin



Telephon 1702

GLOEDE & KUHR

TETTIN

Kronenhofstraße 29

Bankkonto: Landschaftliche Bank
der Provinz Pommern, Stettin

Richard Rehbaum

Bäckerei-Bedarfsartikel

Brenzlau



Alleinvertreter der Margarinewerke
„Jurgens & Prinzen, Koch“ für
Brenzlau und Umgegend

Ferneuf 439



Restaurant

Gohenzollern

Inhaber Claus Petersen

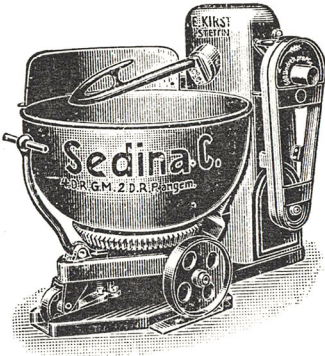
Gut bürgerliches Lokal mit kalte und warme
Speisen und Getränke zu jeder Tageszeit

Gutgepflegte Biere
und Weine

Versammlungslokal der Bäcker-Innung und
des Fach-Vereins von Meistersöhnen, Orts-
gruppe Brenzlau

Das Beste vom Besten

ist gut genug



Das

Wunder

im

Knetmaschinenbau

ist meine

„Sedina C“

Preiswert — Zuverlässig — Sparsam — Rentabel

Meine

Backöfen

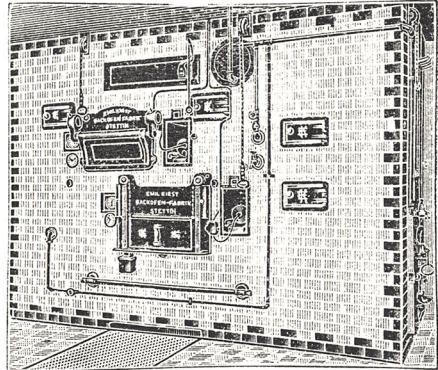
haben

Weltruf

und arbeiten zur größten

Zufriedenheit

ihrer Besitzer



Dopp.-Einschieß-Dampfbackof., „Unitas“

Emil Kirst-Stettin

Fernspr. 1495 ■ Dampfbackofen- und Knetmaschinenfabrik ■ Turnerstr. 34

Restaurant Wilhelmshallen

Inhaber Karl Gregor · Wilhelmstrasse 238 · Telephon Nummer 242



**Angenehmer
Familien-Aufenthalt**

Erstklassige Küche

**Mittagstisch
im Abonnement**

**Reichhaltige Abendkarte
Vereinszimmer**

Liefere



alle im Buchhandel
erscheinenden
Werke zu Original-
preisen des Verlags

Richard Filter

Anerkannt



hervorragende

Qualitäten

Oetker
Fabrikate

L. C. OETKER
ALTONA - BAHRENFELD

Marzipanmasse
Nougatmasse
Backmasse

*

Fondantmasse
Orangat
Fruchteisconserven

*

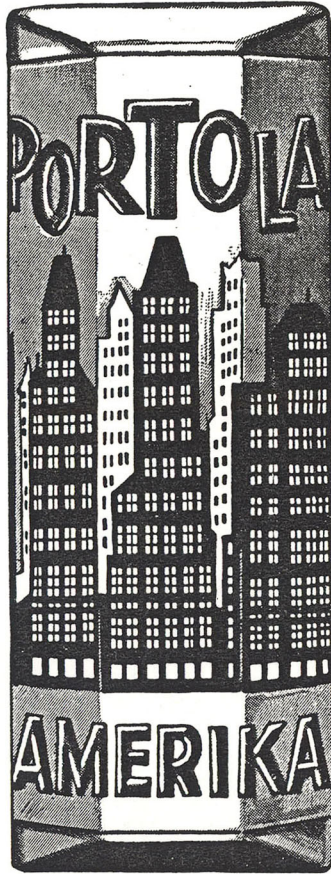
Spezial-
Marmeladen

für Konditoreizwecke

*

§

30g



Milch-Nuss-
Schokolade

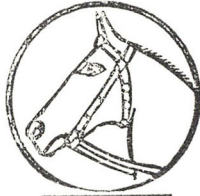
In 12 verschiedenen Ausstattungen u. Qualitäten



**Anerkannt
gute Mehle**

**Roggenmehl 01
Weizenmehl 00
Schrot
Kleie usw.**

**Dampfmühle
H. Hübner, Passow Um**

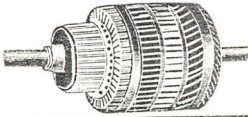


Rosslächtere
Pferde-Handlung

Ständiger An- u. Ver-
kauf von Schlacht-
und Acker-Pferden

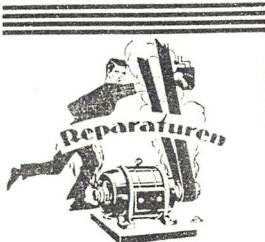
KARL FÖRSTER

Prenzlau ■ Klosterstr. 11 ■ Tel. 127



A. Schade

Prenzlau Neust. Damm 63



Reparaturwerkstatt

für elektrische Maschinen
und Apparate jeder Art

Ankerwickerei

Ge-
schäfts-
Drucksachen
Briefbogen, Hüllen
Mitteilungen, Rechnungen
Geschäfts- und Postkarten, Rund-
schreiben, Prospekte und Plakate
Vereins - Drucksachen, Satzungen
Einladungen, Mitglieds-
karten usw. liefert
schnell, billig
und gut
die

**WERBE
RUCKE**

**BUCHDRUCKEREI
UND VERLAGSANSTALT
C. VINCENT / PRENZLAU**

PelzKossack

Feine Pelze

für Damen und Herren

In Hüten und Mützen

Fernruf 337

Geschäftsgründung 1830

unterhalte ich ständig grösstes Lager in
den neuest. Formen erstklassiger Fabrikate

Ferd. Kossack // Prenzlau
Pelzwaren-Handlung und Kürschnerei

Ascher Mayer Prenzlau

Steinstrasse 462-63

Gründungsjahr 1828

Fernruf 57

*Kleiderstoffe - Samt und Seidenwaren - Großes Lager in
Damen-, Mädchen-, Herren- und Knaben-Konfektion - Blusen
und Kleider in größter Auswahl - Leinen- und Baumwollwaren
Kurzwaren, Wollwaren - Damen-, Herren- und Kinderwäsche
in jeder Ausführung - Gardinen, Teppiche, Läuferstoffe, Reise-
decken - Strohsäcke, Schnitterdecken, Erntepläne, Getreidesäcke*



Dampfbacköfen

*mit den
modernsten
Einrichtungen*

Bezirks-Vertreter
Ernst Bergemann, Stettin
Linsingerstr. 19 - Tel. 6352

Kosten - Anschläge und
fachmännische Beratung
ohne Verbindlichkeit!!

Unterzugsöfen - Backöfen mit direkter Heizung einfach und doppelt

Erstklassige Materialien • Bäckerei-Geräte

*Reparaturen werden schnellstens unter billigster Preisberechnung
ausgeführt - Wenden Sie sich vertrauensvoll an*

Carl Plötz // Wollin

Backofen-Baugeschäft ■ in Pommern
Telephon Nummer 51

Ratskeller



Prenzlau

Josef Schicke

+
Anerkannt vorzügliche Küche & Gutgepflegte Biere und Weine
empfehlte seine Lokalitäten



A. Jacoby, Prenzlau

Wilhelmstr. 239

Telephon Nummer 35

*Aeltestes u. größtes Transport-
Unternehmen am Platze*

*Abfuhr u. Verteilung von Mehl-
und Sammelladungen als auch
Kohlentransporte*

*Spezialhaus für Spedition und
Möbeltransport*



Auto-Vermietungen
*für Last und Luxus - Auto-
omnibusse bis 26 Personen
fassend für Gesellschaftsfahrten*



**J
Z
N**

**J. Zinnemann Nachflg.
Dampf- und Wassermühle
Passow U.-M.**

empfehlen in bekannter Güte

**Roggenmehl
Weizenmehl
Gersten - Grütze
Schrot und Kleie**

Neuerbaut 1915 - 1917

F. HELLWIG

Eisenwaren, Glas, Porzellan, Steingut
Kristall und Luxuswaren • Spielwaren
Klapp- und Kinderwagen • Korbmöbel
Tapeten, Linoleum

PRENZLAU

KÖNIGSTRASSE 167 - FERNRUF NUMMER 9



*Ein jeder Mann nach deutscher Art
Trinkt täglich seinen „Buntebarth“*

PRENZLAUER RADIO

**SPEZIAL
HAUS**

Ältestes
Spezial-Gesellschaft am Platze
empfiehlt in reicher
Auswahl u. guter Qualität

**Apparate und Röhren
sämtlicher Firmen**

H. NIEMEYER

Alle Zubehör- und Einzelteile für Bastler · Aufstellung kompletter Neuanlagen aller Systeme
.....
Akkumulatoren- und Anodenbatterien bekannt.
.....
Firmen in großer Auswahl
.....
Fachmännische Auskunft und Beratung kostenlos

Steinstraße 449

Telephon 249

ERSTES

**1a Referenzen liegen zur
gefälligen Einsicht aus**

Eigene Ladestation im Hause

Besichtigung ohne Kaufzwang gerne gestattet

Preußisch=
Süddeutsche
Klassen-Lotterie

Loose in allen
Abschnitten
sind zu haben
bei

Fattschildt

Staatl. Lotterie-Einnehmer
Schulzenstraße 521

Franz Krenzlin
Prenzlau

Optisches
Institut

Lieferant der Bäcker-
Innungskrankenkasse

A. F. Klebe
Juwelier - Prenzlau

Königstraße 140
Gegründet 1803

Lager in Gold-
und Silberwaren

Silberne u. ver-
silberte Bestecke

Erzeugnisse der Württem-
bergischen Metallwaren-
Fabrik

Richard **Maack**

Hotel und Restaurant

Vincentstr. 271
in der Nähe des Marktes

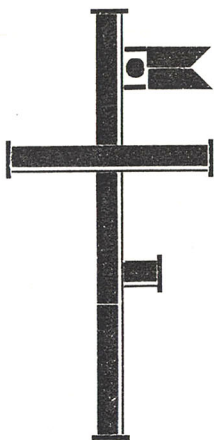
Zimmer 2.00

Guter bürgerlicher Mittags-
tisch von 12 bis 2 Uhr mittags
Kalte und warme Speisen
zu jeder Tageszeit

Feinste
Weizen- und
Roggen-Vollmehle
ohne
vorherigen
Abzug von
Auszug-
mehlen



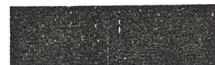
Mühlenwerke
H. STEGE
PASEWALK



ERICH JAHNKE

Prenzlau - Markt 468 - Fernruf 604

Tapeten
Linoleum
Wachstuche
Farben, trocken
u. streichfertig



**Tapeten- und
Farbenhaus**



**HERMANN TELTOW
PRENZLAU**

Wilhelmstrasse 70
Filiale: Friedrichstrasse 255
Telephon 221



Fabrikation feiner Fleisch- und Wurstwaren * Spezialitäten: Gar-
nierte Schüsseln * ff. Aufschnitt * Täglich frische Wiener Würstchen

Groß-Einkauf

Fernsprecher:

Steinplatz 15692-95

Geschäftszeit von 8-7 Uhr
Sonnabends von 8-2 Uhr

**Brandenburgischer
Bäcker-
genossenschaften**

E. G. m. b. H.

Berlin W 50

Passauer Straße 4

**Beste und preiswerteste Be-
zugsquelle für**

Mehl

Roggen-, Weizen- u. Auszugsmehle

Kolonialwaren, Zucker, Hefe

Maschinen und Geräte

*für den Bäckerei- und Konditorei-
bedarf*



**Durch direkten Einkauf sind wir in der Lage, in bezug
auf Qualität und Verkaufspreise jeder Konkurrenz
die Spitze zu bieten**



Frenzlau Um.
Vincentstraße 267

**Hotel
Preussischer Hof**

M. Eberhardt
Telephon Nummer 66

Allseitig anerkannt vorzügliche Küche · Gutgepflegte Biere · ff. Weine von ersten Firmen · Gut eingerichtete, mit sauberen Betten versehene ruhige und freundliche Fremdenzimmer zu mäßigen Preisen · Zentralheizung · Elektrisch Licht · Bad · Ausstellungs- und Vereinszimmer · Hoteldiener zu jedem Zuge am Bahnhof

Warum



enthalte ich mich der Reklame

Weil Reklame die Ware wohl teurer, aber nicht besser macht · Versuchen Sie einmal meine guten

Qualitäts-Schokoladen

wie

Alpen-Vollmilch - Sahne-Krey-Gold

Mocca-Sahne - Sahne-Nuss

Vollmilch-Nuss - Lotti extra-bitter

Vollmilch- und Sahne-Katzenzungen

Gegründet 1856

Albert Krey, Stettin

Schokoladen- und Zuckerwaren-Fabrik

Deutsche Bäckermeister

Denkt an das Alter

Sorgt für einen angenehmen Lebensabend indem ihr euch alle zur

Pensionskasse

Je mehr Mitglieder desto größer die Leistungen

des Germaniaverbandes anmeldet

Deutsche
Bäckermeister



Haltet ihr es nicht für eine moralische Pflicht dafür zu sorgen daß für eure Frauen gesorgt ist, wenn ihr einmal gestorben seid? Setzt sie nicht den

Zufälligkeiten und Kämpfen

des Lebens aus, sondern laßt ihnen die

Witwenrente der Pensionskasse

des Germaniaverbandes zukommen. Sie haben diese Fürsorge durch ihre treue Mitarbeit reichlich verdient

Hamburg

versorgt durch uns seit 25
Jahren ca. 3000 Betriebe mit

Bäckerei-Rohstoffen

Wir liefern zum Beispiel:

Agar-Agar - Ananas in Dosen - Aprikosenpulp - Apfelmark
Erdbeer-, Himbeer-, Ananasmark - Backmasse - Marzipan-, Nou-
gat-Massen, Backpulver-Triebm. - Hirschhornsalz - Belegfrüchte
Dunstfrüchte - Marmeladen - Honig - Sirup - Zitronenmost
Himbeersirup - Kokos - Mandeln - Haselnußkerne - Mandel-
ersatz - Konrithen - Sukkade - Orangeat - Eiweiß - Eigelb
Cremepulver - Weizenpulver - Essenzen - Farben - Zitronen-
öl - Rüböl - Badöl - Margarine - Ziehbutter - Walnußkerne
Trüffelstreussel - Gewürze - Vanille - Kakaopräparate - Cou-
vertüre - Bosn. Pflaumenmus - Mohn - Kümmel - Trink-Stroh-
röhren - Rollenpapier - Düten - Pappteller - Tortenschachteln
Tortenpapiere - Geräte - Maschinen - Back- und Kuchenbleche
Ringäpfel - Sämtliche Waren und Geräte zu Fabrikpreisen

Diederich & Liebrecht

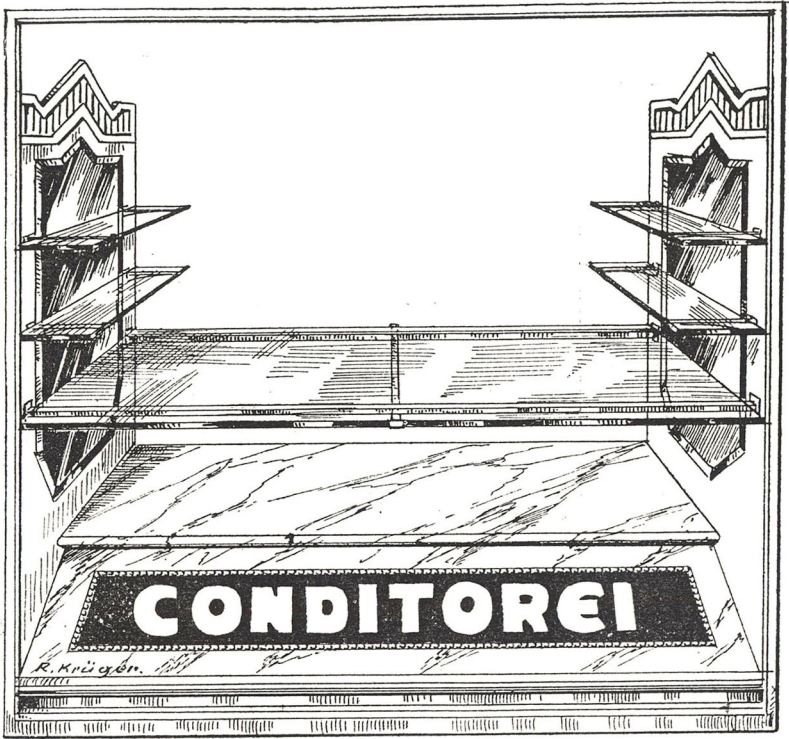
(Inhaber Carl Diederich und Usmar Bennewitz)

Bäckerei-Rohstoffe

Hamburg 15 Norderquaist
strasse Nr. 5

Telephon: Merkur 5399, Alster 5670 - Telegramm-Adresse: Liebdiederich

Import † Gegr. 1902 † Export



Moderne Laden-Einrichtungen für Bäckereien

RK

Schaufenster, Glas - Schutzwände
Brotsschränke, Marmorplatten
jeder Art und Größe liefert prompt

Richard Krüger, Prenzlau
Glasschleiferei und Spiegel - Fabrik

Verlangen Sie kostenlose Zusendung meines neuen Kataloges

Echte Radeburger

Schamotte- materialien

Backofenherdplatten, Mörtel, Mauersteine
Formsteine

Glasierte Wandplatten
Verblender, Fußbodenplatten

sowie Baustoffe aller Art liefern preiswert

Theodor Carl Müller & Sohn, Prenzlau

Baustoff- und Eisen-Handlung • Fernsprecher Nummer 7 u. 302

Leder

In allen Stärken
und Breiten
vorrätig

Treibriemen

Sattlerwaren

jeder Art in nur guter Ausführung

Feine Lederwaren

Spezialität: Damen-Handtaschen
Tresors

Sport-Artikel

in höchster Vollendung, für jede
Sportart

Koffer

Hosenträger, Spazierstöcke

August

Hass - Prenzlau

Am Markt, Ecke Wittstraße
und Klosterstraße 44



Thiesorter Mühle

Mahl- und Schneidemühle

Inhaber Grublke - Telephon Prenzlau Nr. 239

Gegründet 1718 - Erneuert 1924

Bahnanschluß



Feinste Roggen- und Weizenmehle
Prima Roggen- und Weizen-Kleie
sowie Futterartikel aller Art

Vom Verfasser der vorliegenden „Chronik der Bäcker-Innung zu Prenzlau“
Studienrat Friedrich Arnold in Prenzlau sind nachstehende
Verlagswerke herausgegeben worden



Das deutsche Volkslied

2 Teile mit zusammen 756 Seiten auf gutem Bücher-Schreib-
papier in schönem Halbleinbande gebunden n u r . . . Mk. 5.—

Das Buch enthält im Anhang 60 deutsche Volksweisen von
Paul Salster für 1 Singstimme mit Klavierbegleitung. 4. Auflage

Die Dichter der Befreiungskriege

2 Teile mit zusammen 372 Seiten in geschmackvollem Halblei-
nenbande gebunden Mk. 3.—

Das Buch führt uns in fesselnder Darstellung die Kriegspoetik
der Befreiungskriege vor Augen. 3. Auflage

Das deutsche Volk im Wandel der Zeiten

Ein Buch von der politischen und kulturellen Entwicklung un-
seres Volkes in einheitlicher Darstellung

Band I: Von der Urzeit bis 1300, gebunden . . . Mk. 5.—

Band II: Von 1300 bis 1786, gebunden Mk. 7.—

Die wichtigsten Systeme der Volkswirtschaft

gebunden Mk. 1.—

Das Buch ist als Band 1 der „Deutschen Aufbauüberei
Mehr Licht!“ erschienen « In derselben Sammlung ist er-
schienen: Der Doppelband 4/5 „Der Sozialismus“

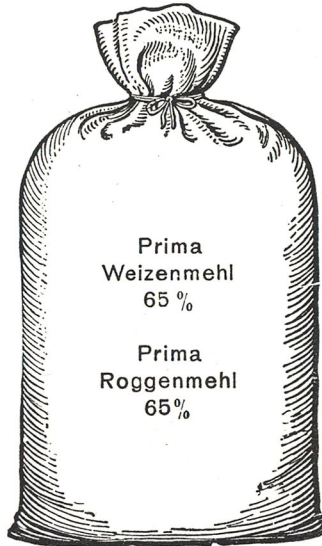
Sämtliche Bücher sind zu beziehen durch jede Buchhandlung und den Verlag

C. Vincent // Prenzlau



Die Bäckerei von Adolf Peter
Die kennt in Breslau wohl ein jeder,
Da wird die Rundschaft hochgenommen,
Nur so - kann man zu etwas kommen. -
Ja in der Praxis lehrt man's nicht,
Kulant sein ist des Bäckers Pflicht,
Doch Frühstück tragen, welch ein Graus,
Treppauf, treppab von Haus zu Haus,
Soll nie und nimmer wiederkehren,
Dies muß die Rundschaft schon entbehren.
Denn morgens gibt's schon sieben Uhr
Die Brötchen, Semmeln frisch nicht nur,
Auch mittags so um Uhrer zwei
Hol' frische Ware ich herbei.
Diverses Raffee-, Teegebäck,
Das immer ganz vorzüglich schmeckt,
Auch Torten, Schüsseln, Vollkornbrot,
Die Rundschaft leidet keine Not. -

Handelsmüllerei



Umtauschmüllerei

Neue Mühle / Prenzlau

Inh.: Robert Zietmann vormals Gebrüder Grabow

Wasserkraft und elektrische Kraftanlage

jederzeit lieferungsfähig

Prima Roggen- u. Weizenkleie

Prima Nachmehle

Schroterei • Klein-Verkauf

Fertig am Lager

Herrnbekleidungen

*Eigener Erzeugnisse in
vollendeter Ausführung*

Arnold Gosse



• Binderei
Toppflanzen
Blumen-Samen

Gemüse-
Pflanzen und
Samen jeder Art

Dekorationen zu allen vorkommenden Festlichkeiten

**JULIUS BURMEISTER
GARTENBAUBETRIEB - PRENZLAU**

Neubrandenburger Straße 77 - Fernsprecher Nr. 165



APPELT & NEUMANN STETTIN

Fernsprecher 1748

**Mechanische Tüten- und Papierwaren-Fabrik
Papier-Großhandlung und Buchdruckerei**



Spezialität:

BÄCKER - BEUTEL

**in Flach- u. Seitenfalz, mit und ohne
Firmen-Aufdruck**

**Rollen - Papiere für Apparate und
Apparate in allen Breiten ■ Seiden-
u. Einwickelpapier, Pappteller, Tor-
tenschachteln, Tortenpapiere**



**Lieferant mehrerer Bäcker-Ein-
kaufs-Genossenschaften**



Einkaufs-Genossenschaft selbst. Bäcker und Konditoren

E.G.m.b.H., Prenzlau

Schulzenstrasse 522 ■ Telephon Nr. 583



Im wirtschaftlichen Zusammen-
schluß liegt die Stärke, darum
kauft bei eurer Genossenschaft

Sofort ab Lager stets lieferbar
Sämtl. Bäckerei-Bedarfsartikel
auch Mehl, Kohlen, Zucker, Geräte

Mittelstand in Stadt und Land



Deine
Bank und
Sparkasse
ist der

Prenzlauer Bankverein

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht